Entwicklungsgeschichte des Arbeitsvertrags in den deutschen Territorien

seit dem Reichsschluss von 1731 bis zur Einführung der Reichsgewerbeordnung von 1870|71.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München

vorgelegt

von

Rudolf Berléung.

ACAD. LEGB BAT. BIBL.

Referent:

Herr Geh. Hofrat Prof. Dr. L. v. Brentano.

1905.

Meinem lieben Freund und Gönner

Herrn Dr. phil. Sattel

in Verehrung und Hochachtung gewidmet.

Der Verfasser.

Ich gestatte mir, meinem hochverehrten Lehrer Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Lujo Brentano für das warme Interesse, das er der vorliegenden Arbeit stets zugewandt hat, meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552301_0034

Disposition.

A) Einleitung.

B) Der Reichsschluß von 1731.

C) Die Entwicklung des Arbeitsvertrages auf der Grundlage des Reichsschlusses von 1731 in den Landesterritorien bis zur Auflösung des alten Reiches und dem Zusammenbruch des preußischen Staates.

a) Bestimmungen über das Lehrlingswesen.
b) Wanderzeit.
c) Arbeitsnachweis.
d) Bestimmungen des Arbeitsvertrages über Lohn (Kost) und Arbeitszeit.
e) Koalitionsverbot.
f) Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag.
g) Kündigung des Arbeitsvertrages.
h) Unterstützungswesen.
i) Unzünftige Arbeit: ungelernte Arbeit, Frauen- und Kinderarbeit.

D) Die Entwicklung des Arbeitsvertrages in der Gesetzgebung der deutschen Staaten seit der Auflösung des alten Reiches und seit der preußischen Gewerbeordnung von 1810 bis zur Reichsgewerbeordnung.

a) In Preußen.
b) In Sachsen.
c) In Bayern.
d) In Württemberg.
e) In Baden.

E) Schluß.

Benütztes Material.

D. Johann Andreas Ortloff: 1. Corpus juris opificiarii. Erlangen 1804; 2. Das Recht der Handwerker. Erlangen 1803.

Journal für Fabrik, Manufaktur, Handlung und Mode 1797.

Andrian Beier: Corpus prudentiae juris opificiariae MDCLXXXIII.

Reformation guter Polizei von 1530, 1548, 1577.

D. Johann Heinrich Fricke: Grundsätze des Rechts der Handwerker. Göttingen und Kiel 1778.

Johann Jakob Moser: Von den Teutschen Reichs-Tagen Frankfurt und Leipzig 1774.

Christoph Bernoulli: Ueber den nachtheiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie. Basel 1872.

Theodor von Schön: Studienreisen eines jungen Staatswirts in Deutschland. Leipzig 1879.

Jakob Gottlieb Sieber: Abhandlung von den Schwierigkeiten in den Reichsstädten, das Reichsgesetz vom 16. August 1731 wegen der Mißbräuche bey den Zünften zu vollziehen. Goßlar und Leipzig 1771.

Weber: Blicke in die Zeit 1830.

Gustav von Gülich: Geschichtliche Darstellung des Handels, des Gewerbes und des Ackerbaues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit. Jena 1830.

Dittmar: Einleitung in die ökonomische Polizei- und Cammeral-Wissenschaft. Frankfurt a. O. 1745.

Mone: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Karlsruhe 1863.

Emil Wolff: Grundriß der preußisch-deutschen-sozialpolitischen und Volkswirtschafts-Geschichte vom Ende des 30jährigen Krieges bis zur Gegenwart (1640—1898). Berlin 1899.

Karl Renatus Hausen: Staats-Materialien. Dessau 1784.

J. G. Hoffmann: Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe. Berlin 1841.

Dr. S. Hirsch: Das Handwerk und die Zünfte in der christlichen Gesellschaft, vornehmlich in Deutschland. Berlin 1854.

Dr. T. W. Stahl: Deutsche Zeit- und Streit-Fragen 1872. I. II. Jahrgang: Die Arbeiterfrage sonst und jetzt. Berlin 1872.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1774. Der Bruch des Arbeitervertrags von Dr. Karl Roscher. Ueber Kontraktbruch von Dr. L. Brentano.

Gustav Schmoller: Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Halle 1870.

H. B. Oppenheim: Die Gewerbefreiheit und der Arbeitsvertrag. Breslau.

Friedrich Bitzer: Der freie Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnungen. Stuttgart 1872.

Wilhelm Stahl: Das deutsche Handwerk.

Dr. **H. A. Mascher:** Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. Potsdam 1866.

Wilhelm Roscher: Bd. III. Nationalökonomie des Handels- und Gewerbefleißes. Stuttgart 1899.

Ludwig von Rönne: Die Gewerbepolizei des preußischen Staates. Breslau 1851.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten von 1810—1870. Berlin.

Chr. Otto Mylius: Corpus constitutionum Marchicarum.

Dr. **Moritz Meyer:** Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik. Minden i. W. 1884.

Realinder oder Extrakt derer Hochfürstlich Brandenburg.-Onolzbachischen Landes-Constitutionen. Ao. 1774 Onolzbach.

Rudolf Pannenberg: Deutsche Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869. Berlin 1872.

G. Döllinger: Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen.

Lorenz Westenrieder: Beiträge zur vaterländischen Historie, Geografie, Statistik und Landwirtschaft samt einer Ueberſicht der schönen Literatur. Bd. I., II., V., VI., VIII.

Kgl. Kreis-Archiv für Oberbayern. G. R. (Gewerbe-Recht). Fasciceln: 838/8; 834/9; 835/10; 836/11/11½; 838/17/18/19; 839/29/30/31/34; 840/35/38; 842/54; 843/58; 844/61/62/64; 846/74; 847/77/79; 848/85/86; 850/90/91; 851/97/98; 853/104/105; 855/111; 857/116; 858/126/127; 859/130; 860/131/133; 861/136/138/139; 862/143; 863/144; 864/149; 865/150; 867/157—160; 868/164; 869/166; 871/170/172; 872/179/180; 874/182; 880/191/193.

Peter Philipp Wolf: Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit. München 1807.

Gesetz-Sammlung: für das Königreich Sachsen Jahrgang 1829—1850. Dresden.

Codex Augusteus oder Corpus juris Saxonici.

Eduard Herold: Die Rechte der Handwerker und ihrer Innungen. Leipzig 1835.

Johann Hazzi: Statistische Aufschlüsse über das Herzogtum Bayern Bd. III., IV. Nürnberg 1803.

Bavaria: Bd. I., II., III., IV. München 1860.

Dr. **Gottfried Zöpfl:** Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung. Erlangen und Leipzig 1894.

C. A. Regnet: München in guter, alter Zeit. München.

Gottfried Kolb: Geschichte des Gewerbewesens und des Handels der Stadt Straubing. Passau 1867.

Dr. **Ignatz Rudhart**: Ueber die politische Stellung des Königreichs Bayern im Jahre 1833. Regensburg 1848.

Christian Kaiser: Die Landesverordnungen und die Vorschriften zum Polizei-Straf-Gesetzbuch von 1861 für Oberbayern und die Haupt- und Residenz-Stadt München. München 1867.

Historie des Regiments in der Heiligen Römischen Reichs-Stadt Augsburg. Frankfurt und Leipzig 1725.

Augsburger Intellegenz-Blatt.

Codex Augusteus Spirensis Civilis: Sammlung der Hochfürstlich Speierischen Gesetze und Landesverordnungen. Bruchsal 1788.

v. Kreittmayr: Sammlung der neuesten und merkwürdigsten Kurbayrischen Generalien und Landesverordnungen. München 1771.

Anton Schlichthörle: Die Gewerbs-Befugnisse in der Kgl. Haupt- und Residenzstadt München. Erlangen 1844.

Löwenthal: Geschichte von Amberg.

Brunno Kreuter: Beiträge zur Geschichte der Wollengewerbe in Bayern im Zeitalter des Merkantilsystems. München 1897.

Max Freiherr von Freyberg: Bayrische Gesetze seit Maximilian I.

Paul von Stetten (der jüngere): Kunst-Gewerbe- und Handwerks-Geschichte der Reichsstadt Augsburg. Augsburg 1779.

Georg Meyer: Kurpfalz-bayrische Landesverordnungen von 1784.

Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Kurbadisches Regierungsblatt.

G. J. Kitzinger: Gesetzgebung Badens. Heidelberg 1832.

Gothein: Die Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes 1892.

Johann Friedrich Christoph Weisser: Das Recht der Handwerker nach allgemeinen Grundsätzen und insbesondere nach den Herzoglich Wirtembergischen Gesetzen. Stuttgart 1779.

Kgl. Würtembergisches Staats- und Regierungsblatt.

Dr. **A. L. Reischer's**: Sammlung der würtembergischen Gesetze. Tübingen 1841.

Leopold Friedrich Fredersdorf: Promptuarium der Fürstlichen Braunschweigisch-Wolfenbüttelschen Landesverordnungen Bd. I. II. Braunschweig 1777.

Kur-Mainzische Polizei- und Commercien-Verordnungen 1752.

Hamburger Mandate I., III.—VI. Teil.

Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen. Hamburg 1765.

C. Wehrmann: Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. Lübeck 1864.

Joachim Lucä Stein: Abhandlung des Lübschen Rechts. III., IV., V. Teil. Lübeck 1745.

Karl Heintz: Die Zunftrollen in Straßburg. Straßburg 1856.

J. Möser: Patriotische Phantasien. Leipzig 1871.

Ch. L. Stock: Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens der deutschen Handwerker in alter und neuer Zeit. Magdeburg 1844.
Code civil expliqué par Rogron. Brüxelles 1840.
Friedrich Bülau: Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik: Bd. I. Leipzig.
Berlepsch: Chronik der Gewerke: Bd. I—III, VII—IX.
Georg Schanz: Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände im Mittelalter. Leipzig 1876.
Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte: Bd. III. Weimar 1895.
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft: Bd. VI, Jahrgang 1850. Tübingen.
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik: Bd. VII, VIII. Jena 1894.
Freiheit der Arbeit: von Dr. Viktor Böhmert. Bremen 1858.
Das Gewerbegesetz für das Großherzogtum Baden nebst Vollzugsverordnung. Von L. Stempf. Donaueschingen 1862.
Das Würtembergische Gewerberecht von 1805—1870. Von Ludwig Köhler. Tübingen 1891.

Entwicklungsgeschichte des Arbeitsvertrags in den deutschen Territorien seit dem Reichs-Schluss von 1731 bis zur Einführung der Reichsgewerbeordnung von 1870 71.

A) Einleitung.

Es ist eine vielumstrittene Frage, ob man berechtigt ist, die Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer der früheren Jahrhunderte als „Arbeitsvertrag" zu bezeichnen. In des Wortes moderner Bedeutung wohl nicht; denn dieses dürfte die Freiheit zweier Kontrahenten, sich über ihre Forderungen zu besprechen und auch zu vergleichen, voraussetzen. Was aber das Wort sagt, hat eine Geschichte.

In dem Zunftwesen schon finden wir ein Analogon. Es sei uns gestattet, auf die Verhältnisse vor 1731 einige Streiflichter zu werfen.

In der Zunft ist das Verhältnis zwischen Lehrling und Geselle einerseits und dem Meister andererseits nicht bloß ein einseitiges Arbeitsverhältnis, sondern auch ein Lehrverhältnis. Von ihr werden sowohl Lehr- und Arbeitszeit, wie der Lohn und die sonstigen Arbeitsbedingungen festgesetzt. Der Geselle wie der Lehrknecht befindet sich nach damaliger Anschauung „in mundio des Meisters"; die Idee der Herrschaft und des Dienstes war dem gegenseitigen Verhältnis zu Grunde gelegt. Strenge Erziehung zu tüchtigen Gewerbsleuten war das Prinzip der Zunft. Der Lehrling wie der Geselle nahm gern die schwere Pflicht des Gehorsams gegenüber seinem Meister auf sich. Sie haben ja die bestimmte Hoffnung, selbst später „das edle Handwerk zu erringen und als Verwalter desselben gleiche Ansprüche an einstige Helfer geltend machen zu können". Diese Gestaltung des Arbeitsvertrags findet sich nicht bei allen Zünften und während nicht allzulanger Zeit. Der Stillstand und spätere Rückgang der deutschen Volkswirtschaft

seit den großen wirtschaftlichen Umwälzungen zu Beginn der Neuzeit führt bald zu einer „Uebersetzung“ mancher Gewerbe. Die Meister suchen jetzt das Meisterwerden zu erschweren, um die Konkurrenz zu verringern. Andere Gewerbe, welche eine große Kapitalmenge erforderten zu ihrem Betriebe, haben es schon im 14. Jahrhundert, daß lange nicht mehr alle Gesellen Meister werden können. Besonders für das Webergewerbe trifft das zu.[1]) Der Geselle, allein machtlos und der Willkür des Meisters ausgesetzt, sucht in seiner Bruderschaft[2]) einen Rückhalt, höhere Löhne und bessere Arbeitsverhältnisse[3]) zu erreichen durch Zusammenschluß. In fast allen deutschen Gauen sehen wir die Gesellen der verschiedenen Gewerbe gegen ihre Meister aufstehen, um durch Streik ihre Arbeitgeber gefügig zu machen. So „ziehen[4]) 1423 die Kürschnerknechte wegen der „Gespenne“, die sie mit den Meistern haben, unter Pfeifen und Lärmen aus der Stadt (Straßburg) nach Hagenau und sind nur gegen die Versicherung, nicht vergewaltigt zu werden, zu Unterhandlungen bereit“. In Konstanz[5]) sind die Schuhmacherknechte 1407 vollständig organisiert. Zwar kämpfen, wie hier, so überall, nicht nur die Meisterschaft, sondern auch die Ortsbehörden gegen derartige Gesellen-Verbände gewaltig an; aber die Gesellen lassen sich nicht irre machen. Sie zwingen die Meister nachzugeben[6]) und selbst ihre Organisation, wenn nicht zu achten, so doch zu fürchten. Schließlich werden die Gesellen den Meistern gegenüber so „unverträglich“,[7]) daß das Reich einschreitet. Die Reichspolizeiordnungen verbieten allgemein das sogenannte „Auff und Umbtreiben“, Schmähen und Unredlichmachen; insbesondere suchen sie die Gerichtsbarkeit den Zünften zu entziehen. Sie wird, soweit Streitigkeiten polizeilicher Natur sind, den Innungen genommen und der Ortsbehörde zugeteilt.

[1]) a) Berlepsch: I.—III. Bd. p. 267—272. b) Möser: p. 148 ff. Tuchmacher ꝛc. [2]) Stahl: Deutsche Zeit- und Streitfragen 1872, I. Jahrgang „Die Arbeiterfrage sonst und jetzt“: p. 261 ff. [3]) Schanz: p. 114: Die Gesellen kämpfen nur „um Verringerung der Anzahl der Arbeitstage“, nicht der Zeit. [4]) ibidem: p. 57. [5]) ibidem: p. 39. Bestimmung hier, daß die Gesellen „dehain ordnung, dehain gesetzt, noch kain gebot under ainander nymmer mehr gehalten, geseczen oder gehan sont“. NB! Betreff anderer Beispiele cf! Schanz: p. 31 ff. „Beweise für die Allgemeinheit der Gesellenbewegung im 14. und 15. Jahrhundert.“ [6]) ibidem: p. 62. In Straßburg erringen die Knechte 1509 freie Vereinbarung von Lohn und Zeit. [7]) ibidem: p. 135.

Die Polizeiordnung von 1530 schreibt vor, daß von den Gesellen „keiner[1]) den andern weder schmehen / (noch auff / noch ombtreiben / noch unredlich machen“ soll, sondern seine Beschwerde der „Obrigkeit deß Orts“ vorlegen, wenn anders er selbst nicht „für unredlich gehalten“ werden will. Um den Lohnkämpfen ein Ziel zu setzen, bestimmt dieselbe Vorschrift in Art. CCVII, daß „nach dem die „Taglöhn[2]) Bottenlöhn / Müntz / die geschefft und arbeit in den Landen nicht gleich / eine Oberkeit in ihrem Gebiet ein stattlich Ordnung und Satzung derhalb auffspricht / damit derjenig / so ihrer bedürffen / nicht ihres gefallens oberkommen / vnd der Taglöhner Mann vnd Weibspersonen / Winter vnd Sommerzeit / weß sie jeden Tags zu lohn haben vnd nennen sollen / wissens haben mögen“. Daß nun solche Lohntarife — die auch schon vorher bestanden haben — aufgestellt worden sind, ergibt sich aus verschiedenen Quellen des 16. Jahrhunderts. Es sei nur auf einige Beispiele verwiesen. In Eßlingen mahnt der Rat 1587, „daß die Eßlinger Maurer sich guter Arbeit“ zu befleißigen und „die Taxe nicht zu überschreiten“[3]) haben. Die Breslauer Bauordnung von 1605 bestimmt, „daß[4]) den fleißigen Gesellen, Steinmetzen und Maurern im Sommer täglich 6 Groschen, im Winter 5 Groschen Lohn, den faulen aber . . . im Sommer 5, im Winter 4 Groschen gegeben werde“. Aehnlich verhält es sich in Brandenburg, wo der „Hauptmann[5]) der Prignitz und Landes zu Ruppin“ für Werkmeister, Zimmerleute, „ihren Knechten und andern Handwerken“ eine aufgestellte Taxordnung[6]) einführen soll. Doch haben sich die Gesellen hie und da wenig um derartige Vorschriften gekümmert. Im Corp. Const. March.[7]) lesen wir, daß die Gesellen und Meister

[1]) Reformation guter Polizei 1530 CCXI. [2]) ibidem. [3]) Berlepsch: Bd. VIII: p. 147. [4]) ibidem: p. 169. [5]) Corp. Const. March. V. Teil, I. Abt. I. Cap.: p. 21 und 22. Montags nach Omnium Sanctorum 1550. [6]) ibidem: Es folgt eine Taxordnung: „Einem Zimmermann dem Meister fünft Gr., einem Zimmerknechte vier Gr. . . . .“ NB! ibidem: p. 13. Taxordnung für Berlin und Cöln ao 1623; X. Cap.: p. 565—566 für Brandenburg ao 1603. Ueber weitere Taxordnungen siehe: Corp. Const. March. III. Abt. Cap. 1. Nr. XII. (1645); Heitz: p. 120, 122, 123; Reyschel: Bd. XII: p. 611. Die Weber dürfen nicht „den gemachten Lohn übersteigen“: p. 157, 289. Andrian Beyer: p. 10.: Der Töpfer Fritzsch zahlt mehr Lohn als 10 Groschen, weshalb ihn das Stadtgericht zu Zeitz (1649) zu 1 Thaler Strafe verurteilt. [7]) Cap. X. Nr. I: p. 581 ao 1541 Sonnabend nach Martini.

den Ordnungen der Behörden, „wie sich die Handwerker mit der Arbeit halten, zu welcher Zeit sie an die Arbeit gehen, wie lange sie Morgen und vesper brot oder ruhe halten . . .“ gar keine Beobachtung schenken, selbst die Arbeitswilligen an der Arbeit „hindern und auftreiben“. Von neuem schärft die Polizeiordnung von 1548 ein, daß „die Handwerksknecht[1]) vnd Gesellen / den Meistern nicht eindingen, was vnd wieviel sie jhnen jederzeit zu essen vnd zu trinken geben, doch die Meister jhre Knecht vnd Gesellen der maßen halten / daß sie zu klagen nicht vrsach haben / darin die Oberkeiten auch jederzeit auch einsehens thun sollen“.

Mehr Beschwerden bereiten den Regierungen die sogenannten „blauen Montage“. Bei manchen Gewerben suchte man die tägliche Arbeitszeit zu verkürzen. Im allgemeinen jedoch findet bei den Gesellen eine andere Art der Verkürzung der Arbeitszeit mehr Anklang, „das Feyern des Montags“. Verbote[2]) und strenge Strafen von seiten der Regierung fruchten nichts. Man findet aber auch Beispiele, wo die „blauen Montage“ gleichsam legalisiert werden. Churfürst Maximilian I. von Bayern verbietet den Arbeitern an einem Wochentag zu feiern, „ausgenommen[3]) an einem Feyertag Nachmittag, oder da kein Feyertag in der Wochen, am Montag Nachmittag“. Aber immer kommt man auf die verschiedenen Reichs-Ordnungen zurück. Der „blaue Montag“, „das Schweben, Auff- und Umbtreiben“ und besonders das Unredlichhalten werden in allen Polizeiordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts aufs schärfste geahndet. Um gerade letzterers aus dem Wege zu räumen, hat bereits die Polizeiordnung von 1548 bestimmt, daß die „Leinweber[4]) / Barbirer / Schäffer / Müller / Zöller / Pfeiffer / Thrummeter / Bäder / vnd die / deren Eltern / davon sie geboren seyn / vnd jhre Kinder / so sie sich ehrlich und wohl gehalten haben, hinfüro in Zünften / Gaffeln / Ampten und Gilden / keineswegs ausgeschlossen / Sondern wie andere redliche Handwerker aufgenommen“ werden.

Um der Frage, in wessen Händen im einzelnen Falle die Gerichtsbarkeit liegt, ein Ende zu machen, hat man sogar — wenn

[1]) Pol. O. 1548: p. 61. [2]) Pol. O. 1548, 1577; Corp. Const. March. V. Teil, I. Abt. Cap. X. Nr. VIII 1636; Freyberg: Bd. II: p. 211; Kolb: I. Teil: Hier (Straubing) werden „Stockprügel, Arrest- und Stadtverweisungsstrafen“ angewendet. [3]) Regnet. [4]) Pol. O. 1548: p. 61.

auch vereinzelt — eigene Handwerksgerichte konstituiert; so das Webergericht in Württemberg[1]) 1600, in Hamburg[2]) und Regensburg[3]) ein Handwerksgericht und in Augsburg[4]) 1721 ein Gewerbegericht.

Im allgemeinen jedoch war die Zunft noch Richterin über ihre Genossen; sie hatte die Regelung des Arbeitsvertrags noch in Händen, bestimmte Lohn, Zeit und Dauer der Arbeit; meistens bestätigte die Obrigkeit ihre Handwerksgesetze. In einzelnen Territorien sprach sie ihr jedoch jedwede Jurisdiktion in Handwerkssachen[5]) ab. Daß die Handwerksrechte im 16. und 17. Jahrhundert so verschieden geartet waren, ist die Folge der Selbständigkeit der Territorien in Gesetzgebung und Verwaltung. Das Reich war für die Durchführung seiner Erlasse auf die Landesbehörden[6]) angewiesen. Daran ist schließlich auch die allgemeine Durchführung der Bestimmungen des Reichsschlusses von 1731 gescheitert.

B) Der Reichsschluss von 1731.

Trotzdem, wie wir gesehen haben, im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts durch verschiedene Reichsverordnungen alle Verbindungen der Gesellen untereinander zur Erzwingung besserer Arbeitsbedingungen und insbesondere alle Ausstände[7]) verboten worden waren, kam es nichtsdestoweniger immer wieder zu großen tumultuarischen „Gesellen-Aufständen“. Ein großer „Aufstand“ der Tuchknappen[8]) in Lissau im Jahre 1723 gab Preußen die

---

[1]) Reyscher: Bd. XII: p. 541. [2]) Fricke: p. 45, § 40. [3]) ibidem: (Hans-Grafenamt). [4]) Paul von Stetten der Jüngere: p. 16. [5]) a) Bernoulli: p. 15. Maximilian I. erlaubte jedem „so viel Gewerbe und Handthierungen neben einander zu treiben, mit wie vielen (Gesellen) er seinem Nutzen und Frommen sich zu schaffen getraue“. b) Promptuarium: p. 300 ao 1656: alle in hiesigen Landen befindlichen Gilde, Zünfte und Innungen „sollen sich einigen Gebots oder Jurisdiktion über die Gilde genossen so wenig an dem Orte, da sie wohnen, als andern . . . nicht mehr anzumaßen, noch dieselbe in den Sachen, so zu ihrer Gilde oder Handwerk nicht gehören vor die Lade . . . zu fordern“. c) Moritz Meyer: Die preuß. Handw. Politik: p. 102. „Alle Jurisdiktion der Gewerke ist aufgehoben . . . . .“ [6]) Pol. O. 1530 CCXI: „Doch einer jeden Oberkeit / so Regalien von uns und dem Hl. Römischen Reich hat / vnbenommen / diß vnser Ordnung nach eines jeden Lands gelegenheit einzuziehen / zu ringern vnd zu meßigen / aber in keinem weg zu erhöhen oder zu mehren . . . . .“ [7]) Ortloff: „Das Recht der Handwerker“: p. 57. [8]) Schanz: p. 139.

Anregung, auf dem Reichstage eine allgemeine Regelung der Gewerbe von seiten des Reichs zu verlangen. Doch erst „Unruhen und Widerspenstigkeiten der Handwerksgesellen", die „in Würzburg und Württemberg, besonders aber in Augsburg"[1]) entstanden waren, veranlaßten den Reichsschluß vom 16. August 1731.

In Augsburg hatten nämlich die Schuhmachergesellen im Jahre 1726 einen „gewaltigen Aufstand" erregt „aus rein kindischen Ursachen". 107 Gesellen verließen infolgedessen die Stadt. Sie richteten „von Friedberg[2]) aus, wohin sie sich begeben hatten, an ihre Mitbrüder in Leipzig, Dresden, Berlin, Hamburg und anderen Städten in ihrer kräftigen Handwerkssprache"[3]) ein Schreiben, in dem sie die dortigen Gesellen aufforderten, in Augsburg keine Arbeit zu nehmen, andernfalls sie es büßen müßten.

Der nun unter solchen Umständen entstandene Reichsschluß charakterisiert sich als ein Erlaß, der die Grundlage geben sollte zu einer Reglementierung der Gewerbe im Sinne des absoluten Polizeistaates. Die „Reichszunftordnung" befaßte sich zwar „weit ausführlicher mit dem Gewerbestande"[4]) als die früher erwähnten Polizeiordnungen, enthielt aber, gerade was den Arbeitsvertrag betrifft, wenig Neues. Die Autonomie[5]) der Zunft jedoch in Handwerkssachen wurde dadurch beseitigt. Der Fürst und sein Gericht bestimmten die Handhabung der Gewerksverhältnisse. Die autonome Strafgewalt[6]) der Zunft ist aufgehoben. Der Monopolcharakter derselben wurde zu beseitigen versucht. Jeder mußte nunmehr als Lehrling in die Zunft aufgenommen werden. „In Summa", so heißt es im Reichsschluß, sollte „keine Profession und Handthierung, denn bloß die Schinder" von den Innungen ausgeschlossen werden. Kein Geselle, der von auswärts einwanderte,[7]) auch keiner, der sein „Handwerk einmal redlich erlernet" wenn er „auf kurze oder lange Zeit sein Brot und Fortkommen suchet und zu dieser und jener Herrschaft"[8]) in Dienst geht, durfte

[1]) Mascher: p. 364. [2]) ibidem. [3]) ibidem: p. 363. Es heißt darin: „Wir haben einen Aufstand machen müssen, mit diesen, daß wir unsere alte Gerechtigkeit behaupten, und berichten Euch, daß keiner nach Augsburg reisen thut, was ein braver Kerl ist, oder gehet er hin, und arbeitet in Augsburg: so wird er seinen verdienten Lohn empfangen, was aber, das wird er schon erfahren." [4]) Mascher: p. 364. [5]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: Reichsschluß: Nr. V. [6]) ibidem: Nr. IV. [7]) ibidem: Nr. III. [8]) ibidem: Nr. IX.

abgewiesen werden. Der Geselle durfte nicht mehr plötzlich „ausstehen,“[1]) sei es nun, daß er neben einem für „unfähig“ gehaltenen Mitgesellen oder Meister nicht mehr arbeiten oder sich mit andern Gesellen zum Streik vereinigen wollte. Auch das „Meisterwerden“[2]) sollte bedeutend erleichtert werden. Es mußte jeder Geselle, der „sein Handwerk redlich erlernet, das Meisterstück verfertiget,“ auch wenn er längere Zeit nicht mehr auf seinem Handwerk gearbeitet hat, ohne „Eintrag als Meister“ angenommen werden.

Der Grundzug des Reichsschlusses also ist polizeiliche Bevormundung. Entsprechend diesem Prinzip sieht der Reichsschluß auch polizeiliche Einmischung hinsichtlich der Bedingungen des Arbeitsvertrags vor. Es besteht kein freier Arbeitsvertrag. In Kürze kann man die Auffassung des Reichsschlusses vom Arbeitsverhältnisse folgendermaßen charakterisieren:

Der gelernte Arbeiter hat ein Recht auf Arbeit, es besteht aber auch eine Pflicht des Arbeiters, zu den festgesetzten Bedingungen seine Arbeit zu verkaufen.

Der Reichsschluß verlangte vom Arbeiter,[3]) daß er bei der Einstellung im Besitze eines Geburts- und Lehrbriefes sei, sowie eines vom Obermeister unterschriebenen und mit dem Handwerkssiegel versehenen Zeugnisses über seine letzte Stellung. Fand er keine Arbeit, so hatte er kein Anrecht auf Unterstützung. Erhielt der Geselle aber Arbeit, dann ward er entweder unter den herkömmlichen oder vorgeschriebenen Bedingungen eingestellt; und zwar mußte er dann aber auch von dem ersten Meister, der einen Gesellen suchte, genommen werden.

Durch den Reichsschluß ward den Reichsständen anbefohlen, Taxordnungen[4]) über Lohn aufzustellen. Um darin eine Einheitlichkeit zu erzielen, sollte, nicht nur ein Creihs-Stand mit dem andern, sondern auch ein jeder Creihs mit ein- und anderem benachbarten Creihs correspondiren und sich einer billigmäßigen beständigen Tax- und Gesindes-Ordnung zu vergleichen haben.“[5])

Dieser Regelung des Inhalts des Arbeitsvertrags durch die Obrigkeit entsprach denn auch das Verbot des Zusammenschlusses

[1]) ibidem: Nr. V. [2]) Reichsschluß: Art. XII besonders die teuren Meisterstücke wurden verboten. [3]) Nach Art. III sind Schinders- und Abdeckerskinder unredlich. [4]) ibidem: Art. XV. [5]) Reichsschluß: Art. XV.

der gewerblichen Arbeiter zur Erzielung besserer Arbeitsbedingungen. Der Reichsschluß löste alle Gesellenbrüderschaften auf, drohte Streikenden[1]) die härtesten Strafen an und verbot jede Korrespondenz[2]) zwischen den Gesellen verschiedener Städte. Versammlungen der Gesellen durften nur unter Aufsicht der Meister oder der Behörden stattfinden. Sollte die einzelne Behörde nicht imstande sein, einen „Aufstand" der Gesellen zu unterdrücken, so mußten die benachbarten[3]) Kreise zu Hilfe kommen. Um den Gesellen im Gehorsam zu erhalten, hatte der Reichsschluß den „Meistern aus bewegenden Ursachen einige Art zu bestrafen nachgelassen". Jedoch mußte die Sache dem Obermeister oder einem obrigkeitlichen Beamten vorgetragen werden und die Strafe sich in den Grenzen zwischen „1 und 2 fl. Rheinisch"[4]) bewegen. Immerhin konnte der Meister sein Recht dem Arbeiter gegenüber dadurch geltend machen, daß er ihm seine Papiere[5]) vorenthielt; ein Vorgehen, das diesem nach den Bestimmungen des Gesetzes jede Möglichkeit benahm, irgendwo in den deutschen Territorien „Arbeit' oder auch nur „Unterkunft" zu finden. Der Geselle hatte seine Arbeit „treu und fleißig"[6]) zu verrichten und durfte ohne vorherige „achttägige Kündigung"[7]) seine Stelle nicht verlassen. Ebenso hatte sich der Meister an diese Bestimmung zu halten, es wäre denn, daß der Arbeiter infolge schlechten Betragens sofortige Entlassung verdiente.

Der Reichsschluss von 1731 als Grundlage der Gewerbegesetzgebungen der einzelnen Territorien bis zur Auflösung des alten Reiches.

Das Reich selbst hatte, wie schon angedeutet, keine Exekutive. Es war daher hinsichtlich der Durchführung seiner Erlasse auf den guten Willen und die Behörden der einzelnen Reichsstände angewiesen.

Die Publikation und die Durchführung des Erlasses waren somit den einzelnen Reichsständen überlassen.[1]) Wie geschah sie?

[1]) ibidem: Art. II. V. [2]) ibidem: Art. VI. [3]) ibidem: Art. V. [4]) ibidem: Art. II. [5]) ibidem. [6]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: Reichsschluß: § 2. [7]) ibidem: Der Geselle sollte „seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigst acht Täge" vorher ankündigen. [8]) Ortloff: Corpus juris opificiarii Nr. 1: „wie dann jedem Reichsstand ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufte und Umstände, Kraft besitzender Regalien, alle Landesherrliche Gewalt und in Ansehung derselben die Aenderung und Verbesserung der Innungsbriefe in ihrem Gebiet alleweg vorbehalten bleibet".

Noch im selben Jahre (19. Okt. 1731) wurde in den Braunschweigisch-Wolffenbüttelschen Landen der Reichsschluß publiziert. Durch die Verordnung vom 25. August 1723 hatte man dort die Handwerksjurisdiktion den Zünften genommen, der Behörde übergeben und die „Gesellen-Complotts“[1]) strengstens untersagt.

Es bedeuteten also die Bestimmungen des Reichsschlusses für diese Länder keine Neuerungen.

Anders lagen aber die Dinge in Preußen. Hier war man bereits im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts zur Regelung der Arbeitsbedingungen durch Vorschriften der Behörde[2]) gelangt, wie es ja auch von Reichswegen verlangt worden war. Preußen publizierte[3]) zwar auch den Reichsschluß von 1731 ordnungsgemäß, fügte aber in späteren Verordnungen hinzu, die Bestimmungen des Reichsschlusses hinsichtlich des Arbeitsvertrages hätten keine Geltung. Die Höhe des Arbeitslohns sei freier Uebereinkunft[4]) überlassen. Allerdings blieben Koalitionen und Arbeitseinstellungen auch in Preußen verboten.[5]) Das allgemeine preußische Landrecht von 1794 änderte diese Bestimmungen dahin, daß „Lohn und Kostgeld oder Beköstigung[6]) der Gesellen“ von der „Zunft unter Direktion der Obrigkeit“ festgesetzt werden sollte. Was die anderen Bestimmungen

---

[1]) Fredersdorf: Bd. I.: p. 316. [2]) Corp. Const. March. V. Teil, II. Abt. X. Cap. a) Nr. III: Verordnung vom 31. Mai 1603 den Arbeitslohn der Zimmer- und Maurergesellen betreffend; b) Nr. IV: Edikt von 1606 (Bartholomäi), die Arbeits- und Ruhestunden betreffend; c) Nr. V: Taxordnung für Berlin und Cöln vom 17. März 1623. [3]) (Ortloff: Corpus juris opificiarii) Friedrich Wilhelm I. veröffentlichte den Reichsschluß für den Nieder- und Obersächsischen Kreis durch ein Kreisausschreiben vom 1. September 1732. Aus dem Wortlaut desselben ergibt sich, daß er entschieden festen Willens war, den Bestimmungen des Reichsschlusses in den Kreisen, deren Vorsteher er war, Geltung zu verschaffen. Dasselbe war in seinem eigenen Lande der Fall. Dort hat er 1734 die Handwerkssachen dem Kammerngericht, „den Regierungen, Krieges- und Domänen-Cammern“ überwiesen und befohlen, den am 6. August 1732 publizierten Reichsschluß „zur Exekution zu bringen und genau darin zu halten“. „Wenn von deren Gewerken“, so heißt es weiter, „darüber oder darwider“ unter irgend einem Vorwand „das Geringste vorgenommen“ werden wollte, dann lassen „Wir solches nachträglich und dem Befinden nach am Leibe ohne Nachsicht bestrafen“. [4]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 72 XXXI: „Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speisung auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen. Jedoch daß einem Meister allemahl frey bleibe, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.“ [5]) ibidem: p. 69; 72; 90. [6]) Ortloff: Corpus juris opificiarii.

über den Arbeitsvertrag betrifft, so bewegte sich erwähntes Landrecht im wesentlichen in denselben Bahnen wie die früheren Verordnungen.

Das Kurfürstentum Sachsen hat den Reichsschluß am 19. Oktober 1731 publiziert,[1]) ohne jedoch die von demselben verlangten Taxordnungen zu erlassen. Auch hat es in den Generalien vom 28. September 1748 und vom 27. November 1765 die Innungsartikel zur Revision einverlangt und Umänderungen vornehmen lassen rücksichtlich „des wider die Handwerks-Mißbräuche am 19. Oktober 1731 publizierten Mandats". Durch die Verordnungen vom 6. November 1766 und vom 31. März 1767[2]) wurde besonders erschwert, Bauernkinder in den Städten als Lehrlinge aufzunehmen. Das Mandat vom 8. Januar 1780 beschäftigte sich alsdann eingehend mit dem Arbeitsvertrag. Es wandte sich mit Nachdruck gegen die Korrespondenz der Gesellenschaften, bezeichnete die Arbeiter, die „einen Aufstand" erregten, als „Aufwiegler[3]) und Störer der gemeinen Ruhe".

Auch in Bayern ward 1732 der Reichsschluß[4]) den verschiedenen Städten und dem ganzen Lande als grundlegendes Gesetz verkündet. Des öfteren hat hier die Regierung die Artikel der einzelnen Zünfte revidiert. Die Arbeitsbedingungen wurden für jedes Gewerbe gesondert von der Regierung bestimmt und zwar im großen und ganzen zu Gunsten des Meisters. Bayern publizierte zwar, wie schon erwähnt, den Reichsschluß, hat sich aber vorläufig um die Durchführung der praktischen Bestimmungen desselben nicht gekümmert. Einstweilen blieb die Autonomie der Zunft erhalten.

Aehnlich wie in Bayern erging es dem Reichsschluß hinsichtlich der Bestimmungen über den Arbeitsvertrag in Württemberg.

Baden nahm es strenger mit der Einführung des Reichsschlusses, gebot am 9. Dezember 1751, denselben „jeder Zunft an ihrem Zunfttage zu publizieren, und sie zu deren Nachachtung anzuweisen."[5]) Es waren hier sämtliche Bestimmungen des Reichsschlusses, also auch die des Arbeitsverhältnisses gemeint. In den allgemeinen Zunftartikeln vom 25. Oktober 1760 wollte der Markgraf „in denen Zunftartikeln eine Gleichförmigkeit bei allen

[1]) Herold: p. 92. [2]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 156. [3]) ibidem: p. 185. [4]) Freiberg: p. 208 ff. [5]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 247 B.

Zünften", soweit es „die Art der Treibung des Handwerks"[1]) zuließ. Hauptsächlich beschäftigte sich diese Ordnung damit, dem Handwerk auch schultüchtige Lehrlinge heranzuziehen, fremde Gesellen allewegs zu fördern,[2]) Kontraktbruch[3]) zu verhüten. „Haufweis austretten" wurde „mit Zuchthaus- oder Schellenwerken" geahndet. Das Edikt vom 24. Juli 1773 bestätigte den Reichsschluß von neuem und befahl dessen Anordnungen betreff „blauen Montags" und „vorzeitigen Austretens".[4]) Insbesondere aber sollte der Frauenarbeit keine Schwierigkeit in den Weg gelegt[5]) werden.

Wie wir sehen, blieb trotz des Reichsschlusses von 1731 die Gesetzgebung der einzelnen Reichsstände hinsichtlich der Bestimmungen des Arbeitsvertrags noch ziemlich mannigfaltig, wenn sich auch gewisse gemeinsame Grundzüge derselben nicht erkennen lassen. Die einzelnen Reichsstände fügten zu den Anordnungen des Reichsschlusses von eigenem hinzu, ließen weg und modifizierten im Laufe der 70 Jahre, in denen das Reich noch bestand, die Bestimmungen des Reichsschlusses mannigfach. Die Betrachtung dieser Fortbildung des Arbeitsvertrags in den Landesterritorien bis zum Untergang des alten Reichs soll uns nunmehr im einzelnen beschäftigen.

C) Die Entwicklung des Arbeitsvertrages auf der Grundlage des Reichsschlusses von 1731 in den Landesterritorien bis zur Auflösung des alten Reichs und dem Zusammenbruch des preussischen Staates.

a) Bestimmungen über das Lehrlingswesen.

Nach der ganzen Auffassung des 18. Jahrhunderts war die Arbeit Pflicht des Arbeiters, aber er hatte auch ein Recht auf Arbeit. Damit er dieses Recht bekam, mußte er eine ordnungsgemäße Lehrzeit absolviert haben.

Trotz der verschiedenen Reichs- und Landesschlüsse, alle Leute, ausgenommen die Schinders- und Abdeckerskinder, zur Erlernung des Handwerks zuzulassen, wurden viele gar nicht von der Zunft

[1]) ibidem: p. 253. [2]) ibidem: p. 235. [3]) ibidem: p. 237. [4]) ibidem: p. 247. [5]) ibidem: p. 248.

angenommen. Stellenweise verbot es sogar die Regierung, auch wenn es die Zunft gestattet hätte. Dies war besonders der Fall hinsichtlich der Kinder von erbuntertänigen Bauern. In Westpreußen ist es dem magistratlichen Beisitzer in Handwerkssachen verboten, Lehrlinge[1]) ohne grundherrliche Erlaubnis einem Meister zu gestatten. Aehnliches schrieb das sächsische[2]) Mandat von 1780 vor; abgesehen davon, daß hier wie sonst den Bauernsöhnen eine außergewöhnlich lange Vorbereitung[3]) auferlegt wurde, bis sie nur einmal in die Lehre treten konnten. In Bayern war die Vorschrift betreffs grundherrlicher Erlaubnis noch strenger, ebenso bezüglich der Lehre von Bauernkindern. Zwar gesteht nach Kreittmayr[4]) die Regierung zu, „Leibesdefekt seynd keine hinlängliche Ursach, um jemand von dem Handwerk auszuschlüssen“ und „ebensowenig hindert die Leibeigenschaft hieran, falls die Herrschaft hierzu einwilliget,“ aber dennoch „gehört es unter die von Philippi[5]) bemerkten Staatsfehler,“ daß man „zu Abbruch der Agricultur“ zu viele „Bauernkinder zu Handwerkern und dadurch in die Stadt hineinziehet“. Ferner forderte 1776/77 die bayrische Regierung die Lein- und Zeugweber auf, „möglichst[6]) wenig Bauernkinder“ als Lehrlinge aufzunehmen und verordnete sogar, daß der Meister einen unfähigen Lehrjungen der Obrigkeit „sogleich[7]) und zu dem Ende anzeigen soll, damit ein solcher auf das Land zu Bauern- und Tagwerker Arbeit verwendet werden könne“.

Im Hinblik auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter gestatteten einige Regierungen auch nicht, daß ein Lehrjunge ohne „die geordneten Schuljahre“[8]) und Zulassung „zum heiligen Abendmahl“

[1]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 75. Handwerksordnung für Westpreußen 1774. [2]) ibidem: p. 156. [3]) ibidem: Ein „vom Bauernstande kommender Lehrling“ konnte schon nach dem Mandat vom 6. November 1766 und dem Generali vom 31. März 1867 „eher nicht, bevor er nicht, daß er von seinem 14ten Jahr an 4 Jahre in hiesigen Landen bey der Landwirtschaft, und darunter 2 Jahre bey seiner Gerichtsobrigkeit gedienet, durch ein obrigkeitliches Attestat beygebracht, in die Lehre“ aufgenommen werden. [4]) ibidem: p. 447. [5]) ibidem XIV. Des Freiherrn von Kreittmayrs Abhandlung vom Handwerksrechte . . . § 2. [6]) G. R. Fasc.: 850/90. 10. Mai 1872. [7]) ibidem: Jede Obrigkeit hat zu sorgen, „daß es dem Bauersmann an den nöthigen Ehehalten und Taglöhnern nicht ermangle“. [8]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: a) Badische allgemeine Zunftartikel und Verordnungen für die Handwerker (Art. XI): „Der hiergegen handelnde Meister“ wurde „um fünf Gulden bestraft“. b) Privilegium (Art. XXXIV) für das Bäcker-Gewerb

„in die Lehre gegeben" wurde. Andere Regierungen sahen auf[1]) körperliche Stärke und das Vermögen des Lehrjungen.

Durch das Reichsgutachten vom 3. Februar 1772 wurden auch die Abdeckerskinder zum Handwerk[2]) zugelassen. Wenn „jene", heißt es, „welche die verabscheute Arbeit ihrer Aeltern und Vorfahrer würklich getrieben haben", sich „solcher entziehen wollen", so sollen auch sie von den „Innungen nicht ausgeschlossen sein".[3])

In manchen Ländern wurde von einigen Gewerben eheliche Geburt des Lehrlings verlangt. So lesen wir z. B. in Art. VIII der Tuchschererordnung[4]) zu Landshut, daß der Nachweis ehelicher Geburt geführt werden mußte, um als handwerksfähig zu gelten. Ein Gleiches finden wir bei den Bortenmachern[5]) in München. Im allgemeinen jedoch sollte zwischen „den unehelich erzeugten[6]) und vor oder nach der priesterlichen Kopulation geborenen Kindern" kein Unterschied gemacht werden. Nur wurde die kaiserliche Legitimation gefordert.

Hat nun der Vater seinen Sohn glücklich bei einem Meister untergebracht, und der Junge die teils in jedem Handwerk vorgeschriebene, teils obrigkeitlich festgesetzte Lehrzeit vollbracht, dann wurde er losgesprochen und dem Stand der Gesellen eingereiht. Dieser Akt wurde in den verschiedenen Ländern verschieden vollzogen. In Preußen gehörte die Oberaufsicht über die Lehrlingsprüfungen in den Bereich der Behörde[7]); ähnlich auch in

---

der Stadt Lübbecke im Fürstentum Minden: p. 561: „Wenn ein Knabe konfirmirt, auch nothdürftig lesen und schreiben kann, kann er in die Lehre aufgenommen werden". c) p. 650 Art. XXI. General-Privilegium für die Mark Brandenburg dies- und jenseits der Oder und Elbe, insonderheit des Gewerks in Berlin 1733/34. „Ein Lehrjunge soll nicht eher angenommen werden als bis er lesen, schreiben gelernt und die fünf Hauptstücke aus dem Chatechismus kann."

[1]) ibidem: a) p. 317. Fuldische Polizeiordnung für die Handwerker vom 27. Hornung 1784: Das Oberzunftrichteramt überlegte mit Zuziehung der Aeltern oder Vormünder, ob der ansuchende Lehrjunge die zum Handwerk erforderlichen Kräfte des Leibes sowohl, als des Vermögens wirklich oder zu hoffen habe". b) p. 403 Bayreuthische Gesetze und Verordnungen, die sich auf die Handwerker beziehen. c) 30. Juli 1746: § 2: Kein Lehrling war „in die Lehre aufzunehmen", „der nicht ein ziemliches Vermögen entweder allschon besitzet, oder mit der Zeit zuverlässig zu gewärtigen hat". [2]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 38. [3]) ibidem. [4]) G. R. 1 Fasc.: 871/170 ao 1748. [5]) ibidem Fasc.: 840/38 ao 1765: Lit. B. Bierbrauer zu Tölz (1737 und 1767). [6]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: Nr. 11 (Reichsschluß). [7]) ibidem: p. 67. „Der Assessor und der älteste" haben „zu prüfen".

Sachsen=Coburg.[1]) In Bayern und andern Ländern war sie noch Sache der Zunft. Hier finden wir sogar vielfach, daß die Gesellen zustimmen mußten, ob der Candidat zum Gesellenstande reif[2]) sei. Jeder ausgelernte Lehrjunge erhielt einen Lehrbrief[3]) und eine Kundschaft von seinem Handwerk, welche beide ihn dazu berechtigten, Arbeit[4]) zu begehren.

War es nun meine Absicht, im Vorstehenden klar zu legen, daß nicht jedermann das Recht hatte, sich als Gesellen auszugeben, so möchten im Nachstehenden einige Bemerkungen über die Wanderzeit uns aufklären.

b) Wanderzeit.

Den Gesellen war im allgemeinen durch Zunftstatut oder Gesetz das Wandern vorgeschrieben. Mit der Zeit wurden die Gesellen= und Wanderjahre verlängert. Weite Reisen mußten absolviert werden; teils mit Rücksicht auf die Ausbildung der Gesellen, teils zur Minderung der Konkurrenz. Die selbständige Niederlassung wurde hinausgeschoben; auch kamen viele Gesellen nicht mehr zurück und es war ein Konkurrent weniger. Alsbald änderte sich diese Betrachtungsweise. Der eine Staat verbot, in fremde Länder zu ziehen. Andere Regierungen erachteten es für Staat und Gesellschaft für förderlicher, den Gesellen den Ort ihrer Arbeit anzuraten. So heißt es in der badischen allgemeinen Zunftordnung vom 25. Oktober 1760, „das Handwerk[5]) soll" einen ausgelernten Jungen „anweisen, daß er ohnverlängt seine Wanderjahre antrete, dabei demselben die Orte benennen, wo er auf seinem Handwerk am meisten lernen kann". Besondere Aufmerksamkeit wurde sowohl in Baden als auch in den Oettingischen Landen den Maurern und Zimmerleuten zugedacht. Ihnen wurde es dort

[1]) ibidem: p. 611 ff. Herzogl. Sachsen=Coburg=Saalfeldische allg. Innungsgesetze 25. Mai 1803. [2]) Fasc.: 850/91: Die Webergesellen verlangten im Jahre 1802, die Meister sollten den Lehrjungen allein lossprechen und dann nur ihnen vorstellen, was aber die kurfürstliche Regierung verwarf. [3]) Rönne: p. 89. Es „wird den Lehrjungen ein Zeugnis über Betragen" ausgestellt, d. i. gleich Lehrbrief, und wurde von der örtlichen Behörde bestätigt. Edikt vom 2. Nov. 1810. [4]) Fasc.: 836/11. Art. XXX. Der ausgelernte Lehrjunge durfte „allerorten" Dienste tun; „denn dieses ist die hauptsächliche Wirkung" 1778. [5]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 231. Art. XV.

streng untersagt, Arbeit „bei denen[1]) auf Dörfern sich befindenden Meistern" zu suchen; sie sollten in „Städten und vorzüglich entweder dahier in Carlsruhe, welches so gut als außer dem Land erstandene Wanderschaft gelten soll, oder Straßburg, Stuttgard, Mannheim, Maynz, Würzburg, Dresden, Berlin" sich weiter bilden. Auch die Braunschweigische Gildeordnung von 1765 verfehlte nicht, darauf aufmerksam zu machen, „daß die Handwerksgesellen[2]) an berühmte Orte wandern sollen". In Württemberg wurde jeder Geselle „durch Angeloben in Pflicht genommen, daß er ohne obrigkeitliches Vorwissen an kein anders Ort hinwandern wolle". Bayerns Regierung traf gleichfalls Anordnungen[3]) betreff des Wanderns. Nur im Schwarzwald macht es den Eindruck, als ob hier die Wanderschaft nicht oder nur in sehr beschränktem Maße eingeführt gewesen sei. Zwar bemühte sich eine Gewerbeordnung von 1756, das Wandern offiziell für die Handwerker des Fürstenbergischen Gebiets einzuführen, aber diese Vorschrift „ist auf dem Papier stehen geblieben".

Selbst wo die Wanderpflicht streng durch das Gesetz vorgeschrieben war, verstanden die Gesellen sich derselben zu entziehen. Manche schoben ihre Wanderschaft von Jahr zu Jahr hinaus und baten dann, wenn sie in höherem Alter waren, die Regierung, ihnen die Wanderschaft zu erlassen. Die bayerische Regierung setzte bei derartigen Dispensgesuchen voraus, daß der Geselle bereits verheiratet und des Handwerks genugsam kundig[4]) sei. Nach und nach wurden die Bedingungen, unter denen Dispens erteilt werden sollte, immer laxer[5]) gehandhabt. Gegen Schluß unserer Periode wurde dann in Bayern die Wanderschaft außer Land gänzlich[6]) verboten.

Preußen hatte schon im Jahre 1738 seinen Gewerbegesellen verboten,[7]) ins Ausland zu wandern. Die Bürgerssöhne in den Städten Berlin, Potsdam, Frankfurt a. d. Oder, Stettin, Magdeburg,

---

[1]) ibidem: p. 258—249; 16. März 1765. [2]) Ortloff: Das Recht der Handwerker: p. 208. [3]) Georg Meyer: Kurpfalz-bayrische Landesverordnungen von 1784. [4]) Kreittmayr bei Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 449. [5]) Fasc.: 838/17: 1791, 27. August: General-Mandat die Wanderjahre betreffend (Es liegen eine Menge Gesuche vor von Wanderdisspensen). [6]) ibidem. [7]) a) Ortloff: Das Recht der Handwerker: p. 208; b) Lamprecht; c) Corp. Const. March. Continuatio prima: p. 226. Nr. XLIX: Ausnahmen von der Wanderpflicht gegen Kaution für eine Zeit von drei Jahren.

Halberstadt und Königsberg waren von der Wanderpflicht[1]) entbunden. Sie mußten aber solange Gesellen bleiben, als Wanderjahre vorgeschrieben waren. Im allgemeinen preußischen Landrecht wurde dann der Landespolizeibehörde die Befugnis erteilt, nach Bewandnis der Umstände[2]) die Zeit der Wanderschaft zu verkürzen oder auch gleich davon zu befreien.

Das Kurfürstentum Sachsen schrieb zwar durch das Mandat von 1780 die Einhaltung der herkömmlichen Wanderjahre als Bedingung zur Meisterschaft vor, doch ließ auch es Ausnahmen[3]) zu.

In den Oettingischen Landen kauften sich die Gesellen von dem Wanderzwang los — was allerdings für Bemittelte von Vorteil war.

c) Arbeitsnachweis.

Im allgemeinen also nahm der Geselle sein Felleisen auf den Rücken und suchte sich Arbeit, von Stadt zu Stadt wandernd. Fand er keine Arbeit, so erhielt er Unterstützung. „Teils Geld, teis Nahrung und Nachtlager" wurden den wandernden Gesellen verabreicht.

Das Arbeitsnachweis-Bureau der damaligen Zeit befand sich im allgemeinen auf der Herberge[4]) einer jeden Stadt und wurde von dem sogenannten Ober- oder Alt- oder Führermeister (besonders in Bayern) oder dem Altgesellen geleitet und zwar so, daß der Geselle bei dem Meister in Arbeit treten mußte, bei dem zuerst eine Stelle frei geworden war. Oder er mußte auf die Wohltaten des Gewerks verzichten. Drei[5]) Tage standen dem Gesellen als Wartezeit in der Herberge zur Verfügung. Wurde bis dahin kein

[1]) Mascher: p. 406. [2]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 126. [3]) Herold: p. 17, § 12. „Fehlt dem Einwerbenden die Wanderzeit ganz oder zum Theil, so muß er ebenfalls bei der Regierungsbehörde Dispensation nachsuchen, die ihm bei einiger Bescheinigung der Verhinderungsgründe, vorzüglich wenn er schon mehrere Jahre hindurch als Geselle gearbeitet hat, selten verweigert wird." Es genügte, „daß ein Geselle während dieses Zeitraumes (Wanderzeit) nur an einem andern, als dem Orte, wo er in Lehre gestanden, gearbeitet hat, wenn er auch weiter nicht auf Reisen gewesen ist". [4]) Ortloff: Das Recht der Handwerker: p. 207—214; p. 217—223. [5]) Fasc.: 833 8: Schneiderordnung (1778) in Bayern. Es konnten „geschickte Gesellen" auch 8 Tage auf der Herberg auf Arbeit warten mit Erlaubnis der Führer. Fasc.: 862 143: Schneiderordnung 1777, Art. XXXIII.

Arbeitsplatz frei, so mußte er seine Wege weiternehmen und sonstwo um Arbeit sich umsehen. In seinem Attestat wurde alsdann vermerkt ohne Entgelt, „was massen[1]) zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte“. Es ist aber auch vorgekommen, daß der Geselle nicht auf der eigentlichen Herberge seinen Aufenthalt genommen und dort um Arbeitsgelegenheit sich erkundigt hat. Daher erhob auch die preußische Handwerksordnung[2]) laut ihre Stimme (1774) gegen die „Winkelherbergen“ und gegen den „Unfug“, hier oder gar „vor den Thoren der Stadt“ den angekommenen Gesellen abzufangen. Auch die Meister waren vielfach darauf aus, einem andern Meister einen tüchtigen Gesellen, „abwendig zu machen“ und auf ihre Werkstatt zu ziehen. Alle Reichsschlüsse, Landesverordnungen und sogar einzeln von der Obrigkeit geprüfte Handwerksordnungen während des ganzen 18. Jahrhunderts enthielten strenge Verbote gegen „Abwendigmachung der Gesellen“. Nach Kreittmayr[3]) wurde in Bayern schon früher der Satz ausgesprochen: „Keinem Wandergesellen ist erlaubt, sich selbst um Arbeit umzuschauen und die Werkstätte abzulauffen“. Aehnliches schrieb Sachsen-Coburg in den allgemeinen Innungsgesetzen von 1803 vor, daß nämlich die „einwandernden[4]) Gesellen nicht sebst sich einen Meister wählen“ könnten. Dagegen scheint es bei einigen Innungen Preußens dem Gesellen erlaubt gewesen zu sein, seine Wahl[5]) selbst zu bestimmen.

In Preußen wurden oft „unterm Stadtthor an die einwandernden Gesellen“ Zettel[6]) verteilt, auf denen das ganze Verhalten während des Aufenthalts an dem betreffenden Orte vorgeschrieben war.

[1]) Corp. Const. March.: p. 769. V. Cap. Nr. LXXXI II. Abt. 1732 [2]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 87: Kgl. preußische Handwerksordnung für Westpreußen 24. Januar 1774 Art. XXII. [3]) ibidem: a) p. 449, § 7; b) p. 573: Schreinerordnung in Erlangen 1788: Der Geselle wurde um einen Wochenlohn gestraft, wenn er sich selbst um Arbeit umsah. (Art. XIX.) [4]) ibidem: p. 615, § 47 (ao 1803, 2. Nov.). [5]) Ortloff: Das Recht der Handwerker: p. 213: Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten: II. Teil, Tit. VIII, § 243—347. NB! Nach Heitz konnten die ungeschenkten Handwerker in Straßburg „Arbeit und Condition“ selbst suchen. [6]) Ortloff: Das Recht der Handwerker: p. 218: Allgemeines preußisches Landrecht 1794: „Der N. seines Handwerkes ein N. wird auf seine Herberge gewiesen und ihm längstens drey Tage und Nächte daselbst zu bleiben vergönnt; und so er keine Arbeit bekommt oder versprochen hätte und warten müßte, soll er bei dem Geschwornen seines Handwerks (oder bey dem Polizeyaufseher) um fernere Dilation anhalten“ u. s. w.

In Bayern mußte der Geselle bei dem Meister, wie erwähnt, eintreten, der zuerst einen Gesellen begehrt hatte. In einem Gewerbe jedoch war der Geselle frei in der Meisterwahl: im Schäfflergewerbe.

Indes hatten die Arbeitgeber die Erlaubnis, einen Gesellen, von dessen Tüchtigkeit sie eventuell Kenntnis hatten, sich von auswärts zu „verschreiben.“[1])

d) Bestimmungen des Arbeitsvertrags über Lohn, (Kost) und Arbeitszeit.

Nord-Deutschland.

Gemäß den Bestimmungen des Reichsschlusses von 1731 war freie Uebereinkunft vom Meister und Gesellen hinsichtlich des Lohns (Kost) und der Arbeitszeit im allgemeinen ausgeschlossen. Bis zu diesem Jahr hatte das Herkommen (Handwerksgewohnheit oder Zunftstatut) oder obrigkeitliche Vorschrift diese beiden wichtigen Bestimmungen des Arbeitsvertrags geregelt. Der Reichsschluß dehnte auch hinsichtlich dieser Punkte des Arbeitsvertrags die obrigkeitliche Befugnis aus: Er hat den einzelnen Reichsständen den Erlaß von Lohn- und Taxordnungen für die einzelnen Handwerke vorgeschrieben. Es scheint allerdings, daß die einzelnen Reichsstände dieser Vorschrift nicht nachgekommen sind. Doch waren beinahe überall Lohn und Arbeitszeit durch Herkommen und Zunftstatut geregelt.

---

[1]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: a) p. 550: Privilegium für das Bäcker-Gewerb in der Stadt Lübbecke im Fürstentum Minden Art. X. 27. Januar 1800. b) ibidem: p. 582: Allgemeines Reglement für Handschuhmacher in allen preußischen Städten vom 31. März 1801 § 27. „Hat ein Meister einen Gesellen auf eigene Kosten verschrieben, und es dem Aeltesten noch vor Ankunft des Gesellen geschrieben, so muß ihm derselbe in allen Fällen gelassen werden.“ NB! Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 573; 1788 Art. XX. Beim Schreinergewerbe in Erlangen erhielt der Zuschickmeister von einem fremden Gesellen, „wenn er hier Arbeit bekommt, zum erstenmal 12 kr. Zuschickgeld“, die alsdann „auf der Herberge verzehrt werden“. In der Handwerksordnung der Bierbrauer vom 9. Januar 1755 (Fasc.: 839/34) für ganz Bayern begegnet uns der Ausdruck „Jahreslohn“, der für den „Handwerks- oder Umfragsknechten“ 30 fl. betrug. Nach der Brauerordnung für das Rentamt Burghausen von 1776 (Fasc.: 833/8) waren dem Umsageknechten 24 kr. zugestanden.

So bestimmte Preußen in der Verordnung vom Jahre 1736, daß es „wegen[1]) des Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen und des Abends aufhören müssen", beim alten bleibt. Wichtig ist aber, daß hinzugefügt wurde, es bleibe „einem Meister[2]) allemahl frey, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann zu vergleichen". Aber die Regierung blieb ihren Grundsätzen nicht treu. Im Jahre 1774 gab sie den Handwerkern in Westpreußen die Weisung, „daß die Gesellen bey den Meistern von Montag früh an bis Sonnabends zur Vesperzeit in steter Arbeit erhalten werden" und setzte strenge Strafen den Meistern welche duldeten, „daß die Gesellen[3]) früher am Tage von der Arbeit weggehen oder gar einen Tage wegbleiben". Das allgemeine preußische Landrecht hob die Verordnung vom Jahre 1736 auf indem es in § 350 bestimmte, daß „Lohn[4]) und Kost oder Beköstigung der Gesellen die Zunft unter Direktion der Obrigkeit" festsetzen sollte. Der § 351 fügte die Erläuterung hinzu: „Diese[5]) Bestimmung darf kein Meister überschreiten". Hiermit wurde also die frühere Vertragsfreiheit hinsichtlich der Arbeitsbedingungen wieder aufgehoben.

In Lohn- und Arbeitsverhältnissen durften in Kursachsen Gewohnheit und Recht wenigstens bis 1780 in Geltung gewesen sein. Die kursächsischen General-Innungs-Artikel von 1780 bestimmten, daß „diejenigen Stunden,[6]) so bey jeder Kunst, Profession oder Handwerk insbesondere zur Arbeit bestimmt sind, fleißig und unverdrossen" gearbeitet werden mußten. Herold hingegen[7]) ist der Meinung, daß hinsichtlich der Arbeitszeit selten etwas Genaueres bestimmt sei. In der Regel beginne eben die Arbeit „mit Tagesanbruch" und höre „mit Sonnenuntergang" auf. Immerhin fügt auch er bei, daß das Handwerk, besonders was das Arbeiten über Feierabend und bei Licht anbelangt, seine eigene Bestimmungen gehabt habe. Die Höhe des Lohns sollte wenigstens seit 1780 freie Uebereinkunft bestimmen. Im allgemeinen werden dabei doch Innungssatzungen von Einfluß gewesen sein. Das Mandat von

[1]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 72, Art. XXXI. [2]) a) ibidem b) Corp. Const. March.: p. 388, II. Abt., Nr. XCII. General-Privileg für die Tuchbereiter in Brandenburg vom 1. Juli 1734. [3]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 85, Art. XXVII. Kgl. preußische Handwerksordnung für Westpreußen vom 24. Januar 1774. [4]) ibidem. [5]) ibidem. [6]) ibidem: p. 163. [7]) Herold: p. 10, § 6.

1810 bestimmte nämlich, daß der Geselle „bei entstehender[1]) Irrung[2]) über die Höhe des Lohnes nur denjenigen (Lohn) fordern kann, der bei seiner Innung als der geringste angenommen ist". Der Arbeiter hatte demnach ein gewisses Recht, den Wert seiner Arbeit miteinzuschätzen.

In Braunschweig hatte der Arbeiter während des siebenjährigen Krieges dieses Recht sich selbst geschaffen und die Löhne „bis zur Ungebühr in die Höhe" getrieben. Daher ließ die Regierung durch die Verordnung vom 10. September 1764 die Handwerksartikel[3]) untersuchen, um die hohen Löhne herabzudrücken.

Was die Fabrikarbeiter betrifft, so bemerken wir im Norden, daß fast nur die Anlage als solche und damit der Unternehmer gefördert werden sollte. Die Fabrik stand außerhalb der Zunft. Darum verbot die Zunft oft ihren Gesellen, in der Fabrik Arbeit zu suchen.

In einer kursächsischen Generalverordnung heißt es bereits 1720, daß „besonders[4]) vom Staate konzessionierte Gewerbe und Fabriken nicht nur von dem Innungszwange hinsichtlich ihrer zu verwendenden Gesellen entbunden" seien, sondern auch hinsichtlich des Orts ihres Betriebes. Die allgemeinen Innungsartikel von Sachsen-Coburg[5]) hingegen stellten sich auf Seiten der Zunft. Der Geselle durfte nur arbeiten bei zünftigen Fabrikanten oder solchen, deren „Werkmeister" zünftig waren, oder bei solchen, die auch eigens staatliche Genehmigung betreff Haltung zünftiger Gesellen erhalten hatten.

Lohn und Arbeitszeit wurden entsprechend diesen Verhältnissen allein vom Unternehmer bestimmt.

Süd-Deutschland.

In Süddeutschland war die Macht der Zunft noch größer als im Norden, und die einzelnen Regierungsbestimmungen glaubten

[1]) Herold: p. 9, § 6. [2]) Es handelt sich hier um den Fall, wo ein Geselle die vierzehntägige Probezeit nicht aushält. [3]) Fredersdorf: Braunschweigisch Wolfenbüttelsche Landesverordnung vom 10. Sept. 1764: p. 316, Bd. I. Schon am 17. Mai 1764 tauchten Beschwerden über hohe Löhne auf: p. 47. NB! Auch in den pfälzischen Landen machten sich höhere Lohnforderungen stark geltend, so daß der Bischof sogar mit der

von den Prinzipien der Zunft wenig abweichen zu müssen. Der Arbeitsvertrag wurde in vielen Fällen in der Form des „Gedinges oder Leihkaufs“ abgeschlossen, d. h. zu bestimmten Bedingungen auf lange Zeit. Dies war besonders häufig der Fall in einigen Gewerben in Bayern, z. B. bei den Schneidern, Schuhmachern, Bräuern, Maurern und Zimmerleuten.[1]) Lohn und Arbeitszeit waren meist genau vorgeschrieben. Es wurden Sommer- und Winter-Arbeit und Lohn unterschieden.[2]) Die Obrigkeit setzte in einer für den Unternehmer bindenden Weise[3]) den Lohn fest.

Wenige Beispiele zwar dürften vorhanden sein, wo der Lohn einseitig vom Arbeitgeber bestimmt wurde. Daß solches aber vorgekommen ist, dafür spricht die Schneiderordnung von 1776 in Bayern, wonach der Geselle sich zufrieden geben mußte mit dem Lohn,[4]) den ihm der Meister bestimmte. Doch schon im darauffolgenden Jahre hat die Regierung diesen Artikel aufgehoben und verlangte Lohn[5]) nach Geschicklichkeit und Uebereinkommen. Bei den Metzgern ward zwar der Lohn auch von dem Meister allein festgesetzt, jedoch scheint sich hier der eine oder andere Metzgerknecht seinen „verdingten Lohn“[6]) oder „das Reisegeld ergänzt[7]) zu haben“, wenn er auf der Suche nach Schlachtvieh von dem ihm

---

Einführung von Lohntaxen drohte. Cod. August. spirensis civilis III. Teil: p. 267: 3. Juli 1764. [4]) Herold: p. 51, § 33, 3. Generalverordnung vom 2. Nov. 1720. [5]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 611: 25. Mai 1803, § 38.

[1]) Fasc.: 833/8; 851/97; 864/149: Schuhmacher 1765/75: Johanni der Täufer und Weihnachten; 833/8 Schuhmacher 1775: Winter: Johanni bis Ostern; Sommer: Johanni bis Michaeli. Gedingzeit auch: der Brauer 1776: Michaeli bis Georgi Fasc.: 833/8. [2]) Fasc.: 833/8: Sommerarbeit: St. Peter bis St. Gallen Tag; Winterarbeit: St. Gallen bis St. Peter. Sommerarbeit von 5 Uhr morgens bis 6 Uhr abends; Eßpause: „7 bis auf ½8 Uhr, und zu Mittags-Zeit ein Viertel vor Eilf uhr bis auf Zwölf uhr“. Winter: Arbeit von Eröffnung des Thors bis zur Störrzeit /: bei den Viertel-Laad aber im Winter bis zu anbrechend Nacht :/ „den Winter aber nur allein zu Mittags Zeit fünf Viertel Stund mit die Arbeit auszusetzen“. [3]) a) Fasc.: 833/8: 1783, Art. XXX: Die Gesellen müssen sich „bey dem von der Obrigkeit bestimmten Lohn begnügen“. b) Fasc.: 851/97: „Täglicher Lohn“ war von der Obrigkeit bestimmt. (Dies von den Maurern und Zimmerleuten gemeint.) [4]) a) Fasc.: 833/8: 1776, Art. XXXVII: „Die Gesellen und Jungen“ hatten sich „mit dem zu begnügen, was die Meister vor das Wochenlohn aussprechen“; b) Fasc.: 859/130: Auch die Säcklerordnung von Straubing (1745) und die von Landshut (1741) schrieben solches vor. [5]) Fasc.: 862/143: 1777. [6]) Fasc.: 853/104: Metzgerordnung 1777: Verdingung auf ½ Jahr und zwar „zwei Dingzeiten St. Laurentius und weißer Sonntag“. [7]) Fasc.: 853/104: Metzgerordnung 1777.

anvertrauten Kaufgeld für sich verwendete. Die Bestimmung von 1777 setzte fest, daß die Gesellen von solchem „Unfug“ ablassen und bei Unzufriedenheit „bescheiden[1]) von ihren Meistern mehr begehren“ sollten.

In Baden und Württemberg bestanden wie in Bayern Vorschriften über Arbeitszeit und Lohn.[2]) Für Bauarbeiter war in Baden eine eigene Taxordnung[3]) aufgestellt. Nach den allgemeinen badischen Zunftartikeln (Art. XXX) durfte ein Geselle seinen Meister nicht wechseln, wenn ihm ein anderer Arbeitgeber mehr Lohn versprach, ausgenommen dann, wenn der in Frage kommende Meister „bei seiner Treu erhärten“ konnte, „daß er[4]) ihm, während dem derselbe bei dem vorigen Meister gewesen, nicht mehr Lohn zu geben versprochen, oder hiezu einige Hoffnung gemacht habe“.

In Bayreuth durften „die Handwerks-Knechte[5]) oder Gesellen“ „bey ihrem Gedinge den Meister nicht fürschreiben“, „wie diese sie speisen, auch wie viel sie ihnen zu trinken geben sollten; jedoch haben die Meister ihre Gesellen und Jungen mit der Speise und Trank zu versehen, daß sie sich mit Fuge zu beschweren nicht Ursach haben mögen“. Den Schreinergesellen in Erlangen war durchschnittlich eine Arbeitszeit von 11—12 Stunden[6]) vorgeschrieben. Es heißt in der Verordnung von 1788, daß „die Gesellen[7]) des Morgens um 5 Uhr die Arbeit anfangen, und des Abends um 7 Uhr Feyerabend machen“ sollten. Alle „Handwerker-Leuth, insonderheit Maurer, Zimmerleuthe[8]) und Taglöhner“ von Ansbach hatten sowohl gesetzlich geregelte Arbeitszeit[9]) als Lohn.

---

[1]) Fasc.: 853/104. [2]) Weißer: p. 251: Der Lohn richtet sich nach „Sommer und Winter“. Sommer 4 Uhr bis 6 Uhr, eventuell 7 Uhr Arbeitszeit. [3]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 549, § 21: Handwerksordnung der Steinmetzen, Steinhauer, Maurer, Zimmerleute und Schieferdecker vom 22. Mai 1769: „Wie zu ein und anderer Zeit dem Meister, Gesellen und Jungen der Arbeitslohn zu bezahlen, und wie viele Stunden des Tags zu arbeiten seien, ist in der Bauordnung enthalten, welche nicht zu überschreiten ist“ . . . [4]) ibidem: p. 237: Die Löhne waren ungleich; die Konkurrenz der Meister um die Gesellen war stark. [5]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 400. Hochfürstlich Bayreuthische Gesetze: 30. Juli 1746. [6]) cf! Realindex der Brandenburgisch-Onolzbachischen Landes-Konstitution von 10. Aug. 1735: p. 221. [7]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 574: Schreinerordnung für Erlangen vom 27. Okt. 1788, Art. XXII. [8]) ibidem: Hochfürstlich Ansbachische Verordnungen vom 10. Aug. 1735. „Diese müssen sich mit anbrechenden Tag, solange es nehmlich, früh um 4 Uhr noch nicht Tag ist, bey der

In den Fabriken waren Arbeitszeit und Lohn vom Unternehmer meistens festgesetzt. Der Lohn war entweder Stück-,[1]) also Akkordlohn, oder Tag- oder besser Wochenlohn.[2]) Stücklohn fand überhaupt in den arbeitreicheren Unternehmungen vielfach Anwendung. So z. B. erhielten die Schieferarbeiter Mittelfrankens für 100 Platten 12 kr.[3]) und hatten dabei volle Akkordfreiheit, weshalb ein tüchtiger Arbeiter 500—600 Platten pro Tag brach. In Pforzheim (im Schwarzwald) verpflichteten sich die Weber-Fabrikanten[4]) laut Fabrikordnung, „allen den gleichen Spinner- und Weber-Lohn zu geben", erst später sollte, nach einer Bestimmung der Regierung, auch die Qualität der Arbeit Berücksichtigung finden.

Außer dem bestimmt ausgesprochenen Lohn finden wir auch Gewinnbeteiligung; so z. B. bei den Leinewebern in der Markgrafschaft Baden-Baden. Hier wurde „bei fremden, zuwandernden Knappen die Wochenlöhnung[5]) als Ausnahme" zugestanden. Ein noch eigentümlicheres Verhältnis bestand bei den Glasern im Schwarzwald. Die Genossenschaft gab einem jeden Mitglied seinen Gewinnanteil und diesen augenscheinlich den Lohntarif für ihre Gesellen und Lehrjungen. Auch Prämienverteilung an die fleißigsten Arbeiter[6]) kam vor.

Daß die Löhne der Fabrikarbeiter im allgemeinen überaus niedrig waren, dafür zeugen Westenrieder und Hausen. „Es ist wahr,"[7]) sagt ersterer, „daß der größte oder doch ein großer Teil der Fabrikarbeiter in jeder Woche alles verzehrt, was sie erworben haben, und wenn also der bisherige Erwerb nur einige Wochen

---

Arbeit finden lassen, und solange das Taglohn währt, bis Abends um 7 Uhr arbeiten, widrigenfalls demjenigen, der, zu vorgesetzter Zeit, nicht erscheint, oder ehender aus der Arbeit geht, 1 Viertels Taglohn abzuziehen ist." [9]) ibidem.

[1]) Kreuter: p. 66. Der Spinnlohn wurde „nach dem Schneller bezahlt und war pro Schneller desto höher, je mehr Schneller aus 1 Pfd. Wolle gemacht werden konnte". Aus 1 Pfd. Wolle 2 bis 3 Schneller, für den Schneller 1 $1\frac{1}{4}$ kr. Aus 1 Pfd. 4 bis 5 Schneller, für den Schneller $1\frac{1}{4}$-$1\frac{1}{2}$ kr. u. s. w. [2]) ibidem: p. 72: Kurfürstliche Tuchfabrik in der Au: 1 Schönfärber bezog jährlich 360 fl., 1 Kupferstecher bezog jährlich 200 fl., 22 Mann im Wochenlohn 2163 fl. . . . . . [3]) Bavaria: Bd. III_2: p. 1182. [4]) Gothein: p. 702—703; p. 707; p. 529 „Landesverfassung der Sausenberg-Rötelschen Weber". [5]) Gothein. [6]) ibidem: Es sollen „für die fleißigsten Arbeiter kleine Staatsprämien von 20 kr. bis 1 fl. in Aussicht gestellt werden. [7]) Westenrieder: Bd. V: p. 336.

stockt, so muß notwendig ein drückender Mangel unter einer beträchtlichen Menge arbeitsloser Menschen entstehen".

Während wir Vorschriften in Hülle und Fülle, besonders über Arbeitszeit und auch Lohn finden, ist von gesetzlicher Sonntagsruhe im allgemeinen wenig erwähnt. Sie galt damals selbstverständlich auf Grund der allgemeinen Polizeivorschriften. Von Sonntagsruhe in unserem Sinne war nur bei drei Handwerken die Rede und dies nur in einem Lande, in Bayern. Hier brachte der Kurfürst seinen ernsten Willen, daß Sonn- und Feiertage gehalten werden sollten zum erstenmal in den Bergwerksgesetzen[1]) zum Ausdruck. Zweitens belegte er die Lederer und Rotgerber,[2]) welche die Sonn- und Feiertage nicht einhielten, sogar mit einer „Strafe von 1 fl. 8 kr. 2 Pfenning". In allen übrigen Ländern aber war nur Gleichgiltigkeit hinsichtlich der Haltung der Sonn- und Feiertage wahrzunehmen. In Preußen heißt es, der Geselle darf sich nicht „eigenmächtig der Arbeit entziehen ausser[3]) den ordentlichen Feyertagen". Die schon oft erwähnte Schuhmacherordnung von 1801 besagt, „nur an Sonntagen[4]) und solchen Tagen, deren Feier nach den Gesetzen des Staats verordnet ist, mag er (der Gesell) die Arbeit unterlassen". Der ähnliche Wortlaut findet sich auch in der Gildeordnung von Braunschweig, wonach der Geselle „ohne seines Meisters[5]) Vergünstigung, ausser den Fest-, Buß- und Sonntagen, sich selbst bei 12 Gr. Strafe, als 8 Gr. in die Lade und 4 Gr. in die Gesellenarmenbüchse, keinen freien Tag machen" durfte.

Aber das steht fest, daß sich die Gesellen einen freien Tag in der Woche zu verschaffen wußten und zwar den Montag. „Der blaue Montag" bildete in allen Verordnungen den Gegenstand allgemeiner Rüge. Wie der Reichsschluß, so haben sämtliche Landesverordnungen „gute Montäge oder andere Werketage[6]) zu feyern"

[1]) Meyer: ao 1784. [2]) Fasc.: 833/8: Lederer- und Rotgerber-Ordnung von 1776. [3]) Corp. Const. March.: p. 773, Nr. LXXXI, II. Continuativ, Abt. V, Cap. IX. [4]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 585, § 33. [5]) ibidem: p. 200: Braunschweigische Gilde Ordnung vom 4. März 1765, § 25. [6]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: a) p. 69. Kgl. preußische allgemeine Innungsgesetze: XXVI. b) p. 448: Kreittmayr: „Der sogenannte gute Montag aber, und andere dergleichen gemachte Feyertäg, welche der Meister selbst nicht vergönnt, werden unter Mißbräuch gezehlt".

bei strenger Strafe untersagt. Nach der Braunschweigischen Gilde-Ordnung von 1765[1]) durfte der Meister einen vollen Wochenlohn abziehen für einen „gefeierten Montag". Das Reichsgutachten von 1771[2]) setzte fest, daß einem Gesellen, wenn er am Montag „in der Arbeit bleiben" würde, „eine Vermehrung des Lohns billigermaßen angedeyen" müsse. Wir finden dieses leidige Streitobjekt sowohl in dem allgemeinen preußischen Landrecht (1794) als auch in den Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Innungsartikeln (1803), obwohl z. B. in Preußen durch ein Edikt vom Jahre 1783[3]) das Feiern des Montags sowohl für Meister als Gesellen strenge Strafen nach sich zog und die Meister zur Anzeige eines feiernden Gesellen bei Strafe verpflichtet waren. Der Arbeitgeber sollte seinem Arbeiter den Montag auch als Arbeitstag gegebenenfalls zahlen.[4])

a) Koalitionsverbot.

Das Koalitionsverbot entsprach der im 18. Jahrhundert in Deutschland (auch in Frankreich und England) herrschenden Auffassung des Arbeitsverhältnisses als eines durch öffentliches Recht geordneten Verhältnisses.

Die Gesellenladen wurden teils aufgehoben, wie in Sachsen, teils, wie in Bayern, unter strenge Aufsicht der Meister und Behörden gestellt. Bei ihren Versammlungen durften sich die Gesellen nicht mit Vorschlägen zur Erkämpfung besserer Arbeitsbedingungen beschäftigen; denn „der Zweck[5]) der Gesellenverbindungen bestand in der wechselseitigen Unterstützung der Gesellen untereinander in Unglücksfällen" (Unterstützungsgelder für die Herberge, für Kranke, für Arbeitslose).

Gemeinsames Niederlegen der Arbeit und Ausstand wurden unter Strafe verboten.

---

[1]) ibidem: p. 238, Art. XXXIV. [2]) ibidem: p. 36 Imo. [3]) ibidem: Edikt wegen Abstellung des blauen Montags: Berlin, 24. März 1783: § 1, „an selber Stelle heißt es, daß der feiernde Geselle „zum 1. mit Acht Tage, zum 2. Vierzehn Tage Arrest „bey Wasser und Brod", das 3. und folgende mal aber . . . . mit vier wöchentlicher Zuchthausstrafe beleget" werde. [4]) ibidem: 4. „ . . es sollen die blauen Montage mit mehr Lohn ausgezahlt werden", was „nach den Umständen . . . . auch allenfalls durch richterliche Erkenntnis zu bestimmen sein wird". [5]) Mascher: p. 401 33.

Nach der Handwerks-Ordnung für Westpreußen von 1774 wurden die Gesellen, „die unter irgend einem Prätext hinführo[1]) einen Aufstand machen, folglich sich zusammen rottiren“ und alsdann „den Meistern die Arbeit und den Gehorsam“ versagten, nicht nur „mit Gefängniß-, Zuchthaus- und Festungsbaustrafe beleget, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener Renitenz oder würklich verursachten Unheils am Leben gestrafet“. Fühlten sich die Stadt-Magisträte hiezu zu schwach, so sollten sie „also fort die daselbst etwa befindliche Garnison um Assistenz requirieren und ihren ausführlichen Bericht an unsere Krieges- und Domainenkammer“ erstatten. Suchten solche Arbeiter Zuflucht im Ausland, so sollten sie „zurückgeliefert“[2]) oder doch dort „behörig bestraft“ werden. Fast dieselbe Sprache führte die Badische Regierung.[3]) Durch die Bayreuthischen Gesetze wurden die „Beamten,[4]) auch Bürgermeister und Räthe in den Städten,“ in denen „die Gesellen aus eigenem angemaßtem Trotze und Mutwillen sich vereinigen, mit einander aufzustehen und aus ihrer Handwerks-Meister Arbeit zu treten, bis sie dasjenige, so sie begehren, als eigene Richter erlanget“, verpflichtet, „die Gesellen von ihrem eigensinnigen Fürnehmen abzumahnen“, und sie unter Androhung „von Gefängniß- und andern auch Handwerks-Strafen“ zur Aufnahme ihrer Arbeit zu bewegen. Die bayerische Regierung hingegen, wie Kreittmayr[5]) bemerkt, betrachtete Ausstand, Streik u. s. w. als „eine sträfliche Sache,“ verbot sie im allgemeinen, verfolgte aber bei jedem Handwerk eine spezielle Politik. In Bayern war das ganze Jahrhundert hindurch die Zusammenkunft der Gesellenlade nur im Beisein zweier Meister und der Altgesellen gestattet, und ihre Beschlüsse sollten nur in diesem[6]) Falle giltig sein. Hier kam es öfters vor, daß man in Herbergen den Wirt und andere Leute ausfrug, ob die Gesellen nicht heimlich Zusammenkunft abhielten. Die Rädelsführer wurden alsdann „geradeweg ad Militiam“ geführt. So konnte ich in einem Akte einer Verhandlung

[1]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 91, Art. XXX: 24. Januar 1774. [2]) ibidem. [3]) ibidem: p. 238: Badische allgemeine Innungs-Artikel 1760: 25. Okt., Art. XXXII. Die Gesellen, die „haufenweise austreten“, werden mit „Zuchthaus- oder Schellenwerken“, je nach dem auch „am Leben gestraft“. [4]) ibidem: p. 400: Bayreuthische Verordnungen 1746, Tit. XXXX 5. [5]) ibidem: p. 456. [6]) G. R. Fasc.: 833 8: Wagner-Ordnung 1777, Art. XXXV.

dieser Natur folgen, wonach „drei Söhne einer Frau ergriffen und geradeweg ad Militiam abgegeben worden“[1]) sind. Nach einer Auseinandersetzung zwischen Meistern und Altgesellen sollte nach dem Versprechen letzterer die Arbeit wieder aufgenommen werden. Jedoch man streikte weiter. Vor den Magistrat berufen, erklärten sich dann fünfzig Schlosser-Gesellen als arbeitswillig, neun andere verweigerten die Annahme der Arbeit und wanderten unfreiwillig „ad Militiam“. Dennoch wurden sie wieder auf Bitten verschiedener Altgesellen der Stadt (München) freigegeben und dann mit einer Freiheitsstrafe bei Wasser und Brot belegt.

Beim Bäckerhandwerk wurde zwischen „Aufständen“ leichter und schwerer Natur unterschieden, demnach erstere Gattung ein Pfund Pfenning Strafe nach sich zog, letztere mit Freiheitsberaubung, d. h. „Einsperren“[2]) bestraft wurde.

Nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 galten alle Mitglieder einer Koalition, die durch Streik zu ihrem Ziele kommen wollten, als „öffentliche Ruhestörer“.

Trotz der verschiedenen Koalitionsverbote zeigt uns das Ende des 18. Jahrhunderts, daß gerade das Gegenteil erreicht[3]) worden ist. Besonders der Fränkische Kreisschluß legt dafür Zeugnis ab, daß sowohl im ganzen deutschen Reich als hauptsächlich auch in Franken erfolgreiche „Aufstände“ stattfanden, „welche noch dazu in einer bedenklichen Anhänglichkeit[4]) durch auswärtige, sich unerlaubter Weise zu korrespondierenden Körperschaften erhobene Gesellschaften, insbesondere der Tischler und Schuhmacher, unter andern von denen von München, Mannheim und Hamburg gereizt, genährt und unterstützt wurden“. Zu allen erdenklichen Mitteln nahmen die Regierungen ihre Zuflucht. So wurde der Fürst von Thurn und

---

[1]) Fasc.: 836/11: Schlosserstreik in München. [2]) Fasc.: 833/8: Bäcker-Ordnung: 1. Sept. 1788. [3]) Mascher: p. 381: „In Bremen erregten die Schneidergesellen im Jahre 1791 einen Aufstand, der sich sehr bald auch auf die Gesellen der übrigen Zünfte“ ausdehnte. Die Gesellen stellten die Arbeit mehrere Wochen lang ein und tumultuirten so sehr, daß das Militär gegen sie einschreiten mußte. Da die Anführer mit Steinen auf die Soldaten warfen, so waren diese genötigt „Feuer zu geben“. — „Aufstände dieser Art kamen auch in vielen anderen deutschen Städten vor, z. B. in Hamburg, ebenfalls im Jahre 1791 und in Frankfurt a. M. im Mai 1798, und wurden durch die Verbindung der Gesellen genährt.“ [4]) Ortloff: Corpus juris opificiarii XII: Fränkischer Kreisschluß vom 16. Okt. 1799.

Taxis[1]) aufgefordert, „solche durch Adresse und Siegel leicht erkennbare Briefe nicht zu befördern". Im nämlichen Beschluß heißt es weiter, die Namen der Aufständigen sollten durch öffentliche Zeitungsblätter,[2]) und der nötigen Verbreitung wegen, durch den Reichs-Anzeiger bekannt gemacht werden. Uebrigens hatte auch das gegebenenfalls wenig Wirkung gehabt. Hat doch die Salzburger Regierung 1801, als ihre Bäckergesellen (39 an der Zahl) streikten und ins Land zogen, ein Schreiben nach Bayern gesandt des Inhalts, man sollte die ausländischen Gesellen „aus den bayrischen Landen entfernen" und die inländischen[3]) höchstens als Fabrikarbeiter existieren lassen. In München ward auch ein Schriftstück ähnlichen Inhalts am 15. Juni an die einzelnen Regierungsbehörden ausgegeben. Am 17. Juni stellte man jedoch ohne Widerspruch in Burghausen Salzburger Bäckergesellen ein — weil man sie nötig hatte. Am selben Tage traf auch schon von Salzburg ein Schreiben ein, man möchte die erwähnten Gesellen doch wieder nach Salzburg verweisen, da sie dort sofort auf persönlichen Wunsch der Meister Arbeit erhalten würden. Ein ganz ähnlicher Fall ereignete sich in München selbst, bei den Schneidern: hier ließ man die Streiker einfach „ohne Kundschaft[4]) über die Grenze abführen durch ein militärisch Commando". Es erhielt u. a. auch Salzburg ein Regulativ wie das erwähnte. Lübbecke[5]) sah sich 1800 genötigt, gegen „Complots und Aufstand"[6]) mit „Leib und Lebensstrafe" einzuschreiten; auch Sachsen-Coburg in den Innungsgesetzen von 1803, wo gleichfalls „mit Beystand der Garnison die Gesellentumulte gedämpft"[7]) werden sollten. Im Jahre 1810, am Ende unserer Periode, bedrohte das Kurfürstentum Sachsen diejenigen, welche ihre Mitarbeiter nötigten, „an den unerlaubten Beschlüssen, Verabredungen und Handlungen der übrigen" teilzunehmen, mit „Gefängnisstrafe".

Besonders „interlokale" Verbindung der Gesellen (von Stadt zu Stadt, von Land zu Land) waren verboten. Indes durfte „interlokale" Korrespondenz der Gesellen gepflegt werden, wenn

[1]) ibidem: p. 435. [2]) ibidem. [3]) Fasc.: 838/19. [4]) Fasc.: 838/19: 18. Okt. 1802, auch Stuttgart litt unter solchem Streik. [5]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 549: Privilegium der Bäcker in Lübbecke (im Fürstentum Minden), 27. Januar 1800, Art. XXII. [6]) ibidem. [7]) ibidem; p. 615 ff, § 57.

der Zunft- oder Obermeister, auch die Ortsbehörde von dem Auslauf resp. Einlauf eines solchen Schreibens wußte. Durch diese Bestimmung glaubten die Regierungen einen eventuellen Streik wenigstens lokalisieren und so denselben eher unterdrücken zu können. Sie konnten dann nötigenfalls einander zu Hilfe kommen und die „Aufständigen" mit Gewalt zur Arbeit treiben. Das waren schon die Direktiven des Reichsschlusses[1]) von 1731 gewesen. Es war das vielleicht die einzige Bestimmung, die von sämtlichen[2]) Regierungen übernommen worden war.

Im Wesentlichen finden wir bei den einzelnen Landesverordnungen Koalitions-Verbote betreffend nichts Neues gegenüber dem Reichsschluß.

f) Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag.

Wie wir in dem vorhergehenden Abschnitte gesehen haben, sollten im 18. Jahrhundert nach der Meinung der Behörden Streitigkeiten um die Arbeitsbedingungen nicht vorkommen können. Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag sollten vor der Landesobrigkeit, ev. Ortsbehörde entschieden werden. Bis zu „2 fl. Rheinisch"[3]) durfte nach dem Reichsschluß das Gewerk Strafen verhängen.

Es war z. B. in Erlangen ein eigener Handwerks-Richter aufgestellt, der „die Klage einsehen und der Beschwerung abhelfen"[4]) sollte. In Baden gehörten die wichtigeren „Injurien-Händel" in den Bereich des Oberamts.[5]) Preußen suchte beiden Teilen entgegenzukommen im Allgemeinen Landrecht 1794, indem es zwar wie

[1]) Reichsschluß: Nr. VI. „Auf ganz keine Weise aber dürfen Meister und Gesellen in particulari in Handwerks mithin allenfalls vor die ganze ihres Orts Lade gehörige Angelegenheit mit einander correspondiren . . . ." [2]) cf! a) Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 72; 78; 140; 179; 180 2c. b) Corp. Const. March.: II. Abt., p. 771; 773 u. a. c) Herold: p. 116. d) Hamburger Mandate: IV. Teil ao 1753. e) Gothein: p. 448. f) Fasc.: 836/11; 833 2c. [3]) Corp. Const. March.: 1732, II. Abt., V. Cap., p. 768, Nr. LXXXI: „Handwerks-Straffe von ungefähr ein bis zwey Gulden Rheinisch" . . . . bei höheren Strafen aber „bei der ordentlichen dieses Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen". [4]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 517: Handwerks-Ordnung der Schneider: 31. März 1746, Tit. IV, Art. XXIV. [5]) ibidem: Badische Zunft Artikeln: 25. Okt. 1760, Art. V.

bisher „auf unbefugte Selbsthilfe hinauslaufendes Verfahren“ strengstens untersagte, „aber den Beschwerden von ganzen Zünften oder Corporationen, sie mögen seyn Meister oder Gesellen“, durch „verständige und bescheidene Deputierte“ an geeigneter Stelle vorzubringen gestattete. Auch Sachsen-Coburg verlangte von seinen Arbeitern, wenn auch etwas später (1803), „ihre vermeintlichen Beschwerden durch Deputierte der Obrigkeit vorzutragen und bei nicht „genügender Resolution“[1]) sich „an die höheren Landeskollegien mit Beyfügung der Resolution“ zu wenden. Im allgemeinen Recht des Kurfürstentums Sachsen war gleichsam ein „Schieds- oder Friedensrichter“[2]) vorgesehen, in dessen Hand die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten lag. In Bayern gehörten Handwerksstreitigkeiten vor den „Handwerks-Führer“. Doch sind einzelne Fälle zu erwähnen, wo Meister und Gesellen zusammen beraten und sich geeinigt haben; oder wo der Kurfürst nach Einsichtnahme der gepflogenen Verhandlungen das entscheidende Wort sprach. So geschah es bei einem Streik der Münchner Seilergesellen.[3]) Es traten nämlich hier Meister und Gesellen „zu einem Ausschuß“ zusammen und diskutierten unter Vorsitz eines Kommissars über die Gründe des Streiks und dessen Rechtfertigung. Alsdann aber hat der Kurfürst auf Grund der Beweisaufnahme des Ausschusses entschieden.

Was nun die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Fabrikarbeitern und deren Arbeitgebern betrifft, so habe ich nichts Näheres finden können.

In Berlin ward vom Magistrat eine strittige Arbeitssache „verhandelt und entschieden“[4]); später übernahm das „Polizeidirektorium“[5]) diese Funktion. Mit dem Polizeidirektorium verband sich ein „Fabrikengericht“,[6]) das im Jahre 1809 aufgehoben und ganz dem Stadtgericht einverleibt wurde.

In den andern Ländern läßt die Art der Fabrikenanlagen, die sich noch in vielen Fällen als Gründungen von zünftlerischen Meistern erweisen, vermuten, daß die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen ähnlich gehandhabt wurde; oder daß, wie besonders in Bayern, man sich direkt an den Landesherrn wandte.

[1]) ibidem: p. 615, § 57. [2]) Herold: p. 43, Cap. II, § 1. [3]) Fasc.: 860/131. [4]) Rönne: p. 66, II, Art. 1. [5]) ibidem: 4. April 1755. [6]) ibidem: Dies für Berlin hauptsächlich.

g) Kündigung des Arbeitsvertrages.

Die allgemeine Kündigungsfrist betrug acht oder vierzehn Tage. In manchen Gewerben, wie bei Schneidern, Schuhmachern, Barbieren und andern wurde der Arbeitsvertrag auf längere Zeit, meist auf ein Vierteljahr, die sog. Dingzeit, abgeschlossen. Aber auch hier waren die Schwierigkeiten nicht so groß, wenn der Arbeiter sein Arbeitsverhältnis lösen wollte, da er auch in diesem Falle mit kürzerer Frist seine Arbeit kündigen konnte; nur daß dann der betreffende Geselle meist ein viertel- oder halbes Jahr am nämlichen Arbeitsort keine Arbeit mehr erhielt. Der Meister hat nicht immer die Kündigungsfrist eingehalten, und war also gegenüber dem Gesellen im Vorteil. Daher griff das Gesetz öfters ein mit seinem Mahnwort, „der Meister[1]) ist gleichfalls schuldig, gegen den Gesellen sich bescheiden zu bezeigen, und denselben vierzehn Tage vorher es zu eröffnen, wenn er dessen Arbeit weiter nicht bedarf". So geschah es in Bayern. Im allgemeinen, sagt Kreittmayr,[2]) soll von beiden Teilen[3]) gleiche Kündigungszeit eingehalten werden. Auch im Kurfürstentum Sachsen scheint der Meister wenig Rücksicht bei der Entlassung auf den Gesellen genommen zu haben, was aus Art. 14 und 15 der Kursächsischen Innungs-Artikel Cap. II hervorgeht. Es sollte nämlich der Meister „dem Diener[4]) oder Gesellen, wenn er seiner weiter nicht benöthigt, die Arbeit wenigstens acht Tage vorher aufzukündigen gehalten sein". Auch das Württembergische[5]) Handwerks-Recht besagte, daß der Meister gleiche Kündigungszeit einhalten müßte.

Am schlimmsten stand es anscheinend bei den Schneidern,[6]) insofern als der Geselle streng an die Innehaltung der Kündigungsfrist gebunden war, der Meister hingegen den Gesellen jeden Sonntag

---

[1]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: Braunschweigische Gilde-Ordnung 1765, Tit. V, § 26. [2]) ibidem: p. 448, § 5. [3]) ibidem: „Der Meister kann dem Gesellen . . . . . so wird doch sowohl einer als anderer Seits vorläufig zeitliche Auffündigung hierzu erfordert, damit sich der Meister um einen Gesellen, und der Gesell um einen Meister wiederum bewerben kann." [4]) Ortloff: Das Recht der Handwerker: p. 229 ao 1783. [5]) Weisser: p. 139, § 67: „Ordentlicherweise mus der Meister dem Gesellen eben so viel Täge vorher aufkünden, als dieser dem Meister." [6]) a) Fasc.: 833/8: Schneider-Ordnung 1776, 6. Sept. für das Rentamt Burghausen. b) Fasc.: 862/143: 17. Okt. 1776.

entlassen konnte, ohne daß dem Gesellen ein Einspruchsrecht zustand. Wir finden diesen Brauch z. B. in Erlangen. Der Meister sollte zwar (nach der Verordnung vom 31. März 1746) acht Tage vorher kündigen, war aber „daran nicht gebunden“,[1]) d. h. er konnte seinem Arbeiter auch sofort den Abschied geben. Freie Uebereinkunft betreff der Kündigungszeit finden wir fast nur bei den bayrischen Wagnern, wo beide Kontrahenten zwar acht- oder vierzehntägige Kündigung einhalten mußten, aber auch mit „kürzerer[2]) Zeit verstanden“ sein konnten. Den Webergesellen in Brandenburg war ao 1734 Freiheit in der Bestimmung der Dauer ihres Gedinges zugestanden, aber bereits ao 1736 wieder genommen worden. Trotz wiederholter Versuche, freie Uebereinkunft hierin zu erlangen, wurde ao 1742 von der Regierung bestimmt, daß dieserlei Arbeiter, „vom 1. Advent[3]) bis Jakobi bei einem Meister verbleiben, und wider dessen Willen nicht aus seiner Arbeit gehen, noch ihm solche aufkündigen“ sollten. Demnach lag so ziemlich im 18. Jahrhundert die Festsetzung der Kündigungsfrist in den Händen der Regierung und der Arbeitgeber.

h) Unterstützungswesen.

Was die Krankenunterstützung anbelangt, so hatte man dieser bei der reichsgesetzlichen Regelung des Arbeitskontraktes keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Sie war geregelt nicht durch die Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag, sondern über das Armenwesen und blieb dem Herkommen überlassen. Noch das ganze 18. Jahrhundert bestanden Gesellen-Laden, die das Unterstützungswesen selbständig[4]) in Händen hatten. Fast ganz Süddeutschland hatte diese Einrichtung. Eigentlich wurde dem Gesellen die Krankenunterstützung nur vorgeschossen. Er sollte nach seiner Genesung die verliehenen Unterstützungsgelder „nach und nach abzahlen“. Indes sind auch hier Ausnahmen zu verzeichnen. Besonders das Maurergewerbe hat in Bayern Ortskrankenkassen ausgebildet. Man verfolgte dabei die

[1]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 517, Tit. IV, § 24. [2]) Fasc.: 833/8: Wagner Ordnung 1777, Art. XXXVIII. [3]) Corp. Const. March.: II. Continuatio, Nr. XXV: 4. Okt. 1742. [4]) a) Fasc.: 833/8: 1778 Bäcker-Ordnung, Wagner Ordnung 1777; b) Fasc.: 860/132/133: 1778 Schäffler: es sind hier Gesellen der Schlosser, Schmiede u. a. vereinigt.

Absicht, einen in allen Städten gleichmäßigen, eventuell nach der Lohnhöhe[1]) sich regulierenden Beitrag der Mitglieder herbeizuführen. Später wurde vorgeschrieben, jeder Meister[2]) müsse dafür sorgen, daß jeder Geselle dieser Kasse angehöre. Auch die Maurer- und Zimmerer-Ordnung von 1779 schrieb vor, daß das „tägliche Gesellen-Geld alle acht oder längstens[3]) vierzehn Tage dem Meister zu erlegen“ sei. Nach der Schneider-Ordnung vom 17. Oktober 1776 sollten da, „wo keine separirte Gesellen-Laad vorhanden ist, die Meister obigen Betrag denen Gesellen und Jungen an ihrem Lohn abziehen,[4]) und zur Meister-Laad legen“. Die Webergesellen in München wollten 1802 eine von der Meisterschaft, d. h. indirekt von den Meistern unabhängige Bruderschaftskasse gründen, wobei der Altgeselle frei die Leitung der Geschäfte und ein eigens hiezu angestellter „Commissarius“ die Kontrolle über die Rechnungsführung haben sollten. Dabei verfehlten die Gesellen nicht, einen Druck auf ihre Meister auszuüben. Sie erklärten nämlich, daß „die Hausgesellen[5]) der Meister“ zwar an dieser Wohlfahrtseinrichtung teilnehmen könnten; „aber falls die Meister in Zukunft wieder Hausgesellen aufnehmen sollten, so mögen sie selbe bei sich behalten, und wir nicht gehalten seyn, die an unserm Institute Antheil nehmen zu lassen“. Beim Müllergewerbe in Württemberg zahlte der Meister einen Teil des Krankengeldes. Er war fürs erste befugt, von einem jeden in Arbeit tretenden Gehilfen „einen halben[6]) Wochenlohn zurückzubehalten“, den er in die Lade zu legen hatte; fürs zweite sollte „nicht[7]) weniger ein jeder Meister, soviel er Knecht hat, alle Vierteljahr, für jeden wöchentlich 1/2 kr. in gedachter Lade getreulich einliefern“. Außerdem mußte jeder „Hausmeister,[8]) Malknecht und Gerber“ pro Woche 1/2 kr. in die Lade legen. Die Handschuhmacher-Ordnung für Preußen verlangte — es sollten übrigens auch hier die Beiträge[9]) der Gesellen „von

[1]) ibidem: Der Beitrag hat „den von den Obrigkeiten benambst ordentlichen Satzungen, und bestimmten Belohnungen nach geschehen . . . .“
[2]) Fasc.: 851/98: 1745 Maurer-Ordnung: „es soll ein jeder fremder Gsöll, der sowoll ihn der Stat, alß auf dem Landt od Hofmarchen bey einem Meister arbeitet wöchentlich am Sonntag bei der Handwerch Piren 1 Kreutzer auflegen“ . . . oder der Meister darf ihn nicht ziehen lassen. [3]) Fasc.: 851/97, Art. XXIX. [4]) Fasc.: 862/143: Schneider-Ordnung vom 17. Okt. 1776. [5]) Fasc.: 850/91, XI. [6]) Weisser: Müller-Ordnung von 1729: p. 445. Nr. I, XV. [7]) ibidem: 17. [8]) ibidem: 16. [9]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 590, § 93.

ihren Meistern durch Abzüge von dem Lohn eincassirt und dem Altmeister zugeschickt werden“ — bei allzu langer Unterstützungszeit Zuschuß von der „Kämmereykasse“. Nach der Braunschweiger Gilde-Ordnung von 1765 hatte die Armenkasse vier Wochen Krankengeld an einen Patienten zu zahlen. Nach dieser Unterstützungszeit traten die Meister oder Gesellen für den Kranken ein. Seitdem die sog. Gesellen-Brüderschaften in Kur-Sachsen aufgehoben worden waren (1780), waren auch hier zu den Verpflegungskassen „die Beiträge von den Meistern,[1]) bei eigener Vertretung einzuziehen“. Wir hören, daß die Fabrikanten und Instrumentenmacher in Kursachsen auch für die Verpflegungskosten ihrer kranken Arbeiter aufkommen mußten. Das Handwerk[2]) unterstützte nur Gesellen, die bei zünftigen Meistern ihres „Handwerks“ gearbeitet hatten. Außerdem hatte hier der Meister oder Herr die Pflicht, „diese Beiträge[3]) den Dienern und Gesellen von denselbigen zugestandenen Wochen- und Stück-Löhnen“ abzuziehen. Zugleich beugte das Gesetz einer eigenmächtigen Erhöhung der Beiträge vor, indem es verbot, „diese bey einer Innung[1]) eingeführten Beiträge ohne der Kontribuenten Einwilligung“ zu steigern.

Während früher fast lediglich das Gesellentum oder die Brüderschaft sich mit der Unterstützungsfrage beschäftigte, wurden allmählich von Regierungswegen auch die Meister herangezogen.

i) Unzünftige Arbeit, ungelernte Arbeit, Familien- und Kinderarbeit.

In der Blütezeit der Zunft waren unzünftige Arbeiter und Frauenarbeit nicht geduldet. Die Gesellen durften nur bei „Männern ihres Faches, welche Mitglieder einer privilegirten Gesellschaft

[1]) Herold: p. 11, § 7 .... „wobei jedoch allerdings die Modalität der Erhebung verschieden ist und diese bisweilen von der Innung einem Gesellen übertragen wird“, was aber an der Verantwortlichkeit des Meisters nichts ändert. [2]) ibidem: p. 11: Mandat vom 7. Dez. 1810: Steht hier, heißt es weiter, „ein Gesell in einer Stadt in Arbeit und erkrankt dabei, so muß er aus der Verpflegungskasse, zu welcher er die sämtlichen in einem Orte arbeitenden Gesellen wöchentlich, monatlich oder nach Quartalen beizusteuern (aufzulegen) haben, verpflegt und unterstützt werden, vorausgesetzt, daß der erkrankte Gesell bei einem

waren, für Lohn arbeiten".[1]) „Auch die Meister waren verbunden, nur junge Leute ihres Faches in den Werkstuben um Lohn zu beschäftigen."[2])

1. Unzünftige, ungelernte Männerarbeit.

Es gab gewiß vor 1731 Gewerbe, die unzünftige und ungelernte Arbeiter einstellten, sogar einstellen mußten. Man denke nur bei den Maurern an die Handlanger, bei den Bierbrauern an die Fuhrknechte. Direkte Verbote betreff unzünftiger Arbeiter gab der Reichsschluß von 1731 nicht; aber in der ganzen Form der Regelung über Lehrlings-[3]) und Gesellenwesen spricht sich deutlich die Absicht aus, daß sich ein Meister nur „zünftiger Arbeiter" zur Herstellung seiner „Handwerksarbeit" bedienen sollte. Indes kam es besonders im 18. Jahrhundert vielfach vor, daß Meister unzünftige Arbeiter beschäftigten. Daher hat nicht nur der Reichsschluß von 1731, sondern alle Reichs- und Landesverordnungen verlangt, daß nur der als Geselle eingestellt werden dürfe, der mit einem „Attestat",[4]) d. h. mit einem Zeugnis über seine Arbeitsfähigkeit versehen sei, daß also nur von der Zunft „losgesprochene" und „ordnungsmäßig gelernte" Arbeiter Beschäftigung bei Handwerksmeistern finden sollten. So wurden die Schneider in Erlangen gemäß der Verordnung vom 31. März 1746 mit einer Strafe von „1 fl. 12 kr."[5]) belegt, die „um überhäufter Arbeit willen, untüchtiges Gesind, Gesellen, Jungen . . ." zur Arbeit heranzogen.

Bei verschiedenen einander verwandten Handwerken sah man nicht so genau darauf, ob der Arbeiter dem speziellen Handwerke angehörte oder nicht. Es konnte z. B. ein Sattler bei einem Lederbereiter, und dieser bei jenem arbeiten. Man stellte bei diesen

---

Meister seines Handwerks gearbeitet hat. Denn wäre z. B. ein Schlossergesell in der Arbeit bei einer Fabrik oder bei einem Instrumentenmacher erkrankt, so hat nicht die örtliche Schlosserinnung und deren Gesellschaft ihn zu verpflegen, sondern sein Arbeitsherr oder nach Befinden er selbst für seine Kur zu sorgen". [3]) ibidem: p. 141, § 4. [4]) Herold: p. 141: a).

[1]) Stock: „Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens der deutschen Handwerker in alter und neuer Zeit": p. 3. [2]) ibidem. [3]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 6 ff. [4]) ibidem. [5]) ibidem: p. 511: Handwerksordnung der Schneider zu Erlangen, Art. XII.

Gewerben den Gesellen ein, zahlte sein Konzessionsgeld „statt der sogenannten[1]) Bestrafung“ und die Sache war erledigt. Es ist klar, daß ein Arbeitgeber, sobald er seinen Vorteil aus einem solchen Kontraktverhältnisse wahrnahm, gerne dieser Forderung[2]) nachkam. Gerade in Bayern kam es vor, daß z. B. die Gärtnermeister selbst ihre eigenen Handwerksartikel Lügen gestraft, indem sie „Tagwerker und Stümpler“ einstellten,[3]) die dann „nach kurzer Zeit“ als Gesellen den andern Stelle und Lohn wegnahmen. Daß Privatleute Gesellen in ihre Gärten werben durften, ist (hier) außer Zweifel. Sämtliche Bierbrauereien[4]) und Klöster[5]) hatten ihre Gärtner. Bei letzteren liegt sogar ein Fall vor, in dem ein Geselle der Karmeliter noch zwei Gesellen beschäftigte.

Im allgemeinen jedoch finden wir noch am Ende[6]) unserer Periode, daß strenge sowohl auf zünftige Arbeiter als auch Arbeitgeber gesehen wurde. So durften „nach der allgemeinen Gewerksverfassung (1803)“ von Sachsen-Coburg „zünftige Meister sich keiner andern Gehülfen bei der Arbeit bedienen, als zünftiger Lehrpursche und Gesellen“[7]).

2. Familien- und Kinderarbeit.

Die Polizeiverordnungen machen schon einen Unterschied, ob es sich darum handelt, ob der Gewerbetreibende seine eigene Frau, seine eigenen Töchter und seine eigenen Kinder in seinem Gewerbebetriebe verwendet oder fremde. In den Verordnungen von 1500—1731 wurde von Reichswegen darüber nichts bestimmt. Ebensowenig befaßte sich der Reichsschluß damit. Tatsächlich aber war Frauen und Kinderarbeit[8]) im 18. Jahrhundert vorhanden. Besonders in Süddeutschland suchte das Weib bald seine Beschäftigung im Handwerk;

[1]) ibidem: p. 471, § 20. [2]) ibidem. [3]) Fasc.: 843/58: 1765; 1792/1793. [4]) Fasc.: 833/8: 1776: Die Bräuer stellten Metzger und Gärtner ein. [5]) Fasc.: 843/58. [6]) a) Fasc.: 836/11: 3. Okt. 1799: Die Klöster durften keine Goldschmiedgesellen oder verheiratete Goldschmiede anstellen. b) Fasc.: 860/131: 1761: Ein Seilermeister in Wasserburg hatte in seiner Werkstatt einen alten Spitaler eingestellt, weshalb die Gesellen dieses Handwerks ausständig wurden. Die Sache kam vor den Kurfürsten und wurde zu Gunsten des Meisters entschieden. [7]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 643, § 122. [8]) cf! Hausindustrie z. B. im Leinengewerbe in Schlesien.

wenigstens war dies ihm hier eher gestattet. Kreittmayr teilt uns mit, daß „von Geschlechtswegen" zwar „die Weibsleut keine handwerksfähige Personen", aber daß dennoch „die Weiber,[1]) Töchter und Dienstmägde zur Beihilf zu gebrauchen seien". Günstig stand diesen Bestrebungen die bayerische Regierung beim Webergewerbe gegenüber. Dies geht aus verschiedenen Beratungen[2]) der Regierung, wie die Webereien gegen das Ausland konkurrenzfähig gemacht werden könnte, hervor.

Selbst viele Kinder[3]) gingen dem Arbeiter an die Hand und suchten so einen billigeren Absatz zu ermöglichen.

Die Zünfte kämpften gegen die Handwerksarbeit der Frau stark an. Die Innungen verboten ihren Gesellen bei Entziehung des Arbeitsrechts, neben oder bei einem Meister zu arbeiten, der Frauen beschäftigte. In Erlangen wurde 1746 den Schneidern das Recht abgesprochen, „Weibspersonen" zu halten bei einer Strafe von „1 fl. 2 kr.".[4])

Das Reichsgutachten[5]) von 1771 stellte sich auf einen andern Standpunkt. „Bei verschiedenen Handwerkern,"[6]) heißt es darin, „und insbesondere bey der Weberey, wo zur Förderung ein und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können," sollte „den Meistern freye Hand" gelassen werden, „mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen, der bey einem Meister oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zur Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben" irgend ein „Vorwurf gemacht" oder gar „eine Handwerksstrafe" zudiktiert werden sollte.

Bayern und Baden[7]) nahmen in ihren Landesverordnungen denselben Standpunkt ein. Die badische Regierung hat im Edikt von 1773[8]) die Frauenarbeit beim Handwerk und auch diesmal wieder hauptsächlich bei der Weberei konzessioniert.

Auch im Norden (Preußen, Kurfürstentum Sachsen) wurde das erwähnte Reichsgutachten veröffentlicht. Vielleicht herrschte

[1]) ibidem: XIV, § 2. [2]) cf! Die Akten das Weberhandwerk betreffend in den verschiedenen Fasciceln u. a. Fasc.: 850/90/91; 833/8. [3]) Westenrieder: Bd. I: p. 309: „Sehr viele Kinder mit 5—6 Jahren" arbeiten mit und verdienen „auf eine gar nicht beschwerliche Weise ihre Nahrung". [4]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 511. [5]) ibidem: p. 8: Reichsgutachten vom 15. Juli 1771. [6]) ibidem; IImo. [7]) ibidem: p. 248; 24. Juli 1773. [8]) ibidem.

anfänglich Widerstreben der Zünfte dagegen. Darum hat Preußen auch im Edikt von 1783[1]) strenge eingeschärft, die Frauenarbeit ohne alles Entgegenarbeiten zu gestatten.

Aus ähnlichen Gründen mochte Sachsen-Coburg in den allgemeinen Innungsgesetzen vom Jahre 1803 „besonders den Webern“[2]) weibliche Arbeiter in vollem Maße zugestanden haben.

D) Die Entwicklung des Arbeitsvertrags in der Gesetzgebung der deutschen Staaten seit der Auflösung des alten Reiches und seit der preussischen Gewerbeordnung von 1810 bis zur Einführung der Reichsgewerbeordnung.

Der Schilderung der Arbeitsverhältnisse im 18. Jahrhundert entnehmen wir, daß kein freier Arbeitsvertrag bestand. Einerseits erhielt nur derjenige Arbeit, der ordnungsgemäß das Handwerk erlernt hatte; er mußte auch von demjenigen Meister, der gerade einen Gesellen brauchte, eingestellt werden. Andererseits waren die Arbeitsbedingungen von der Zunft oder der Regierung festgesetzt. Diese einseitige Regelung des Inhalts des Arbeitsvertrags war jedoch für die Gesellen nicht so ungünstig, als man nach unserer modernen Anschauung über die Arbeitsverhältnisse etwa annehmen könnte. Die Behörden nahmen notgedrungen auf die Gesellen Rücksicht. War ja die Zahl der Gesellen verhältnismäßig gering und außerdem die selbständige Niederlassung des Gesellen durch die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts bedeutend erleichtert.

Gegen diese Art der Regelung des Arbeitsvertrags erhob sich die ökonomische Doktrin der Physiokraten, Adam Smiths und seiner Schule, ferner das Interesse der aufkommenden Großindustrie.

„Die ersteren bekämpften sie vom Standpunkt des Naturrechts und der ökonomischen Zweckmäßigkeit im Interesse der Arbeiter.

[1]) ibidem: Kgl. preußische Gesetze von 1771. [2]) ibidem: p. 643: Sachsen-Coburg Saalfeldische allgemeine Innungsgesetze vom 25. Mai 1803, III. Cap., § 122. Die Meister durften danach im allgemeinen nur zünftige Gesellen halten. „Als Ausnahme von der Regel ist es jedoch nach dem Reichsschluß von 1772, § 3, besonders den Webern nachgelassen, daß sie auch Personen weiblichen Geschlechts zur Beförderung ihrer Arbeit gebrauchen dürfen.“

Die Großindustrie befand sich durch die behördliche Regelung des Arbeitsvertrags in der rücksichtslosen Ausbeutung der Arbeitskräfte entsprechend der Lage des Marktes gehemmt. So vom Standpunkt der Arbeiter wie der Arbeitgeber bekämpft, geriet die Ordnung des Arbeitsverhältnisses in Verfall und wurde schließlich durch die Gesetzgebung beseitigt".[1])

Die französische Gesetzgebung hat ihr Losungswort „Freiheit und Gleichheit" besonders auch auf die Verhältnisse zwischen Unternehmer und Arbeiter angewandt. Bereits 1791 wurde durch Dekrete vollständige Gewerbefreiheit eingeführt und in Verbindung damit der „Lehrlings- und Gesellenzwang"[2]) aufgehoben. An die Stelle der Gewaltverhältnisse, wie sie ähnlich wie in Deutschland auch in Frankreich bestanden hatten, trat „ein reines Arbeitsverhältnis".[3]) Im „Code Civil" heißt es vom Arbeitsvertrag, er sei „ein Kontrakt (Miete) mit Arbeitsleuten, die sich für den Dienst irgend eines verpflichten".[4]) Das Verfügungsrecht des Arbeiters über seine Arbeitskraft war ein freies. Der Staat schützte ihn jedoch durch die Vorschrift: „Man kann seine Dienste nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein bestimmtes Unternehmen verpflichten."[5]) Auch bestand freie Lohnübereinkunft. Doch vor dem Gesetz waren die Rechte der beiden Kontrahenten nicht gleich; denn, wenn Streitigkeiten über den ausbedungenen Lohn entstanden, so galt „der Herr als glaubwürdig bei seiner eidlichen Erhärtung".[6]) Die Kündigung geschah unter Beibehaltung der ortsüblichen Kündigungsfrist."[7]) Der Zusammenschluß von Arbeitern zur Erzwingung besserer Arbeitsbedingungen sowohl wie von Unternehmern war hingegen laut Gesetz vom 17. Juni 1791 strengstens untersagt.[8]) Zwar war der Befähigungsnachweis gefallen, aber kein Meister durfte den Lehrjungen seines Mitmeisters als Geselle beschäftigen, ehe ein Entlassungszeugnis vorgezeigt werden konnte.[9])

[1]) Adolf Günther: p. 7. [2]) Handwörterbuch der Staatsw.: Bd. IV: p. 410—411; 461. [3]) ibidem: Bd. I: p. 984—985. [4]) Code Civil: p. 557, Cap. III: 1779: „Le louage des gens de travail qui s' engagent au service de quelqu'un." [5]) ibidem: 1780: „On ne peut engager ses services qu'à temps ou pour une entreprise déterminée." [6]) ibidem: 1781: „Le maître est cru sur son affirmation." [7]) Handwörterbuch der Staatsw.: Bd. I: p. 984—985. [8]) Schönberg: Bd. II 1: p. 585: „Das Gesetz vom 14.—17. Juni 1791 verbot jede Koalition von Arbeitern, Arbeitnehmern und Wareninhabern, aber auch jede Association von Genossen desselben Gewerbes." [9]) ibidem: p. 597.

In Frankreich ward also am Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts ein gesetzlich freies Arbeitsverhältnis geschaffen.

Die Bestimmungen des Code Napoléon wurde auch in jenen Gebieten Deutschlands eingeführt, welche im Laufe der großen Kriege mit Frankreich vereinigt wurden. Durch den Frieden von Campo Formio vom 17. Oktober 1797 kam das ganze linke Rheinufer zu Frankreich. Napoleon übertrug denn auch die erwähnten Bestimmungen über den Arbeitsvertrag alsbald auf diese Gebiete. Die nämlichen Vorschriften hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses fanden alsdann auch im Königreich Westfalen,[1]) im Großherzogtum Berg und in den französisch-hanseatischen Departements Eingang. In den von Preußen neu und wiedererworbenen[2]) Landesteilen blieben das Gewerberecht und die Gewerbeverfassung bestehen, wie sie zur Zeit der Besitznahme waren. Während z. B. in den Ländern, die zum Königreich Westfalen und Großherzogtum Berg gehört hatten, „die schrankenlose Freiheit des französischen Rechts herrschte, bestanden im Herzogtum Sachsen, in Ober- und Niederlausitz, in Neupommern Zunftverfassungen, wie sie schon im alten Landrecht nicht mehr anerkannt waren".[3]) In den meisten Staaten, in deren Gebiet die französische Gewerbegesetzgebung Fuß gefaßt hatte, wurden nach 1815 das frühere Gewerberecht mit der Zunftverfassung und so auch der unfreie Arbeitsvertrag, zum Teil mit einzelnen liberalen Modifikationen, wieder eingeführt, „so in Hannover, Kurhessen, Oldenburg, Bremen, vorübergehend auch in Nassau".

Preußen.

Preußen sah nach der Schlacht bei Jena 1806, daß die bisherigen Zustände auch in wirtschaftspolitischer Hinsicht unhaltbar

[1]) Mascher: p. 492: In Westfalen mittelst der Dekrete vom 5. August 1808 und 12. Februar 1810; im Großherzogtum Berg mittelst Dekret vom 31. März 1809. [2]) Rohrscheidt: „Vor und Rückblicke auf Zunftzwang und Gewerbefreiheit" in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik": Bd. VIII: p. 51—52: In Posen blieben gewerbliche Privatrechte bestehen bis zum Gesetz vom 13. Mai 1833. Dieses hob die „Exklusivberechtigungen der Zünfte und Korporationen oder Individuen in den Städten" auf. Jedoch dürfte hier kein weiterer Schritt zum freieren Arbeitsvertrage gemacht worden sein. [3]) a) Schönberg, Bd. II 1: p. 570; b) Rohrscheidt: in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik: Bd. VIII: p. 481: Hatte ein Lehrling bei einem unzünftigen

seien. Nach dem Frieden von Tilsit im Jahre 1807 begann man das gesamte Staats- und Wirtschaftsleben nach modernen Grundsätzen zu reformieren. „Die Lenker des Staates gewannen die Ueberzeugung, wie nur dann eine wesentliche Verbesserung des Zustandes der Einzelnen und der Nation zu erwarten sei, wenn ein Jeder, nach den Smithschen Theorien, in den Stand gesetzt werde, seine Fähigkeiten und Kräfte ungehindert und frei zu entwickeln.“[1]) Die Ideen, die Frankreich aufgegriffen und zum Wohl des Volkes und des Staates durchgeführt hatte, sollten auch den preußischen Staat neu beleben.

Bei der Umgestaltung der Wirtschaftsgesetzgebung ging man von den Grundsätzen aus, „niemand soll im Genusse[2]) seines Eigentums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit weiter eingeschränkt werden, als zur Beförderung des allgemeinen Staatswohls notwendig ist, und daß Gesetzgebung und Verwaltung nur dazu berufen seien, alle Hindernisse der möglichst freien Entwicklung der Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte der Staatsbürger aus dem Wege zu räumen“. In Verwirklichung dieser Grundsätze hat Preußen durch das Edikt vom 2. November 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer die Gewerbefreiheit eingeführt und „alle bis dahin den Zünften und Innungen, oder einzelnen Privatpersonen zugestandenen, oder mit dem Besitze von Grundstücken verbundenen Vorrechte[3])“ beseitigt.

Wenn nun auch die Gewerbefreiheit nicht gleichbedeutend ist mit Freiheit des Arbeitsvertrags: die gesetzliche Anerkennung der Freiheit des Arbeitsvertrags und des Gewerbebetriebes ergeben sich

---

Meister gelernt, „so erwuchs ihm nur der Nachteil, daß er im Herzogtum Sachsen und in Neuvorpommern sein Gewerbe nicht selbständig ausüben durfte, da ihn eine Zunft nicht in ihre Mitte aufnahm“.

[1]) Mascher: p. 492. [2]) Preußische Ges. S.: p. 481, Nr. LXIV: 26. Dez. 1808. [3]) Rönne: p. 12: Bereits am 24. Okt. 1808 wurden der Zunftzwang und das Verkaufsmonopol „der Bäcker-, Schlächter- und Höckergewerbe in Ost- und Westpreußen und Lithauen“ aufgehoben. „Jeder Konzessionirte“, heißt es in der betreffenden Verordnung, „kann die nöthigen Gesellen und Lehrlinge bei seinem Gewerbe ganz nach seinem eigenen Willen annehmen“. — Aehnliches bestimmte das Edikt vom 29. März 1809 für die Müller in „Ostpreußen und Lithauen, sammt dem Ermeland und Marienwerderschen Kreise“. In dem nun freien Müllergewerbe durfte jeder Müller „unzünftige Arbeiter“ einstellen. „Die Annahme von Arbeitsgehülfen“, heißt es weiter, „beruht fortan auf freier Uebereinkunft“ . . . .

doch aus denselben Prinzipien. Und so konnte auch der unfreie Arbeitsvertrag mit der Beseitigung des Zunftzwanges nicht aufrecht erhalten werden. Dementsprechend hob das Edikt vom 7. September 1811 die Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts, „daß Lohn und Kostgeld, oder Beköstigung der Gesellen" von der „Zunft unter Direktion der Obrigkeit"[1]) festgesetzt werden sollten, auf. Von nun an sollte den abgehenden Lehrlingen und Gehülfen vom Lehr- oder Lohnherr ein Zeugnis über ihr Betragen und ihre bewiesene Geschicklichkeit"[2]) nicht versagt werden dürfen. Dieses Zeugnis trat an die Stelle des Lehrbriefes oder Kundschaft[3]) des 18. Jahrhunderts. Zünftige Gesellen durften „ohne Nachtheil von ihren Zunftrechten auch bei Unzünftigen arbeiten".[4]) Die Lohntaxen für Handwerkerarbeiten wurden „allgemein und gänzlich aufgehoben".[5]) Auch die Bestimmung der Arbeitsbedingungen wurden der Regelung durch freien Vertrag überlassen; denn fürs erste konnte jeder Unzünftige auf Grund eines Gewerbescheins jedes Gewerbe treiben und war auch, „ohne genöthigt zu sein, irgend einer Zunft beizutreten" „demohngeachtet berechtigt Lehrlinge, und Gehülfen anzunehmen"[6]); fürs zweite konnte auch jeder zünftige Geselle bei unzünftigen Meistern arbeiten. Die Zunft hatte in ein solches Arbeitsverhältnis nichts hineinzureden.

„Diese Bestimmungen galten indes nur für die Provinzen, die auch nach dem Frieden von Tilsit der preußischen Krone verblieben waren, nicht aber," wie bereits erwähnt, „in den nach dem Frieden wieder- und neuerworbenen Landesteilen".

Die Gewerbeverfassung und die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag waren also in den einzelnen preußischen Landen sehr verschieden.

Erst am 17. Januar 1845 wurde ein einheitliches Gewerberecht für die gesamte preußische Monarchie geschaffen. Die Gewerbeordnung vom Jahre 1845 war im allgemeinen nicht so freiheitlich, wie die Gewerberegelung von 1811.

[1]) Ortloff: Corpus juris opificiarii: p. 126 ff. [2]) Rönne: p. 89, 11. [3]) ibidem: 12: Die „örtliche Polizeibehörde" bezeugte, „daß der Aussteller als ein unbescholtener Mann bekannt sei". NB! Zünfte konnten ruhig weiter bestehen. [4]) ibidem: 14. [5]) ibidem: p. 99; 103: Natürlich waren hier „die polizeilichen Taxen der Lebensmittel, Kaufmanns- und Bäckerwaaren gemeint (Mascher: p. 489). [6]) ibidem: Edikt vom 7. Sept. 1811 (Rönne).

Gemäß der Gewerbeordnung von 1845 durften Innungen[1]) bestehen bleiben und neu gegründet werden; aber ein Recht, die Bedingungen des Arbeits-Vertrags festzusetzen, stand ihnen keineswegs zu. Sie hatten lediglich die Aufsicht über „die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen der Innungsgenossen“[2]) zu führen. Die Festsetzung der Arbeitsverhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen war Gegenstand freier Uebereinkunft.[3]) Nur wenn bei Einstellung eines Arbeiters nichts Bestimmtes ausgemacht worden war, sollten die Innungsstatuten maßgebend sein, „insofern die selbständigen Gewerbetreibenden einer Innung“[4]) angehörten. War über die Kündigungsfrist nichts Bestimmtes vereinbart, so kam die gesetzliche vierzehntägige Kündigung[5]) zur Anwendung. Was das nähere Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter betraf, so mußten die Gesellen und Gehilfen „dem Arbeitsherrn Achtung“ erweisen und „seinen Anordnungen in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge“ leisten. Zu „häuslichen Arbeiten“[6]) hingegen waren die Arbeiter nicht verpflichtet. Die erwähnten Bestimmungen des Arbeitsvertrags sollten nach § 145 der Gewerbeordnung auch auf die Fabrikarbeiter sich beziehen.

Indes konnten die Vorschriften in Titel VI und VII betreff des Arbeitsvertrags eine Korrektur und zwar zu Ungunsten der Arbeiter erfahren durch Ortsstatuten, die mit Genehmigung der Ministerien aufgestellt werden konnten. Insbesondere durften darin „Anordnungen über die Verhältnisse der selbständigen Gewerbetreibenden zu ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen mit der Wirkung getroffen werden, daß eine Abänderung derselben durch Vertrag nicht zulässig“[7]) war. In einigen Punkten schützte die Gesetzgebung den Gesellen gegen die Ortsstatuten. So durfte z. B. die Innung keine Verpflichtung zum Wandern auferlegen. Wie jedoch derartige Ortsstatuten hinsichtlich der Bestimmungen über den Arbeitsvertrag im einzelnen ausgearbeitet und angewandt wurden, darüber konnte ich keine Beispiele finden. Nach der

[1]) Rönne: p. 116, Tit. VI, I. und II. (Kein Beitritszwang). [2]) ibidem: 2, § 104. [3]) ibidem: p. 119, 2, § 134. [4]) ibidem: § 135. [5]) ibidem: § 138, § 139. [6]) ibidem: § 138. [7]) ibidem: p. 122, Tit. IX, § 169.

Verordnung von 1849 sollten, wie wir noch hören werden, bei Feststellung von Ortsstatuten, die sich auf das Arbeitsverhältnis bezogen, auch Vertreter der Gesellen mit beratender und beschließender Stimme zugelassen werden.

Der gegenseitige Zusammenschluß der Arbeiter zur Erzwingung besserer Arbeitsbedingungen war verboten. Nach § 182 der Gewerbeordnung von 1845 sollten „Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden selbst oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden oder zu einer solchen Verabredung auffordern, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden". Demnach war der Arbeitsvertrag nur ein individueller. Dieser hätte noch weniger Wert gehabt, wenn die Arbeitgeber die Möglichkeit besessen hätten, sich zu koalieren zur Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen. Sollte die nach der Gewerbeordnung von 1845 gewollte Freiheit des Arbeitsvertrags gewährleistet werden, dann mußte entweder Koalitionsfreiheit oder Koalitionsverbot für den Arbeitgeber wie für den Arbeiter ausgesprochen werden. Der bisherige Zustand, daß lediglich die Unternehmer sich zusammentun und die Arbeitsbedingungen dem Arbeiter auf dem Markte diktieren konnten, war bei der starken Zunahme besonders ungelernter Arbeiter nicht mehr haltbar. Man wollte aber auch nicht der alten Tendenz entsagen, den Arbeitern nämlich keine Möglichkeit einzuräumen, den Unternehmer ihren berechtigten Forderungen zugänglicher zu machen.

Jugendliche Fabrikarbeiter.

Immer größer wurde die Zahl der Fabriken. Die Fabrikarbeiter, namentlich die jugendlichen Arbeiter, konnten infolge übermäßig ausgedehnter Arbeitszeit den ethischen Forderungen des Lebens nicht mehr nachkommen. Die Gesetzgebung mußte hier Wandel schaffen und sich mit den ethischen Seiten des Arbeitsvertrags intensiv beschäftigen.

England war naturgemäß das erste Land, das die Grenzen zog, innerhalb welcher dem Arbeitgeber durch den Arbeitsvertrag

eine Herrschaft über die Person des Arbeiters gestattet sei; denn dort entstand zuerst moderner Fabrikbetrieb. Die Gesetzgebung dieses Landes vom Jahre 1833 nahm sich besonders der jugendlichen Arbeiter an und setzte ein Maximum von 12 Stunden für die Arbeitszeit fest.

Auch in Preußen begann man jetzt aus denselben Ursachen Schutzgesetze für jugendliche Arbeiter aufzustellen. Im Jahre 1837 verhandelte der Rheinische Provinzial-Landtag über die Beschäftigung junger Leute in den Fabriken. Demgemäß gelangte eine Petition an Friedrich Wilhelm III., eine Altersgrenze festzusetzen. Zur selben Zeit traf auch ein Bericht des Generals Horn ein, daß Düsseldorf keine genügende Zahl von Rekruten stellen könnte, weil die Jugend zu frühe zur Arbeit herangezogen würde. So kam denn das Gesetz vom 9. März 1839 betreff Arbeiterschutzes zustande. Der § 1 daselbst bestimmte: „Vorm zurückgelegten neunten Lebensjahr darf niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden".[1]) Bis zum 16. Lebensjahr durfte niemand länger als „10 Stunden täglich beschäftigt werden".[2]) Nötigenfalls konnte die Ortspolizeibehörde eine Stunde „vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit",[3]) jedoch nur „auf die Dauer von vier Wochen", gestatten. Dabei mußten die Fabrikherrn den „genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft"[4]) gewähren. Die Arbeit durfte vor fünf Uhr in der Frühe nicht begonnen und nicht über neun Uhr des Abends[5]) ausgedehnt werden. Damit diese Bestimmungen genau eingehalten wurden, mußte der Unternehmer, der „junge Leute" beschäftigte, „eine genaue und vollständige Liste" führen über derartige Arbeiter, „deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern und Eintritt in die Fabrik enthaltend". Dieses Verzeichnis mußte im Arbeitslokal aufbewahrt und „den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen"[6]) vorgelegt werden. Auf Nichtbeobachtung dieser Vorschriften ruhte eine Strafe

---

[1]) a) Preußische Ges. S.: Jahrgang 1839: p. 156—158; b) Rönne: p. 752, § 1. [2]) ibidem: § 3. [3]) ibidem. [4]) ibidem: § 4. [5]) ibidem: § 5: „An Sonn- und Feiertagen" war die Arbeit „gänzlich untersagt". [6]) ibidem: § 7.

von einem bis fünf Thaler. Das erwähnte Regulativ vom Jahre 1839 hatte mit den elementarsten Arbeiterschutzbestimmungen den Anfang gemacht. Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 9. Februar 1849 alsdann sollte nur den Gewerberäten das Recht zustehen, die tägliche Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter zu bestimmen. Verschärftere Maßregeln gegen die übermäßige Ausbeutung jugendlicher Arbeitskräfte traf das Gesetz vom 16. Mai 1853, indem es für die Zukunft das 12. Lebensjahr zum Eintritt in die Fabrik vorschrieb. Es heißt in § 1 dieses Gesetzes: „Die in § 1 des Regulativs vom 9. März 1839 erwähnte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist vom 1. Juli 1853 an nach zurückgelegtem zehnten, vom 1. Juli 1854 an nur nach zurückgelegtem elften, und vom 1. Juli 1855 an nur noch nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre gestattet".[1]) Dabei durften junge Leute unter 16 Jahren nur mit spezieller Erlaubnis des Vaters oder Vormundes in die Fabrik aufgenommen werden.[2]) Für jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren wurde die Arbeitszeit auf sechs Stunden[3]) festgesetzt. Die Arbeitszeit durfte sich nicht mehr auf die Zeit von 5—9 Uhr, sondern nur auf die von „5½—8½ Uhr"[4]) verteilen. Ferner wurden die Vor- und Nachmittagspausen um eine Viertelstunde verlängert.[5]) Die Aufsicht über die Durchführung dieser Vorschriften bekamen eigene Fabrikinspektoren, welchen „alle amtliche Befugnis der Ortspolizeibehörden zustand".[6])

Verordnung vom 9. Februar 1849.

Die Verordnung vom 9. Februar 1849 korrigierte die Gewerbeordnung von 1845. Sie regelte den freien Arbeitsvertrag zu Gunsten der Arbeiter. Wollen wir vorerst die Ursachen dieser Verordnung untersuchen.

Große Umwälzungen in Volks- und Weltwirtschaft schienen eine Verdrängung des Kleingewerbes bewirken zu wollen. Die kräftig voranschreitende Technik konnte sich mit Erfolg nur der kapitalreiche Fabrikant zu Nutzen machen. Der damals entstehende

[1]) Preußische Ges. S.: Jahrgang 1853: p. 222—226. [2]) ibidem: § 1. [3]) ibidem: § 4. [4]) ibidem: § 6. [5]) ibidem: § 5. [6]) ibidem: § 11.

Großbetrieb mit seiner größeren Konzentration[1]) der Arbeit und des Kapitals machte sich immer mehr geltend. Einen bedeutenden Nachteil verursachten die Fabriken dem Handwerk auch dadurch, daß sie eines Teils ihre besseren Arbeiter aus den Handwerksgesellen auswählten, da sie selbst schwerlich Lehrlinge auszubilden vermochten, andern Teils auch viele einseitig ausgebildete Arbeiter mit Vorteil verwenden konnten. Gerade letzteres veranlaßte viele Eltern und junge Leute, ihre Arbeit in der Fabrik zu suchen. Im Wettkampf zwischen Handwerk und Fabrik mußte letztere allmählich Siegerin bleiben. Dies zu vereiteln, rief das Handwerk die Regierung um Hilfe an.

Die Klagen des preußischen Handwerkerstandes wurden immer lauter über die Gewerbeordnung von 1845. Nach der Intension derselben sollte dem Kleingewerbetreibenden Gelegenheit geboten und Freiheit gelassen werden, sich emporzuarbeiten. Allein ihm fehlte das Selbstvertrauen. Auf eine Wiederkehr der alten Zunftverhältnisse setzte er seine ganze Hoffnung. Der Geselle strebte nach dem Gegenteil.

Die verschiedensten Richtungen der Gewerbepolitik konnte man auf dem deutschen Handwerkerkongreß in Frankfurt wahrnehmen. Mit Allgewalt verfolgte man hier egoistische Sonderinteressen. „Die alte Klage über die Macht des Capitals spielte natürlich eine Hauptrolle; damit verband sich die Feindseligkeit gegen das Fabrikwesen".[2]) Ein weiterer Haß traf den Kaufmann, der den Handwerker „durch seine Vermittlung mit dem Publicum zum Taglöhner herabsetze".[3]) Man wollte sogar eine „Geschäftsgrenze" festgesetzt wissen, es sollte nämlich der Geschäftsbetrieb selbst, sowie das Betriebskapital und die Zahl der Arbeiter[4]) gesetzlich bestimmt werden.

Gegen solche Bestrebungen der Handwerksmeister wandten sich mit Entschiedenheit die Gesellen und Arbeiter. Vorerst sollten sie von den Beratungen des Frankfurter Meisterkongresses ausgeschlossen sein. Später jedoch wurden einige Vertreter der Gesellen mit beratender Stimme zugelassen. Das Verhältnis des Gesellen zum Meister drohte, ganz den Tendenzen dieser entsprechend, ein

[1]) cf! a) Friedrich Müller bei Roscher: Bd. III, p. 715: Krupps Stahlfabrik, die 1845 bereits 122 Arbeiter zählte; b) die Statistik der deutschen Zuckerfabriken von 1836 u. s. w., bei Roscher: Bd. III, p. 716. [2]) Böhmert: p. 167. [3]) ibidem. [4]) ibidem: Petition des Bürgervereins zu Cassel.

vollständig abhängiges wieder werden zu wollen. Die Zunft sollte wie ehedem die Arbeitsbedingungen diktieren.

Gerade die Gesellen aus Gegenden mit älteren Zunfteinrichtungen klagten „über anmaßliche Bevormundung der Meister. Rechtlos hätten sie den Meistern gegenübergestanden, Ihr (der Meister) Eigennutz, fahren sie fort, läßt sie so alle Klugheit vergessen, daß sie es wagen, uns für unmündig zu erklären, uns, die wir die Jugend, also auch die Kraft für uns haben, die wir Arbeitende, also die eigentlichen Produzenten, deshalb der Kern Deutschlands sind, uns, die wir die große Ueberzahl bilden und wissen, daß wir sie bilden".[1]) Viele Handwerksgesellen, die bereits als Fabrikarbeiter leichter und sicherer ihr Brot verdient hatten, fürchteten durch die den Fabriken zugedachten Einschränkungen arbeitslos zu werden. Wir verstehen angesichts solch einseitigen, egoistischen Strebens der Meister leicht das große Interesse nicht nur der Gesellen, sondern auch der anderen Arbeiter, ihre Unabhängigkeit und Selbständigkeit hinsichtlich der Bestimmungen über den Arbeitsvertrag zu wahren. Besonders die Arbeiter der Pfalz (Rheinpfalz) bestanden energisch auf den Errungenschaften des Jahres 1789, auf dem freien Arbeitsvertrag, der soviel Gutes für dieses Land gebracht[2]) hatte.

Erreicht wurde damals nur die allgemeine Anerkennung einer für das gesamte Reich notwendigen Gewerbegesetzgebung.

In Preußen speziell wehrte sich der Handwerkerstand gegenüber der aufstrebenden Industrie. Preußen war dank der Gewerbefreiheit von 1810 ein „anerkannt industriemächtiges Land geworden und hat nicht nur im Fabrikbetriebe, sondern namentlich in denjenigen Artikeln, welche recht eigentlich in das Gebiet des Handwerks fallen, einen unbestrittenen Vorrang in Deutschland errungen".[3]) Daher auch der Haß und Kampf der Handwerker gegen die Fabriken. Zahlreiche Petitionen des Handwerkerstandes, dem ordnungslosen Zustande beim Gewerbebetriebe abzuhelfen, fanden ihren Weg nach Berlin zu der dort zusammenberufenen Nationalversammlung (Januar 1849). Eine eigens hiezu aufgestellte Fachkommission dieser Versammlung untersuchte die Gründe

[1]) ibidem: p. 169. [2]) ibidem: p. 171—173: [3]) ibidem: p. 200.

der Gewerbetreibenden und kam zu dem Schlusse, daß „die Erhaltung und Kräftigung des Handwerkerstandes ein schleuniges Einschreiten der Gesetzgebung erheische“.[1]) Bevor die Kommission den Antrag einbringen konnte, eine provisorische Verordnung zur Abhilfe der Uebelstände zu erlassen, löste sich die Nationalversammlung auf. Nun berief der damalige Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Abgeordnete „der Handwerker und Gesellen aus allen Provinzen unter Theilnahme von Vertretern des Handels- und Fabrikstandes“[2]) nach Berlin und verhandelte über die mögliche Besserung sowohl des Gewerbestandes als der Bestimmungen über den Arbeitsvertrag. Man verlangte Wiedereinführung des Befähigungsnachweises und so die Erschwerung der Niederlassung als Meister. Der Handwerkerstand sollte zugleich „die Mittel“ erhalten, „Zucht und Ordnung“ unter Arbeitgeber und Arbeiter zu handhaben; der Gesellen- und Arbeiterstand dagegen sollte behördlichen Schutz in seinem Arbeitsverhältnisse finden. Der § 47 der Verordnung vom 9. Februar 1849[3]) schrieb vor: „Handwerksmeister dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, soweit nicht von dem Gewerberat eine Ausnahme gestattet wird“. Ebenso war nach § 31 den Fabrikinhabern „die Beschäftigung von Handwerksgesellen“ nur zur „Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräte“ gestattet. Der Lehrling mußte nach drei Jahren seine Gesellenprüfung[4]) ablegen und konnte dann seine Arbeit „nur bei Meistern“[5]) seines Handwerks suchen. Um aber das Recht des Arbeiters zu wahren, hatte (wie schon früher angedeutet) der § 46 die in der allgemeinen Gewerbeordnung von 1845 erwähnten Ortsstatuten dahin modifiziert, daß solche nur nach Anhörung „der Vertreter“ der „Gesellen und Gehilfen“ festgesetzt werden sollten; ebenso mußten die im Interesse der Gesellen und Gehilfen gelegenen Innungsangelegenheiten „zuvorderst durch den Vorstand der Innung gemeinschaftlich mit Vertretern der Gesellen zum Zwecke der Vermittlung berathen[6]) werden“. Fürs zweite durfte die tägliche Arbeitszeit nur der Gewerberat[7]) bestimmen und

[1]) Mascher: p. 589. [2]) ibidem. [3]) a) Preußische Ges. S.: Jahrgang 1849: p. 93 –198; Verordnung betreff die Einrichtung von Gewerberäten u. s. w.; b) Rönne: p. 134. [4]) § 36. [5]) § 48. [6]) § 46. [7]) Wo kein Gewerberat bestand, trat nach § 22 die Kommunalbehörde ein.

zwar nach § 49 „für die einzelnen Handwerk- und Fabrikzweig nach Anhörung der Beteiligten". Zum Arbeiten von Sonn- und Feiertagen konnte der Arbeiter nur im Ausnahmefall[1]) verpflichtet werden. In den nachfolgenden §§ erfolgten Truckverbote für die Unternehmer. In § 50 heißt es: „Fabrikinhaber, sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Arbeiter, welche mit Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Geld zu befriedigen. Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren". Jedoch durften „Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht[2]) werden". Ebensowenig durften „Gehülfen, Beauftragte Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher der dort (§ 50) bezeichneten Personen, sowie auch Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beschäftigt[3]) ist," mit Waren gelohnt werden. Dazu wurden auch Leute gerechnet, die außerhalb der Fabrik lediglich für Fabrikanten arbeiteten[4]) oder Waren lieferten. Verträge, die nicht im Sinne der erwähnten §§ 50—52 geschlossen waren, galten als ungiltig. Ungiltig war auch der Vertrag, wenn die Verwendung des Verdienstes zu etwas anderem vom Arbeitsherrn vorgeschrieben war, als „zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien".[5]) Im Falle, daß bereits Waren anstatt Geld verabreicht oder solche kreditiert worden waren, so konnte jederzeit Barzahlung wieder verlangt[6]) und die Forderung für Waren[7]) nie eingeklagt werden. Nach § 57 2 sollten die veränderten Bestimmungen hinsichtlich der Ortsstatuten auch auf die Fabrikarbeiter angewendet werden.

Die Ausführungen der allgemeinen Gewerbeordnung von 1845 und der für sie ergänzenden Verordnung von 1849 behielten im allgemeinen ihre Giltigkeit bis zur Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Streitigkeiten.

Der von Napoleon eingeführte Conseil des prud' hommes wurde zur Hälfte „von den Unternehmern" und zur Hälfte „von

[1]) § 49. [2]) § 50. [3]) § 51. [4]) § 52. [5]) § 54. [6]) § 53. [7]) § 55.

den Werkführern und Arbeitern gewählt".[1]) Die Mitglieder des „Rats der Gewerbeverständigen," der allmählich auch in denjenigen deutschen Gebieten Eingang fand, die unter französischer Herrschaft standen, gehörten in der Rheinprovinz nur „dem Fabrikantenstande" an. Das Handwerk hatte also keinen Sitz darin. Der Zweck der Gewerbegerichte war, „alle zwischen Fabrikunternehmern, Aufsehern, Meistern, Gesellen und Lehrlingen vorfallende Streitigkeiten soviel als möglich auf dem Wege der Sühne zu schlichten".[2]) Ferner konnten von diesem Gerichte „Vergehen gegen die Ordnung und Disziplin der Werkstätte und jedes grobe und ungeziemende Betragen der Lehrlinge gegen ihren Meister" bestraft werden. Nicht in allen Städten jedoch fand diese Institution Aufnahme.

Bald ging auch die preußische Regierung daran, hierin Aenderungen zu treffen. So hat sie für den „Rath der Gewerbeständigen zu Köln" am 27. April 1830 und für die „Räthe der Gewerbe zu Aachen und Burscheid" am 18. Dezember 1833 eine „anderweitige Zusammensetzung" angeordnet. Oder die Regierung hat, wie für den Kreis Gladbach (am 14. November 1835), besondere Fabrikengerichte errichtet, für welche „die allgemeinen Gesetze für die Räthe der Gewerbe maßgebend"[3]) waren.

Wie es im 18. Jahrhundert betreff der Streitigkeiten zwischen den Unternehmern und deren Arbeitern im Norden gehalten wurde, haben wir, wenigstens was Berlin betraf, im ersten Teile unserer Untersuchung des Nähern gesehen. Das Fabrikengericht, welches in dieser Stadt mit dem Polizeidirektorium verbunden war, wurde im Jahre 1809 aufgelöst. Die „betreffende Gerichtsbarkeit" kam zum Ressort des Stadtgerichts, resp. zu „dessen Criminaldeputation".[4]) Durch das Reglement vom 4. April 1815 wurde für Berlin und dessen Bezirk ein Fabrikengericht konstituiert, „als Deputation des Stadtgerichts". Es kamen damals mehrere Anträge auf derartige „Fabrikendeputationen" bei den Gerichten der diesbezüglichen Städte ein, denen man vielfach statt gab. Besonders wurden in Westfalen, z. B. in Altona, Hagen, Iserlohn u. a., „Deputationen" eingerichtet.

Nach der Bekanntmachung vom 8. Mai 1848[4]) sollten zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern

---

[1]) Roscher: Bd. III: p. 994. [2]) Rönne: p. 65 ff. [3]) ibidem. [4]) ibidem. [5]) ibidem: Bekanntmachung vom 8. Mai 1848 betreff

die sogenannten „Ausschüsse“ eingerichtet werden. Darnach sollten beide Teile, Arbeitgeber wie Arbeiter, einen Lokalausschuß bilden, der die strittige Sache behandelte und unter Vorsitz der Ortsbehörde zum Austrag brachte, wobei ein eventuell aufgestelltes Ortsstatut als Grundlage dienen sollte. Die zweite Instanz bildeten die Bezirksausschüsse, welche die Beschlüsse der ersteren zu prüfen und, wo nötig, zu vervollständigen hatten. Die Zentralausschüsse waren als letzte Instanz befugt, die Verhandlungen der „Unterausschüsse“ zu untersuchen und auch daraus „legislative Anordnungen zur Beförderung der Gewerbsamkeit und zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse in Erwägung zu ziehen“.[1])

Die Verordnung vom 9. Februar 1849[2]) sollte auch hierin mehr Einheit erzielen durch die Einrichtung von Gewerberäten. Ueberall, wo Bedürfnis herrschte, sollte „auf Antrag von Gewerbetreibenden das Institut der Gewerbe-Räthe ins Leben gerufen[3]) werden“. Ihre Aufgabe bestand darin, „die Befolgung der Vorschriften über das Innungswesen, über die Meister- und Gesellenprüfungen, über die Annahme und Behandlung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, über die festgestellte Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse und über sonstige gewerbliche Verhältnisse zu wachen“.[4]) Im Gewerberat waren Arbeitgeber und Arbeiter zu gleichen Teilen vertreten, jedoch so, daß „das zur Erlangung der ungeraden Mitgliederzahl in jeder Abtheilung erforderliche Mitglied aus den Arbeitgebern zu wählen ist“.[5]) Die Mitglieder des Gewerberats wurden von den Berufsgenossen — die Fabrikanten,[6]) Handwerksmeister, Gesellen und Fabrikarbeiter hatten demnach ihren Vertreter — gewählt. Zum erstenmal kam deutlich der Grundsatz der Gleichberechtigung von Unternehmern und Arbeitern zur Geltung.

Auch die Innung hatte noch einiges Recht über ihre Gesellen hinsichtlich der Entscheidung von Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsverhältnis entstanden. Nach der Verordnung vom 31. März 1849

---

die Bildung von Ausschüssen und Kommissionen für die Erörterung der Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern.

[1]) Rönne: p. 64. [2]) ibidem: p. 43. [3]) ibidem: § 1. [4]) ibidem: § 2. [5]) ibidem: § 5. [6]) ibidem: § 3.

mußten jedoch bei „Erledigung solcher Innungsangelegenheiten, welche die Interessen der Gesellen berühren“,[1]) auch Vertreter der Gesellen zugezogen werden. Außerdem stand dem Innungsvorstand[2]) das Recht zu, schlechtes Betragen der Gesellen ernstlich zu rügen.

Unterstützungswesen.

Nach derselben Verordnung vom Jahre 1849 erfuhr auch das Unterstützungswesen eine Neuerung. Der § 57 bestimmte: „Durch Ortsstatuten kann für alle, welche am Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbständig betreiben, die Verpflichtung festgesetzt werden, zur Beförderung solcher Einrichtungen, welche die Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender oder erkrankter oder aus anderen Gründen hülfsbedürftiger Gesellen oder Gehülfen . . . bezwecken, unter den von der Kommunalbehörde mit Genehmigung der Regierung festzustellenden Bedingungen zusammenzutreten und dazu Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten“.[3]) Nach dieser Instruktion konnten die Meister und Fabrikanten — der Beitrittszwang zu einer solchen Krankenkasse wurde nach § 58 auch auf die Fabrikarbeiter ausgedehnt — bis zu einem Drittel des ganzen Beitrags belastet werden. Das Ortsstatut konnte ferner den Lohnherrn zwingen, den Beitrag seinem Arbeiter vorzuschießen, „unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung“. Auch bestand die Möglichkeit, die zu leistenden Beiträge und Vorschüsse „durch exekutivische Beitreibung im Verwaltungswege“[4]) einzuziehen.

Koalition.

In der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 erklärte die preußische Regierung „alle Preußen“ für berechtigt, „sich ohne vorgängige obrigkeitliche[5]) Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln“ und sich auch „zu solchen

[1]) ibidem: p. 605. [2]) ibidem: p. 611. [3]) ibidem: p. 140 ff, V, § 57. [4]) ibidem: § 59. [5]) Preußische Ges. S.: Jahrgang 1848, p. 154; 5. Dez. 1848; Verfassungsurkunde: Art. XXVII.

Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen". Versammlungen im Freien mußten allerdings vierundzwanzig Stunden vorher amtlich angemeldet werden. Koalitionen der Arbeiter, um bessere Arbeitsbedingungen durch gemeinsamen Ausstand zu erreichen, blieben verboten. Erst im Jahre 1865 — zwar war bereits im Jahre 1863 ein Antrag auf Koalitionsfreiheit eingebracht worden, aber mit der Motivierung gefallen, die Arbeiter selbst hätten die Koalitionsfreiheit nicht gefordert — hatte das preußische Abgeordnetenhaus, nachdem sich die Arbeiterwelt überall regte, auf Antrag Schulze-Delitzsch, Faucher u. a. folgenden Gesetzentwurf angenommen: „Die Bestimmungen der §§ 181 und 182 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, betreff das Koalitionsrecht der Arbeitgeber und Arbeiter werden hierdurch aufgehoben". Dieses Gesetz erhielt[1]) aber erst nach der Gründung des norddeutschen Bundes, nach Schaffung einer neuen Gewerbeordnung (§ 152) volle Rechtskraft. Darnach wurden alle „Verbote und Strafbestimmungen" gegen Verabredungen von Vereinigungen zum Zweck Erlangung besserer Arbeitsbedingungen einerseits und zum Zweck Erlangung günstigerer Löhne „mittelst Einstellung der Arbeiter" andererseits aufgehoben.

Damit war für Preußen (norddeutscher Bund) der vollständig freie Arbeitsvertrag errungen. Der Arbeiter konnte nunmehr, sich stützend auf die Mithilfe seiner Gesinnungsgenossen, seinen Ansprüchen auf bessere Arbeitsverhältnisse auch zwangsweise Geltung verschaffen.

Sachsen.

Im Königreich Sachsen bietet sich uns, was die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag anbelangt, eines der interessantesten Bilder dar.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herrschte noch vielfach Zunftautonomie. In dem einen Landesteile z. B. waren die „Bürstenbinder, die Klempner zünftig, in dem andern frei".

---

[1]) Pannenberg: I. Abt. p. 51, § 152: „Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben.

„In der einen Stadt waren die Uhrmacher zünftig, in der Nachbarstadt dagegen“[1]) nicht. Entsprechend diesen Verhältnissen waren auch die Bedingungen des Arbeitsvertrags geregelt. Erst in den dreißiger und vierziger Jahren traten hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses neue Momente ein. Wichtig war die Bestimmung vom 31. März 1831, daß „auch unehelich Geborenen künftig der Eintritt in Innungen und andern Gewerbskorporationen“[2]) gestattet sei. In gleicher Weise sollte auch, nach dem Gesetz vom 28. Januar 1840, „die Anrüchigkeit derjenigen, welche das Abdeckergewerbe betreiben oder früher betrieben haben,“[3]) aufgehoben werden. Solche Leute mußten also bei den Innungen von nun an für „handwerksfähig“ gehalten werden, d. h. auch sie hatten Recht auf Handwerksarbeit. Eine Erscheinung auf dem Gebiete des Arbeitsvertrags ist besonders auffallend und verdient um so mehr erwähnt zu werden, als sie nicht nur wie andere Arbeitskonditionen sich in das 19. Jahrhundert gerettet hatte, sondern neu belebt und sogar gesetzlich geregelt wurde. Es hatten nämlich die in Sachsen arbeitsuchenden Mühlburschen die Meister durch ihr „Aufliegen“ sehr belästigt. Infolge „lautgewordener Klagen der Müller“ sollte dann durch die Verordnung vom 21. Juli 1842 Abhilfe geschaffen werden. Der § 1 dieser Vorschrift bestimmte: „Alle innerhalb Landes gelegenen Mühlen sind zu gewissen Bezirken zu vereinigen, für deren jeden, soweit thunlich in einer geeignet gelegenen Stadt, eine besondere Müllerherberge zu errichten[4]) ist. Dort sollte das Arbeitsnachweisbureau der Müller sein und zwar in ganz zünftlerischem Sinne des 18. Jahrhunderts. Der Geselle mußte die zugewiesene Arbeit annehmen, sonst hatte er keinen Anspruch auf ein Geschenk und überdies zu gewärtigen, daß in seinem Wanderbuch, ähnlich wie früher in den „Attestaten“,[5]) solches verzeichnet wurde. In diesem Falle und so keine Arbeit nachgewiesen werden konnte, mußte der „wandernde

---

[1]) Mascher: p. 617. [2]) Herold: p. 183: Mandat vom 23. März 1831. [3]) Sächsische Ges. S.: Jahrgang 1840: Nr. XV, § 1, § 2: „Alle in ältern Gesetzen, Ortsstatuten, Innungsartikeln oder sonst irgendwo über die Unfähigkeit gedachter Personen zur Erlangung des Bürgerrechts, zur Aufnahme in die Zünfte, oder zum Genuß politischer und bürgerlicher Ehrenrechte enthaltenen Bestimmungen werden außer Wirksamkeit gesetzt.“ [4]) ibidem: Jahrgang 1842: p. 90. [5]) ibidem: „Wenn den Gesellen auf der Herberge offene Arbeit nachgewiesen wird — zu welchem Behufe die Müller des Bezirks ihre Anzeige dahin zu machen haben, —

Geselle" innerhalb 24 Stunden[1]) wieder seinen Weg fortsetzen. Um den Unterhalt und das Geschenk für die wandernden Mühlburschen zu bestreiten, mußten sich die in Arbeit stehenden Gesellen[2]) einen gewissen Lohnabzug gefallen lassen, den dann die betreffenden Mühlenbesitzer „regelmäßig zur Bezirkskasse abzuführen" hatten. Ein Geselle durfte „binnen 6 Monaten bei derselben Herberge nicht wieder einsprechen. Andernfalls wurde ihm das Geschenk versagt; eventuell war „auch nach Befinden gegen ihn als Vaganten zu verfahren".[3]) Bei dem Bäckerhandwerk scheinen ähnliche Verhältnisse bestanden zu haben. Im § 9 derselben Ordnung heißt es: „Wandernde Bäckergesellen, auch wenn sie in Backmühlen in Arbeit gestanden haben, sind den betreffenden nächsten Bäckerherbergen zuzuweisen"[4]): Also bei zwei Gewerben Sachsens ausgesprochenes „Recht und Pflicht auf Arbeit" noch in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts.

Noch spielte auch der Befähigungsnachweis eine große Rolle. Ein junger Gewerbsmann konnte sich vor den Chikanen der ansässigen Meister nicht schützen. Schwerer als sonst wurde Lehr- und Wanderzwang gehandhabt. Besonders den ärmeren Handwerker trafen alle Kosten und wirtschaftlichen Nachteile langer Lehrzeit und Wanderjahre. Die Meisterprüfung und so auch die Etablierung als selbständiger Meister wurden bedeutend verteuert. Was Wunder, daß sich die Gesellen, die nie ein solch drückendes Arbeitsverhältnis los werden konnten, energisch zusammenschlossen, um bessere Arbeitsbedingungen zu erzwingen! Aber wie im Großherzogtum Baden, so wurden auch in Sachsen seitens der Regierung gewaltige Gegenmaßregeln getroffen. Den strengsten Strafen sollten die Gesellen verfallen, die „durch Theilnahme[5]) an unerlaubten Gesellenverbindungen,

---

so haben dieselben sich unverzüglich in gerader Richtung in die betreffende Mühle zu begeben und die zugewiesene Arbeit anzunehmen. Im Weigerungsfalle haben sie auf das in § 3 bemerkte Geschenk keinen Anspruch; auch ist im Wanderbuche nach Vorschrift § 7 des Mandats vom 25. Januar 1825 ein bezüglicher Eintrag Obrigkeitwegen zu bewirken."

[1]) ibidem: § 6: „Fehlt es dagegen im Bezirk an Arbeit, so ist solches im Wanderbuche zu bemerken und dem Wandernden, welcher binnen 24 Stunden seine Reise weiter fortzusetzen hat . . . das übliche Geschenk zu geben." [2]) ibidem: § 11: „Auch sind zu diesem Behufe den in Arbeit stehenden Mühlburschen . . . . gewisse wöchentliche Lohnabzüge zu machen . . . . ." [3]) ibidem: § 8. [4]) ibidem: § 9. [5]) ibidem: Jahrgang 1841: p. 5–6. Publikation des Bundesbeschlusses vom 3. Dez. 1841, am 2. Januar 1841 in Sachsen,

Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Gesetze des Landes“ sich vergingen. Auf der einen Seite sehen wir engherzige Bevormundung des Arbeiters durch die Zunft, die in ihrem Recht von der Regierung lebhaft unterstützt wird, auf der anderen Seite vollständige Abhängigkeit des Fabrikarbeiters vom Unternehmer.

Im Gegensatz zu Preußen — das mehr den goldenen Mittelweg wählte, den zwischen Konzessionierung und Gewerbefreiheit — hatte Sachsen für die „freien Gewerbe“ das Konzessionssystem angewandt. Sachsen war nicht karg mit seinen Konzessionen. Der Großbetrieb gestaltete sich immer herrlicher und mächtiger. „Der Name des Königreichs Sachsen hat in der commerciellen und industriellen Welt einen guten Klang“, sagt Böhmert. Besonders die Produkte der Weberei und Wirkerei, ferner die sächsischen Spitzen und Stickereien waren es, auf denen Sachsens großer Weltverkehr beruhte. Es blühten die Fabrik- und Hausindustriegewerbe. Der sächsische Fabrikarbeiter war froh, wenn er in der Fabrik arbeiten konnte, wenn ihm der Staat seine freie Arbeit daselbst beließ.

Mit dem Rechte der Konzessionserteilung war auch das der Konzessionsentziehung[1]) verbunden. Dadurch hatte die Behörde großen Einfluß auf das Fortkommen der Unternehmer und der Arbeiter. Diese sahen vorerst noch keinen Grund ein, weshalb sie mit ihren Arbeitgebern, wenngleich selbe die Arbeitsbedingungen diktierten, nicht harmonieren sollten. Zudem lag das Handwerk so darnieder und waren die Arbeitsbedingungen daselbst infolgedessen so schlecht, daß kein Arbeiter der Fabrik so drückend seine Lage im Vergleiche zu der von Handwerksgesellen empfinden konnte.

Es ist natürlich, daß der Handwerkerstand einen großen Haß gegen die Fabriken, die ihnen Brot und Verdienst wegnähmen, an den Tag legten. Auf dem Frankfurter Handwerkerparlament sprach man über das Konzessionssystem das Verdammungsurteil aus.

---

[1]) Böhmert: p. 64—65: „Der § 171 des sächsischen Gewerbegesetzentwurfs lautet wörtlich: „Jede Fabrikconcession gilt für die Lebensdauer der Person und für den bestimmten Ort. Die Uebertragung der Concession auf denjenigen, welcher ein bestehendes Etablissement kauft oder erbt, sowie die Genehmigung zur Verlegung eines bestehenden Etablissements an einem andern Ort, soll jedoch nur aus erheblichen Gründen (?) versagt werden.“

Zunftautonomie und zünftlerischer Arbeitsvertrag waren die Losungsworte der Handwerker. „In einzelnen Fabrikgegenden" Sachsens steigerte sich die „Wuth der Kleinmeister (z. B. der Nagelschmiede) gegen die Fabrikanten, welche den Kleinbetrieb ruinirten, bis zur Zerstörung der Maschinen und Fabriken".[1]) Den ersten Anstoß zur Zunftbewegung im Jahre 1848 hatte gegeben: „das offene Sendschreiben der zweiundzwanzig Leipziger Innungen an ihre Handwerksgenossen mit einem Protest gegen das ganze Wesen,[2]) wie es sich jetzt in Frankreich breit macht, den letzten Rest von Tüchtigkeit und Wohlstand untergräbt und gleichsam mit fliegenden Fahnen und klingenden Spiele über Preußen seinen Einzug in Deutschland hält". Man ging nun allen Ernstes daran, die gewerblichen Arbeitsverhältnisse zu bessern. Eine Arbeiterkommission, „aus Mitgliedern des Gewerbe- und Handelsstandes des ganzen Landes"[3]) bestehend, trat zur Beratung zusammen. Die einen wollten das Innungswesen nicht vollständig preisgegeben wissen und so den beschränkten Arbeitsvertrag hochhalten; die andern steuerten auf Gewerbefreiheit hin, mithin auf Freiheit im Arbeitsvertrag. Ueber den damaligen Entwurf einer Gewerbeordnung seitens der Regierung konnte keine Einigung erzielt werden. So blieb denn alles auf dem Papier stehen. In den folgenden Jahren trat man mit wachsendem Verlangen, das Unhaltbare des zünftigen Zustandes zu beseitigen und eine Reform der Gewerbegesetze herbeizuführen, an die Regierung heran. Solchen Wünschen Rechnung tragend, erschien im Frühjahr 1857 der Entwurf zu einer neuen Gewerbeordnung.[4]) Nicht Gewerbefreiheit, sondern eine sogenannte „Organisation des Gewerbewesens" sollte Sachsen gegeben werden. Man unterschied siebenerlei Gewerbe: „1. Freie Gewerbe, 2. Polizeigewerbe, 3. Innungsgewerbe, 4. Innungsähnliche Gewerbe, 5. Hausindustriegewerbe, 6. Fabrikgewerbe, 7. Handelsgewerbe".[5]) Wir finden auch, daß der Arbeitsvertrag dementsprechend seine Regelung gefunden hätte. Tagelöhner, Hand- und Industriearbeiter z. B. sollten ohne weiteres als solche arbeiten dürfen. Bei Innungsgewerben

[1]) ibidem: p. 190. [2]) Schmoller: Kleingewerbe: p. 83: Gemeint war die Gewerbefreiheit. [3]) Mascher: p. 616. [4]) Entwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen, nebst dazu gehörigem Entschädigungsgesetz, Einleitung, Motiven und Belegen. Dresden, Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von Meinhold & Sohn: 1857. [5]) Böhmert: p. 245.

hingegen hätte nur der zünftige Arbeiter beschäftigt werden dürfen. Nur zu Nebenarbeiten, die eigens benannt waren, durften Innungsmitglieder unzünftige Arbeiter einstellen. So konnten z. B. beim Buchbindergewerbe „unzünftige Arbeiter" nur „zu den bloßen Kartonnage- und Portefeuillearbeiten beliebig verwendet werden".[1]) Eine solche Schematisierung der innungsmäßigen Gewerbe, eine zünftige Abgrenzung der Arbeit konnte für Gewerbe und Arbeitertum nur hemmend und von großem Nachteil sein. Dieses Moment mußte den Arbeiter noch mehr als sonst zur Fabrik treiben. Sie war der mächtigste Konkurrent des zünftigen Gewerbebetriebes; sie war Herr der Verhältnisse. Der Entwurf begünstigte auch die Fabrik außerordentlich, indem er den Begriff des Fabrikbetriebes ungemein ausdehnte. Dadurch erhielt der arme Arbeiter sein Fortkommen, wenn auch in starker Abhängigkeit von seinem Arbeitgeber. Der Entwurf mußte abermals als halbes Werk fallen. Schon damals hatten zwei große Handwerksvereine mit Entschiedenheit auf die Vorteile der Gewerbefreiheit und des freien Arbeitsvertrages hingewiesen, der Handwerkerverein von Chemnitz und der von Roßwein. Die sächsische Regierung hatte aber noch nicht den Mut, beide Forderungen zu gestatten. „Die Wissenschaft", sagt Böhmert, „die volkswirthschaftliche Presse Deutschlands, das gebildete Publikum, die mit ökonomischen Ideen vertrauten Beamten, namentlich der jüngere Anwuchs, der Handels-, Fabrikanten- und Arbeiterstand und gewiß auch ein großer Theil der intellegenteren Handwerker selbst" hätten zugestimmt. Dies geht noch mehr daraus hervor, daß bereits 1854 ein Kongreß von 36 Gewerbevereinen Sachsens abgehalten wurde, der, abgesehen von Gleichstellung des Gewerbes mit dem Fabrikbetriebe, „in Bezug auf freie Bewegung" besonders verlangte: Aufhebung des Wanderzwanges der Gesellen und Erleichterung im Wandern, Beseitigung des Befähigungsnachweises und ferner „die Einführung von Kranken- und Unterstützungskassen"[2]) und deren gesetzliche Regelung.

Welche Umstände haben nun doch zur entgiltigen Schaffung einer Gewerbeordnung in Sachsen beigetragen? Die freiheitliche Idee des Konzessionssystems und die Verhältnisse der Zeit.

---

[1]) ibidem; p. 247. [2]) Böhmert; p. 257.

Die gewerbliche Konzession hängt innig mit Protektion zusammen. Will der Staat gerecht sein, so muß er eine derartige, ob freiwillige oder unfreiwillige, Bevorzugung einer gewissen Bürgerklasse vermeiden. Dadurch muß mit der Zeit politische und bürgerliche Freiheit untergehen.

Der Handwerkerstand sank unter den Fittichen der Zunft immer tiefer. Die Zunftautonomie war gerade so ungerecht wie das Konzessionswesen. Beide entzogen dem Arbeiter den Boden der Bestimmungsfreiheit über ihre eigene Kraft. Sollte auch der in Sachsen blühende Großbetrieb mit dem Ausland die Konkurrenz bestehen, so mußte er frei werden. Sollte ferner jeder Untertane seinen anständigen Unterhalt finden, so mußte ihm auch die Gelegenheit gegeben werden, seine Arbeit nach eigenem Belieben zu suchen und auch in die Arbeitsbedingungen einen Einblick wenigstens tun zu dürfen.

Diese Gründe waren auch für die sächsische Regierung maßgebend und in gerechter Würdigung der Forderungen der Arbeitgeber und Arbeiter schuf sie eine Gewerbeordnung, die allen übrigen deutschen Gewerbeordnungen um ein Bedeutendes, sowohl was Gewerbe und Industrie, als insbesondere den Arbeitsvertrag anlangte, vorauseilte.

Das Charakteristikum der Gewerbeordnung vom 1. Januar 1862 war Gewerbefreiheit und freier Arbeitsvertrag. Der § 59 bestimmte: „Die Rechtsverhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen, Arbeitern und Lehrlingen unterliegen" der „freien Vereinbarung der Betheiligten".[1] Zwar wurden die Innungen noch beibehalten, aber sie hatten keinen Zwangscharakter mehr. Wenn jedoch jemand Mitglied einer Innung war, mußte er sich auch deren Bestimmungen fügen. Sie hatten noch das Recht, Bestimmungen des Inhalts des Arbeitsvertrags zu treffen. Sie durften die „Regelung des Arbeitsverhältnisses zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Lehrlingen und Gehilfen" vornehmen. Es scheint jedoch dieses zugestandene Recht mehr in Geltung zu treten, wenn Wirren und Streitigkeiten im Arbeitsverhältnisse entstanden.

Mehr Aufmerksamkeit schenkte die Regierung dem Fabrikbetriebe und den Arbeitsverhältnissen daselbst. Nach § 76 der

[1]) Mascher: p. 620, 20.

Gewerbeordnung waren „Unternehmer, die mehr als zwanzig Arbeiter" beschäftigen, „gehalten eine Fabrikordnung aufzustellen". Diese mußte „durch Anschlag und in sonst geeigneter Weise"[1]) den Arbeitern bekannt gemacht werden. Jede „Fabrikordnung" mußte der Obrigkeit zur Begutachtung vorgelegt werden, welche dann „die Abänderung oder Beseitigung etwa darin enthaltener den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufenden Bestimmungen, insbesondere auch eines etwaigen Uebermaßes in den Strafbestimmungen anzuordnen"[2]) hatte. Es mußten Bestimmungen getroffen werden:

Ueber die Klassen des Arbeitspersonals und ihre Verrichtungen;
„ Kündigungsfristen und Entlassungsgründe;
„ die Arbeitszeit;
„ die Abrechnungs- und Lohnzeiten;
„ die Befugnisse des Aufsichtspersonals;
„ die Disziplin in den Werkstätten — einschließlich des Verhaltens mit Feuer und Licht;
„ die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung;
„ die Strafen durch Lohnabzüge und Entlassung;
„ Unterstützungs- und Krankenkassen, insoweit solche bereits bestehen oder eingerichtet werden.

War betreff der Kündigungszeit in den Fabrikordnungen nichts festgesetzt oder sonst nichts verabredet, dann konnte wie in Baden nur von „Lohntag zu Lohntag" gekündigt werden.

Zwar enthielt der Entwurf des „Sächsischen Gewerbe-Gesetzes" vom 15. Okt. 1861 noch keine Bestimmung über die Strafbarkeit des Kontraktbruches; aber auf Antrag der Deputation der zweiten Kammer wurde eine solche aufgenommen mit der Motivierung, „daß der Contraktbruch der Arbeiter dem Arbeitgeber schweren Nachtheil bringen könnte, eine Schädenklage aber nicht, wie im umgekehrten Falle gegen den Arbeitgeber, mit Erfolg durchzusetzen sei."[3]) Die Bestimmung lautete: „Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung,

---

[1]) Bitzer: VII: Auszug aus dem sächsischen Gewerbe-Gesetz vom 15. Oktober 1861. [2]) ibidem. [3]) Bruch des Arbeitervertrags von Dr. Carl Roscher in den Schriften des Vereins f. Soz. Pol. 5–8, 1874: p. 38—39.

ohne dazu von dem Arbeitsvertrage, der Fabrikordnung . . . berechtigt zu sein, können auf Antrag des Arbeitgebers mit Gefängniß bis zu 8 Tagen oder mit Geld bis zu 3 Thalern bestraft werden." Das Revisionsgesetz von 1867 empfahl, ein Gleiches auch für die Arbeitgeber aufzustellen. Dabei blieb es aber.

Schutz des Arbeiters.

Aehnlich wie Preußen hat auch Sachsen Schutzgesetze zugunsten der arbeitenden Klasse erlassen, allerdings in beschränkterem Maßstabe und erst in späterer Zeit. Sachsen hatte seine florierende Industrie nur seinem immensen Verkehrsnetze zu verdanken. Der Eisenbahnbau in größerem Umfange hatte in den vierziger Jahren eingesetzt. Für Arbeiter, die beim Bahnbau beschäftigt waren, finden wir auch die ersten gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen. In der Verordnung vom 5. September 1845 bestimmte der § 9: „Von jeder Eisenbahnverwaltung ist Fürsorge zu treffen, daß den beim Bau beschäftigten Arbeitern Gelegenheit gegeben werden sollte, von den Bedingungen, unter denen die einzelnen zur Ausführung kommenden Arbeiten in Accord gegeben oder sonst verdungen worden sind, soweit ein jeder dabei betheiligt ist, sich vollständig zu unterrichten und den hiernach nach Maßgabe der Zahl der Arbeitstage auf den einzelnen Arbeiter ausfallenden Geldbetrag sich selbst zu berechnen."[1]) Auch durften die Arbeiter bei Unzufriedenheit über ihr Arbeitsverhältnis „durch 2 bis höchstens 3 Abgeordnete ihres Mittels" bei den Bahnbeamten oder auch bei der Obrigkeit ihre Beschwerde vorbringen.

Das Jahr 1845 brachte strenge Truckverbote. Während z. B. die Regierung bis zu dem genannten Jahre das Trucksystem der Holzunternehmer sogar begünstigte, verbot sie durch die Verordnung vom 22. Oktober 1849 diese Art der Lohnzahlung.[2]) Der Lohn durfte nur mehr in Bargeld ausgehändigt werden.

Bis zur Gewerbeordnung von 1862 können wir keine weitere Arbeiterschutzgesetze mehr ausfindig machen. Die oben behandelte

---

[1]) Sächs. Ges. S.: Jahrgang 1845: Nr. LXII: Verordnung die Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter betreffend vom 5. September 1845.
[2]) Handwörterbuch der Staatsw.: Bd. I, p. 474 ff.

Entwicklung und Kämpfe der Industrie mit dem Handwerk lassen auch eher eine starke Begünstigung der Unternehmer gegenüber ihren Arbeitern vermuten. Um so mehr sollte nun jetzt den Lohnarbeitern Schutz und Hilfe gegen das übermächtige Unternehmertum gewährt werden.

Was die erwachsenen Fabrikarbeiter betraf so durften sie nur mit Geld gelohnt werden; auch durfte ihnen ohne ausdrückliche Zustimmung die Verwendung ihres Lohns keineswegs vorgeschrieben werden. Der § 69 bestimmte: „Zu Zahlungen an Arbeiter für Lohn oder gelieferte Arbeit dürfen Gold, ausländische Scheidemünzen, verbotene Münzen anderer Art, verbotenes Papiergeld und dergleichen Banknoten, endlich Waaren bei Strafe bis zu dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängniß selbst dann nicht verwendet werden, wenn der Arbeiter vorher oder nachher zugestimmt hat.“[1]) Andernfalls konnte der Arbeiter immer wieder die Bezahlung seines Lohns in Geld verlangen und war auch der Arbeitgeber durch das Gesetz gezwungen, solchem Verlangen nachzukommen. Ebenso waren „Verabredungen zwischen Arbeitgebern, deren Angehörigen und Beauftragten einerseits und den Arbeitern andererseits über Entnehmung von Bedürfnissen aus gewissen Verkaufsstellen, sowie solche Verabredungen, welche dazu dienen sollen, das Verbot der Auslohnung mit Waaren zu umgehen“, gesetzlich ausgeschlossen. Indes galt diese Bestimmung nicht, wenn Inhaber „geschlossener Etablissements mit Uebereinstimmung der Arbeiter oder durch die Fabrikordnung“ Einrichtungen getroffen hatten „zu Beschaffung von Wohnung, Feuerung, Lebensmitteln, Arzneien u. s. w.“.[2]) In diesem Falle durften die Auslagen des Fabrikherrn auf den Lohn angerechnet werden. Man sah dies eben mehr als eine praktische Wohlfahrtseinrichtung seitens der Arbeitgeber an. Immerhin hat sich die Regierung die Streichung einer solchen Konzession vorbehalten, falls Mißbräuche sich einbürgern sollten. Während nun gegen das erwachsene Hilfs- und Arbeiterpersonal als Strafe bei Verstoß gegen die Disziplin und die Fabrikordnung Entlassung und Lohnabzug angewendet werden durfte, konnte der Arbeitsherr gegen die schulpflichtigen Arbeiter auch noch das „Recht der väterlichen Züchtigung innerhalb der zur Erhaltung von Zucht und Ordnung erforderlichen

[1]) Bitzer. [2]) ibidem.

Grenzen" in Anspruch nehmen. An einem Lohntage durfte nie mehr als ein „Fünftheil des fälligen Lohns abgezogen werden".

Nicht weniger wichtig für den „jugendlichen Arbeitsvertrag" waren die Bestimmungen über das Alter und die Arbeitszeit in Fabriken. Kinder unter 10 Jahren durften in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden. Diese Bestimmung wurde 1865 dahin modifiziert, daß Kinder erst vom 12. Lebensjahre an in Betrieben von mehr als 20 Arbeitern — ein derartiges Unternehmen galt als Fabrik — eingestellt werden konnten. Bis zum 14. Jahre war die Arbeitszeit auf 10 Stunden beschränkt und Nachtarbeit gänzlich verboten. Man hatte dabei hauptsächlich die sittliche und sanitäre Seite des Kindes im Auge.

Streitigkeiten:

Die Innungen behielten, wie schon angedeutet, auch nach der Gewerbeordnung von 1862 die Aufgabe, Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsvertrag unter Angehörigen der Innungen entstanden, zu schlichten. Dagegen sollte für Nichtinnungsmitglieder „an geeigneten Orten" nach preußischem Muster „Handels- und Gewerbekammern" für bestimmte Bezirke errichtet werden. Ein solches Gericht setzte sich zusammen aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern. Den Vorsitz führte ein rechtskundiger Verwaltungsbeamte.

Unterstützungswesen:

Mit dem Fortbestehen der alten Innungen blieben auch deren Unterstützungskassen erhalten. „Gewerbegehilfen und Fabrikarbeiter"[1]) konnten zum Beitritt solcher Kassen, welche Krankenunterstützung gewährten, von der Obrigkeit „verpflichtet" werden. „Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter," heißt es weiter, „welche zu keiner Kasse steuern, können zu Zahlung regelmäßiger Beiträge an ein für den Ort oder Bezirk bestehendes Krankenhaus verpflichtet werden". Nirgends jedoch finden wir im sächsischen Unterstützungswesen,

[1]) Mascher: p. 621; 28.

daß, wie in Preußen, auch der Arbeitgeber einen Teil des Beitrages zu decken hatte. Das veraltete Innungswesen schleppte sich in dieser Beziehung noch weiter.

Koalition:

Nach dem Gesetz vom 22. November 1850[1]) war die Bildung von Vereinen allgemein gestattet. In deren Programm durften keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche „Gesetzesübertretungen oder unsittliche Handlungen" (§ 20) verlangten oder „dazu geneigt" machten. Man hatte hier vorzüglich die organische Gliederung der Arbeitervereine, die man nach einer Verordnung vom 4. Juli 1850 bereits als „unstatthaft"[2]) erklärt hatte, im Auge. Diese Vereine hatten neben anderen Prinzipien auch die „Verbesserung der materiellen Lage des Arbeiterstandes" zu ihrem Lebenszwecke. Die gewaltigen Bewegungen unter der Arbeiterschaft ganz Deutschlands in den folgenden Jahren, eine durchgreifende Arbeiterorganisation sämtlicher deutscher Arbeiter herbeizuführen, hat Sachsen allmählig am besten zu würdigen verstanden. Es war denn auch das erste deutsche Land, das Koalitionsfreiheit einführte und von dem die Proklamation des freien Arbeiterzusammenschlusses zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen in ganz Deutschland ausging. Arbeitgeber wie Arbeiter hatten hierin gleiches Recht. Dabei war kein Teilnehmer an den „Beschlüssen von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Korporationen", oder an „Verabredungen von Arbeitern zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit"[3]) verbunden, sich nach den Abmachungen strikte zu richten. Strengstens war verboten, seine Mitarbeiter durch physische oder moralische Mittel zu zwingen, sich einem allgemeinen Streik anzuschließen. In § 73 heißt es: „Anmaßung von Strafgewalt über die Genossen, Verrufserklärungen und jede Anwendung physischer oder moralischer Zwangsmittel gegen Solche, welche Beschlüssen oder Verabredungen der obigen Art nicht beitreten wollen, oder schon gefaßten und getroffenen zurücktreten, werden an jedem Theilnehmer mit Gefängniß

[1]) Sächs. Ges. S.: Jahrgang 1850: Nr. LXXXXI, II. Abschnitt, § 18. [2]) ibidem: Nr. XXXXIX. [3]) Mascher: p. 620; 24, 18.

bis zu vier Wochen, an den Anstiftern und Anführern mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft — es sei denn, daß der Thatbestand eines nach dem Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Verbrechens vorliege".[1]) In Sachsen hatte demnach der vollständig freie Arbeitsvertrag bereits 1862 seinen Einzug gehalten.

Bayern.

In Bayern liegen die Arbeitsverhältnisse ganz anders wie in fast allen übrigen deutschen Staaten. Es erinnert uns, aber nur teilweise, an das Königreich Sachsen mit seinem Fabrik-Konzessionssystem. Bayern trat als Agrarstaat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hauptsächlich der Agrarfrage näher. Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts löste die Aufgabe, den „Armen Mann" der Landwirtschaft zu befreien und bessere Arbeitsverhältnisse[2]) auf dem Lande zu schaffen; die zweite Hälfte und auch, wenn gleich minimal, die vierziger und fünfziger Jahre nahmen das schwierige Problem auf, den „Armen Mann" des Handwerks und der Industrie zu heben, ohne das Gedeihen der Industrie zu gefährden.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts litt Bayern immer noch an den Wunden des 30jährigen Krieges, die durch die feindlichen Einfälle unter Max Emanuel und Karl Albrecht neu aufgerissen worden waren. Jede freie Bewegung wurde durch den Zopf und Zwang der Zunft und durch die fieberhafte Bevormundung des Staates gehindert. Daß gerade die Zunft so zäh an ihren alten Rechten und somit an den einengenden Bestimmungen im Arbeitsverhältnisse festhielt, wie wir sie im 18. Jahrhundert kennen gelernt haben, hat seinen Hauptgrund darin, daß das Gewerbe tief darniederlag. Die Zahl der Gesellen und Lehrjungen war weit niedriger als die der Meister. Diese bestanden darauf, daß das Handwerk monopolisiert bleibe. Der Arbeiter suchte seine Lage zu verbessern und glaubte dies besonders durch Steigerung der Löhne zu erreichen. Während der ganzen Periode, die wir jetzt zu

[1]) Bitzer. [2]) Betreff Entwicklung des Arbeitsvertrags der ländlichen Arbeiter (siehe Platzer).

behandeln haben, hat die bayerische Regierung jede Erhöhung der Löhne hintanzuhalten gesucht. Sie hatte zwar im allgemeinen freie Uebereinkunft bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter gewollt, arbeitete aber den freien Bestrebungen der Arbeiter vielfach entgegen. Diese Inkonsequenz beruhte teils auf dem Streben der Regierung, mit den sinkenden Getreidepreisen die Höhe der Löhne in Einklang zu bringen, teils aber auch auf dem zeitweiligen Stillstand und Rückgang der Gewerbe, besonders in den vierziger und fünfziger Jahren. Dadurch, möchte man sagen, wurde der Entwicklung des Arbeitsvertrags der Wellencharakter aufgeprägt, den wir im Laufe unserer Abhandlung noch näher beleuchten werden.

Wir wollen im allgemeinen auch bei Bayern vermeiden, ein wenn auch noch so kleines Bild von dem Arbeitsvertrag der ländlichen Arbeiterbevölkerung zu zeichnen. Indes scheinen einige Vorschriften diesbezüglich hier von Wichtigkeit zu sein, schon um des Zusammenhanges der Tatsachen willen.

Zuerst waren es gutsherrliche Arbeiter, deren Arbeitsverhältnisse durch die Verordnung vom 29. März 1808 geregelt werden sollten. Infolge „mehrerer Beschwerden über den hohen, mit den Preisen der Dinge ausser Verhältniß tretenden Arbeitslohn“ sah sich die Regierung genötigt, „alle Polizeistellen und Obrigkeiten zu erinnern, daß sie nach den bestehenden Polizeiordnungen den willkührlichen Steigerungen des Taglohns, so viel möglich, Schranken setzen und keinen unbilligen Forderungen der Arbeitsleute[1]) oder andern Mißbräuchen Eingang gestatten“ sollten. Mit letzterem meinte die Regierung besonders die alte Gewohnheit der Arbeiter, an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage früher Feierabend zu machen, als an gewöhnlichen Wochentagen.[2]) Diese Verordnung wurde am 15. September 1819 erneuert mit den Zusätzen: Die Höhe der Löhne sollte „durch alle geeigneten Mittel, sowie auf jedem gesetzlich

[1]) Döllinger: Bd. XIII. II, p. 1344. [2]) ibidem: p. 1344: „Wir wollen auch den bisherigen Gebrauch, daß die Arbeitsleute an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage früher, als zu der an den übrigen Arbeitstagen gewöhnlichen Stunde aus der Taglohns-Arbeit gehen, abstellen, und die Bestimmung dahin treffen, daß an diesen Tagen die nämliche Arbeitszeit, wie an andern Arbeitstagen beobachtet werden soll.“

zulässigen Weg, jedoch vor der Hand mit Umgehung einer bestimmten Taxe", „mit den Preisen des Getreides, und der ersten Lebensbedürfnisse, in ein billigeres Verhältniß" gebracht werden; aber es sollten auch „willkührliche Steigerungen, besonders solche, welche aus unstatthaften Verabredungen oder andern Mißbräuchen hervorgehen, beseitigt werden". Die Verordnung vom 27. Januar 1820 brachte vorstehende Bestimmungen wiederum in Erinnerung. Sie ging noch weiter und dehnte sie auch „auf die nicht minder übermäßig erhöhten Forderungen der Handwerker"[1]) aus. Damals erging von München aus an sämtliche Kgl. Regierungen mit Ausnahme des Rheinkreises die Ordre, man sollte nach Vernehmung der erfahrendsten und sachkundigsten Polizei- und Magistratsbeamten" ein „umständliches Gutachten" erstatten, „durch welche allgemeine Maßregeln oder durch welche besondere, den verschiedenen örtlichen Verhältnissen entsprechende Mittel dem bezeichneten Uebel auf eine gründliche, Unsere landesväterlichen Absichten befördernden Weise gesteuert werden[2]) möge". Daraufhin scheinen mehrere Gutachten eingelaufen zu sein, welche eine allgemeine Taxierung als das wirksamste Mittel empfahlen, um die Steigerung der Löhne zu verhindern. Die Regierung aber entschloß sich, „von der allgemeinen Taxierung der Arbeitspreise" aus „beweglichen Gründen noch ferner Umgang" zu nehmen. Dagegen sollten die verschiedenen Magistrate angewiesen werden, „keine gesetzlich zulässige Einleitung zu vernachlässigen, „welche geeignet erscheint, den Lohn der Dienstboten und Handwerker, da, wo es erforderlich ist, in ein billigeres Verhältniß zu bringen".[3]) Durch die Einrichtung von Privatvereinen sollte die Regelung der Lohnverhältnisse erleichtert werden. Die Aufgabe solcher Vereine wäre es alsdann „unter Berücksichtigung der hiebei local einwirkenden verschiedenartigen Umstände ein verhältnißmäßiges Maximum des Arbeitslohnes" zu „verabreden".[4]) Eine möglichste Beförderung und Schutz seitens der Magistratsbehörden sollten nicht fehlen. Die Regierung war damals der festen Ueberzeugung, daß hauptsächlich das steigende Bedürfnis der arbeitenden Klasse nach „Lustbarkeiten und Tänze" viel zu den hohen Lohnforderungen beigetragen habe. Daher sollten diese Ablenkungen von der Arbeit

[1]) ibidem. [2]) ibidem: p. 1345, § 1035. [3]) ibidem: § 1036: 15. März 1822. [4]) ibidem: p. 1346, § 1036, I.

„in Zahl und Dauer beschränkt, namentlich die Verordnungen hinsichtlich der abgeschafften Feiertage, der sogenannten blauen Montage ꝛc. ꝛc. mit konsequentem Ernste vollzogen, und sowohl die Polizeibehörden und Magistrate als auch die Gemeindevorsteher für jede hierunter zur Schuld gebrachte fernere Vernachlässigung derselben zur Verantwortung gezogen[1]) werden". Aus allem geht hervor, daß einerseits die Arbeitgeber sich koalieren sollen zur Herabdrückung der Arbeitslöhne und daß andrerseits diesen Verabredungen durch magistratlichen und polizeilichen Schutz gesetzliche Rechtskraft gewährt werden sollte. Dabei glaubte noch die Regierung, einem geheimen Grundsatze „bedenklicher Beschränkungen persönlicher Rechte" nicht allzu nahe zu treten. Daß dies auch wirklich nicht der Fall sei, habe der Stadtmagistrat zu Landshut bewiesen. Dieser habe „im Einverständnisse mit den dortigen Gemeindebevollmächtigten einen thätigen Beweis gegeben", und „Ersprießliches" bewirkt, indem derselbe „theils durch die Bildung von Privatvereinen, theils aber auch, und vorzüglich durch zweckmäßiges Einwirken auf die arbeitenden Volksklassen nicht unbedeutende Verminderungen der Lohnsätze herbeiführte, zugleich aber auch die Zünfte zur freiwilligen Herabstimmung ihrer bisherigen übermäßigen Forderungen, und die Dienstherrschaften zur freiwilligen Herabsetzung der bisher bewilligten Löhne zu veranlassen bemüht war". Es wurde die „Herabdrückung der Löhne" so ausgelegt, als ob in Landshut teils durch freie „Einwilligung der Arbeiter", teils „durch Vereinigung der Lohnherrn" die „bis jetzt bewirkten Veränderungen der Lohnsätze" zustande gekommen wären. Letztere Ansicht dürfte gewiß auch unsere Zustimmung finden; erstere hingegen nicht, da die Regierung selbst von einem „Einreden", also vom Ausüben einer Pression auf die arbeitende Klasse, sprach. Die in Landshut aufgestellte Lohntabelle sollte nun nach der Verordnung vom 13. August 1822 zur Kenntnis „sämmtlicher Königlichen Polizeibehörden des Kreises" (Isarkreis) gebracht werden, mit der Aufforderung, „das gegebene Beispiel nicht unbenützt zu lassen".[2]) Demnach stand der eigentlich freie Arbeitsvertrag in Bayern unter polizeilicher Bevormundung, die den Arbeiter von dem Rechte, seine Arbeitsbedingungen mitbestimmen zu dürfen, keinen Gebrauch machen ließ. Nicht genug, daß, wie

[1]) ibidem; II. [2]) ibidem: p. 1347, § 1037.

oben erwähnt, die Arbeitgeber zu gemeinsamem Zusammenschluß behufs Herabdrückung des Lohns von der Behörde aufgefordert wurden; die Arbeiter durften sich keineswegs koalieren (cf! V. O. vom 15. September 1819) zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen. Und doch wollte man in Bayern das Prinzip des freien Arbeitsvertrages hochhalten. Deutlich sprachen dies die allgemeinen Vorschriften vom 24. Juni 1835 aus: „Das Dienstverhältnis zwischen Meister und Gesellen in Beziehung auf die Dauer der Bedingung, des Lohnes und der Beköstigung richtet sich nach wechselseitigem Uebereinkommen. Letzteres darf jedoch nichts den bestehenden Gesetzen und Verordnungen oder den Satzungen des betreffenden Gewerbsvereins Zuwiderlaufendes enthalten.“ Dadurch wurde also der Gewerbeverein als autoritativer Regler des Arbeitsvertrags gesetzlich anerkannt, ähnlich wie in Preußen das Ortsstatut.

Die „Gewerbsvereine“ hatten in Bayern hinsichtlich der Reglementierung des Arbeitsvertrags nur das Erbe der Zunft angetreten. Wie im 18. Jahrhundert die Zunft, so setzte im 19. Jahrhundert der Gewerbeverein die Bedingungen des Arbeitsvertrages fest, war sogar der Funktionär der behördlichen Verordnungen. Am 7. März 1844 brachte eine Verordnung das Verbot des „Arbeitens an Sonn- und Festtagen“ sowie „des Feierns der blauen Montage“ in Erinnerung. In diesem Schreiben wandte sich das Ministerium des Innern an die Regierung von Oberbayern, „insbesondere die Gewerbsvereine und ihre Vorsteher, sowie sämmtliche Handwerksmeister auf die bezüglich der deßfallsichen Mitwirkung ihnen obliegenden Pflichten aufmerksam zu machen“ und „gegen die Meister, welche sich dabei einer Uebertretung der bestehenden Verordnungen, oder einer Vernachlässigung ihrer besonderen Obliegenheiten schuldig machen,“[1]) „nachdrücklichst einzuschreiten“. Um das Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und das Feiern der blauen Montage zu verhüten, sollten öfters „Visitationen bei verschiedenen Handwerksmeistern“ angestellt werden. Damit war das Recht der „Gewerbsvereine“ ausgesprochen, gegen Meister und Gesellen mit Nachdruck vorzugehen. Allerdings sollte nach der Intention der Regierung hinsichtlich der Festsetzung der Bestimmungen über den Arbeitsvertrag seitens der „Gewerbsvereine“ „nur dann entscheidend“ eingeschritten

[1]) ibidem: Bd. XVII, I. Teil, p. 452—453, § 1289.

werden, „wenn die Umstände dies gebieterisch verlangen". Das war die Weisung des Königs, als die „Gewerbsgehilfen mehrerer Gewerbsvereine" zu München sich über die von den Gewerbsvereinen" festgesetzte 14stündige Arbeitszeit beschwerten. Sie hatten beim Landtag durch den Abgeordneten Dr. Edel den Antrag stellen lassen auf 12stündige Arbeitszeit, der aber dahin beschieden wurde, „so viel als möglich auf freies Uebereinkommen der Arbeitgeber und Arbeiter"[1]) hinzuwirken. Um fernerhin solchen Streitigkeiten über die Bestimmungen des Arbeitsvertrags vorzubeugen, sollten die Behörden Kommissionen wählen, die „den Arbeiter über den nachtheiligen Einfluß übertriebener Forderungen auf Absatz und Produktion, und somit auch auf die Verhältnisse der Arbeiterklasse selbst"[2]) belehren sollten. Würde dann keine Uebereinstimmung in den Arbeitsbedingungen erzielt, so sollten Schiedsgerichte oder die Behörden entscheiden. Man merkt hier deutlich die Einflüsse der Freiheitsströmung des Jahres 1848. Das Gewerbe Bayerns hatte, wie das verschiedener anderer Länder, auf dem Handwerkerparlament zu Frankfurt Petitionen eingereicht, die Zunftverhältnisse aufrecht zu erhalten. Die Gesellen wollten das Gegenteil und steuerten auf entschiedene Verbesserungen in den Bedingungen des Arbeitsvertrags hin. Die Regierung sollte ihnen zu günstigeren Arbeitsbedingungen helfen, sie vor Ausbeutung der Meister schützen. Hätte Bayern hinsichtlich der Industrientwicklung so günstige Resultate wie z. B. Sachsen aufzuweisen gehabt, so wären sämtliche Forderungen der Gesellen damals durchgegangen. So aber zögerte die Regierung, aus Furcht, das so tief darniederliegende Gewerbe noch mehr zu drücken. „Wenn eine Einschreitung," bemerkte die Regierung in ihrer Entschließung vom 6. Juli 1848, „von Seite des Staats durch Festsetzung der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes schon überhaupt die größte Vorsicht erheischt, so ist dies noch mehr in Staaten von geringerer Ausdehnung der Fall, welche in Ansehung der Fabrikation und des Handels weniger maßgebend auftreten können, und mehr als andere größere Staaten von den Verhältnissen des Auslandes abhängen[3].)

In den „allgemeinen Bestimmungen über das Gewerbswesen" vom 7. Dezember 1853[4]) finden wir die Bestimmung in § 26

[1]) ibidem: p. 466, § 1308. [2]) ibidem. [3]) ibidem. [4]) Reg. Bl.: p. 1865 ff.

vom Jahre 1835 wiederholt: „Das Dienstverhältnis zwischen Meister und Gesellen in Beziehung auf die Dauer der Verdingung, des Lohnes und der Beköstigung richtet sich nach wechselseitigem Uebereinkommen". Den „Gewerbsverein" mit seinen Rechten betreff des Arbeitsvertrags ließ man doch noch weiter gewähren, bis ihn die Instruktion vom 1. Juli 1862 unter die Aufsicht der Behörde stellte und ihn so, wenigstens sein freies Verfahren gegen Meister und Gesellen, einer strengen Kontrolle unterzog. Nach dieser Instruktion sollte „die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gewerbetreibenden und ihres Hilfspersonals einschließlich der Lehrlinge Gegenstand der vertragsmäßigen Uebereinkunft[1]) sein". Dadurch wurde der freie Arbeitsvertrag in Bayern sanktioniert ohne jedwede Klausel. Neues brachte das Jahr 1868 hinsichtlich der Bestimmungen über den Arbeitsvertrag nicht. Dem Gewerbe selbst wurde die Gewerbefreiheit beschert. Schon seit 1861 drang der Nürnberger Abgeordnete Brater in der Kammer auf Einführung der Gewerbefreiheit. Seinen unaufhörlichen Bestrebungen war auch dieses Geschenk des Jahres 1868 zu verdanken.

Was nun die Arbeitsverhältnisse des Fabrikarbeiters anlangt, so finden wir hier nirgends einen Eingriff seitens der Behörde. Eine ausgiebige Industriepolitik kam in Bayern vor 1870 nicht recht zum Ausdruck. Daher finden wir auch so wenig Sorge für den „Armen Mann" der Industrie. Der Fabrikarbeiter hing vollständig von seinem Arbeitgeber ab. Weder das Gesellentum noch der Fabrikarbeiterstand konnte durch gemeinsamen Zusammenschluß seine Lage bessern. Erst die Reichsgewerbeordnung brachte, in Bayern eingeführt, Koalitionsfreiheit auch für den Arbeiter. Dem Arbeitgeber hatte man sie in unserem ganzen Zeitraum gar nie genommen.

Schutzgesetzgebung.

Von einer eigentlichen Arbeiterschutzgesetzgebung im modernen Sinne des Wortes kann man in Bayern nicht sprechen. Wir finden hier nur „Polizeiliche (Vorschriften) Bestimmungen". Diese

[1]) Mascher: p. 656, 22.

bezogen sich zumeist auf die „werktagsschulpflichtige Jugend“, hatten aber auch hygienische Vorschriften für einige Betriebe zu ihrem Gegenstand.

Bayern war das Land, das eigentlich, ohne die entsprechende Absicht, der übermäßigen Ausbeutung von Kindern in Fabriken und anderen Unternehmungen am nachdrücklichsten entgegentrat. Bereits im Jahre 1802 wurde die allgemeine Schulpflicht für die Kinder vom 6.—12. Lebensjahr eingeführt. Immer blieb die Regierung darauf bestehen: Die Schule darf durch die Arbeit nicht beeinträchtigt werden. Dies beweisen uns mehrere Beispiele. Nach der „Entschließung vom 9. November v. J. (1831)“ war „die Verwendung von Werktagsschülern bei dem Straßenbaue am Ruhlands-Tobel gemißbilligt worden, weil es unzulässig“ erschien, daß Schülern oder Schülerinnen dieser Kathegorie „bei solchen öffentlichen Arbeiten Beschäftigung gegeben“ wurde, „welche nach ihrer Beschaffenheit nach den dabei an die Arbeiter notwendig zu machenden Anforderungen von dem vorgeschriebenen Schulbesuche[1]) abziehen“ müßte. Ausdrücklich bemerkte die Regierung, nicht in dem Alter läge der „Grund der Ausschließung“, sondern „in der Unvereinbarkeit der Beschäftigungsweise“ mit der „Verbindlichkeit zum Schulbesuche“. Wo aber die Arbeit mit dem Schulbesuche nicht kollidiere, wo für die Moral der Kinder keine Gefahr bestünde, da könnten Kinder zur öffentlichen Arbeit wohl herangezogen werden. „Wo aber“, sagt die ministerielle Entschließung vom 20. Februar 1832, „auch die Arbeiten mit jenen der Schule nicht collidieren, also dieser Ausschließungsgrund nicht besteht, und doch die Verwendung von Werktagsschülern bei öffentlichen Arbeiten in der bemerkten Beziehung keinem Bedenken unterliegt, bleibt doch jederzeit die mit der Leitung der Arbeit beauftragte Behörde verpflichtet, durch geeignete Anordnungen und durch Bestellung angemessener Aufsicht zu verhüten, daß nicht die Sittlichkeit solch jüngerer Personen durch das Zusammensein mit verderbten und schlecht gesitteten Individuen gefährdet und der Samen der Religions- und Sittenlehre wieder zerstört werde, bevor derselbe noch in den jugendlichen Gemütern fester gewurzelt hat“.[2]) Die Schutzgesetzgebung für jugendliche Fabrikarbeiter setzte erst in

[1]) Döllinger: Bd. IX, p. 1461—1462, § 1006. [2]) ibidem.

späteren Jahren ein, in der Zeit, wo die Industrie sich in Bayern mehr einbürgerte und besonders der „Arme Mann" auch auf die Arbeit und den Lohn seiner Kinder angewiesen war. Zwei Gründe waren es hauptsächlich, von denen sich die Regierung leiten ließ, diesbezügliche Schutzgesetze zu erlassen. Beide decken sich im Prinzip mit denen der preußischen Regierung. Der eine Grund war der, daß „die Kinder sich einer allzufrühzeitigen, übermäßigen Anstrengung" unterziehen müßten und so, an körperlicher Kraft geschwächt, die nötige Militärtauglichkeit nicht erlangen könnten. Die andere Ursache ist zu suchen in der „Vernachläßigung des Schul- und Religionsunterrichtes" und in der schlimmen Wirkung auf „Gesundheit, geistige und körperliche Entwicklung solcher Kinder". Die Verordnung vom 15. Januar 1840 bestimmte: „Kein Kind soll vor dem zurückgelegten neunten Lebensjahre in Fabriken oder in Berg-, Hütten- und Schlagwerken zum Zwecke einer regelmäßigen Beschäftigung aufgenommen werden."[1]) Für Kinder unter 12 Jahren betrug das Maximum der Arbeitszeit 12 Stunden; Nachtarbeit für derartige Arbeiter war ausgeschlossen. Alsdann wiederholte eine Verordnung vom Jahre 1850 teils diese Bestimmungen, teils aber modifizierte sie dieselben zu Gunsten der jugendlichen Arbeiter. Vor der Aufnahme eines Kindes nach seinem neunten Lebensjahre mußte nun auf Grund „eines gerichtsärztlichen Zeugnisses" die „körperliche Tauglichkeit für die bevorstehende Art der Beschäftigung" und „die Nichtgefährdung der Gesundheit und der weiteren physischen Entwicklung" nachgewiesen werden. Ferner sollte auch die „Lokalschulinspektion über bisherigen, fleißigen Schulbesuch und die Erwerbung der für das neunte Lebensjahr vorgeschriebenen Kenntnisse"[2]) (Art. II) ein Gutachten abgeben. Durch den Art. III wurde alsdann „die Arbeitszeit für Kinder vom neunten bis zum zwölften Jahre" auf das Maximum von 10 Stunden des Tages festgesetzt. Außerdem waren die Unternehmer verpflichtet, „im Benehmen mit dem Ortspfarrer die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß die Sittlichkeit der Kinder gehörig überwacht und gegen Verführung und Aergerniß von Seite der erwachsenen Fabrikarbeiter geschützt werde". Sollte ein Unternehmer diese Anordnungen, sowie die Vorschrift, eigene

[1]) Handwörterbuch der Staatsw.: Bd. I, p. 473. [2]) Döllinger; Bd. XVII, I. Teil, p. 605, § 1463.

Listen über jugendliche Arbeiter zu führen, nicht innehalten, so stand ihm eine Geldstrafe von „fünf bis fünfzig Gulden“ und Verbot, junge Leute überhaupt zu beschäftigen, bevor. Die genannte Verordnung vom Jahre 1850 wurde in Hinsicht sanitäts- und sittenpolizeilicher Fürsorge korrigiert durch die Verordnung vom 16. Juli 1854.[1]) Von nun an sollte das Maximum der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter nur mehr neun Stunden betragen. Die „Oberpolizeiliche Vorschrift“ vom 8. April 1863 für Oberbayern und München enthielt abermals gesundheitliche Bestimmungen, diesmal für erwachsene Fabrikarbeiter. So sollten z. B. in Fabriken, in denen „Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzchen verarbeitet“ wurde, nur „gesunde, kräftige Männer“[2]) mit „gesunden Zähnen“ verwendet werden.

Was die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis anbelangt, so hatte Bayern den bereits erwähnten Gewerbevereinen im Jahre 1835 die Aufsicht über die Arbeiter übertragen. In ihren Reihen waren nur die Arbeitgeber vertreten, nicht aber die Arbeiter. Im Jahre 1842 wurde dann die Konstitution von „Gewerbe- und Handels-Kammern“ anbefohlen. Diese sollten, ähnlich den Gewerberäten in Preußen, „auf Antrag von Betheiligten“ und nach Anhörung der betreffenden „Gemeinden, Gewerbevereine und Handelsgremien mit Genehmigung des Staatsministeriums, des Handels und der öffentlichen Arbeiten“[3]) errichtet werden. Die Aufgabe dieser Gewerbekammern,[4]) deren Mitglieder ebenfalls nur dem Unternehmertum angehören sollten, bestand besonders darin, „Streitigkeiten über den Umfang der Gewerbsbefugnisse, bei Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Arbeitszeit und Lohn“[5]) schlichten zu helfen. Im Jahre 1853 trug man endlich einer Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit Rechnung, indem man bei Verhandlungen über die Bedingungen im Arbeitsvertrag

---

[1]) Handwörterbuch der Staatsw.: Bd. I, p. 473—474. [2]) Kaiser: p. 201, § 4: „. . . . für die Fabriken, in welchen Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzchen verarbeitet wird, gelten folgende Vorschriften: 1. Personen mit schadhaften Zähnen sind als Arbeiter nicht zuzulassen. 2. Zur Zubereitung des Phosphorbreies . . . . sind nur gesunde, kräftige Männer zu verwenden. [3]) Döllinger: Bd. XVII, I, p. 678. [4]) ibidem: ao 1848: Diese Verordnung wurde jedoch 1850 wieder aufgehoben und es blieben die Gewerbekammern mit den Handelskammern vereinigt. [5]) ibidem: p. 680.

auch Arbeiter zuließ. Der Beitrittszwang zu diesen Vereinen wurde auch noch in der Instruktion vom 1. Juli 1862 beibehalten. Die Aufsicht und die Leitung derselben hatte die Distriktsbehörde.[1])

Das Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 enthielt keine veränderte Bestimmungen über den Arbeitsvertrag.

Württemberg.

In Württemberg gestaltete sich der Arbeitsvertrag nicht so rasch zu einem freiheitlichen. Der Grund ist darin zu suchen, daß die zünftlerischen Verhältnisse bestehen blieben, ferner darin, daß auch die Fabrikanlagen keinen geeigneten Boden in diesem Lande finden konnten. Wohl schreibt man auch dem Umstande viel zu, daß Württemberg ein zu kleines Land gewesen sei, um „zu einer beständigen ächt staatsmännigen Besetzung der Ministerien"[2]) den Stoff zu liefern, daß somit die richtige Leitung für gewerbliche Verhältnisse gemangelt habe.

Nach einer Verordnung von 1809 sollte zwar „das Land eine wohlgeordnete Gewerbefreiheit"[3]) genießen; aber sie qualifizierte sich nur als eine wesentlich „beschränkte Freiheit in dem Gewerbebetriebe". Die Regierung glaubte hauptsächlich durch „privilegierte Fabriken" die Industrie fördern zu können.

Wenn auch in den neu erworbenen Gebieten Württembergs (seit: dem Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805; den Bundesakten vom 12. Juli 1806; dem Pariser Vertrag vom 18. Mai 1810) das Gewerberecht sehr verschieden war, so ist doch in allen Teilen der Grundzug der gleiche: „Zunftzwang und innerhalb der Zunft freie Konkurrenz."[4]) Dem entsprach auch der von der Zunft geregelte Arbeitsvertrag. Wir finden gerade in den neuen Gebieten viele Fabriken[5]); jedoch konnten keine Bestimmungen über den Arbeitsvertrag vorgefunden werden.

[1]) Mascher: p. 657. [2]) „Die Geschichte der württembergischen Verfassung von 1819" v. R. Mohl in der Zeitschrift f. d. gesamte Staatsw.: Bd. VI, Jahrgang 1850, p. 65. [3]) Reg. Bl.: p. 170. [4]) Köhler: p. 81. [5]) ibidem: p. 80—81: NB! „Abgesehen von Fabrikationen, deren Unternehmung der Natur nach durch umfangreichere Betriebseinrichtungen bedingt ist, hatte sich das Handwerk erst in wenigen Gewerbszweigen und in wenigen Unternehmungen durch Durchführung der Arbeitsteilung zur Fabrik emporgearbeitet": p. 84.

Es galt fürs erste ein einheitliches Gewerberecht für ganz Württemberg zu schaffen. „Die Regierung hat sich auch wirklich verschiedentlich mit Abfassung von Generalzunftartikeln für das ganze Königreich befaßt; indes führten die Arbeiten der zu diesem Zwecke niedergesetzten Kommission zu keinem Resultate."[1]) Erst die Bekanntmachung vom 2. Januar 1817 brachte eine Neuerung in der Gewerbeordnung. Sie wollte „die Erteilung der Dispensation von gewissen Zunftregeln, als Erstehung der gesetzlichen Lehrzeit, Wanderzeit, Sitz= und Mutjahre"[2]) durchgeführt wissen. Doch konnte die Zunft zu jeder Zeit ihr Veto einlegen. Stärker wurde die bestehende Gewerbeordnung erschüttert durch die Generalverordnung vom 29. April 1818. Besonders sollten die verworrenen Rechtsverhältnisse des Keßlergewerbes neu geregelt werden. Die Keßlerzunftlade zu Böblingen (bei der „die im Königreich vorhandenen zünftigen Keßler größtenteils eingezünftet"[3]) waren) wurde aufgehoben. Mehrere andere Zünfte wurden zu großen Gruppen vereinigt. Der Zunft wurde überall die Gerichtsbarkeit in Sachen, die sich auf den Arbeitsvertrag bezogen, durch die Verordnung vom 28. Juni 1823 genommen und „den Oberämtern zur Entscheidung und beziehungsweise Verfügung in der verfassungsmäßigen Instanzen-Ordnung zugewiesen".[4]) „In den zwanziger Jahren nun gestalteten sich die äußeren Verhältnisse in einer gewerblichen Unternehmungen günstigeren Weise".[5]) In allen Branchen zeigte sich reges Leben. Der Staat wollte dem Unternehmungsgeist der Privaten Unterstützung und Förderung zu Teil werden lassen. Vor allem sollte eine gründliche Aenderung im Gewerberecht vorgenommen werden.

Am 27. Februar 1828 nahmen die Verhandlungen betreff Schaffung eines neuen Gewerberechts ihren Anfang. Da tauchten die größten Zweifel auf, ob überhaupt Württemberg für „Gewerbe und Gewerbebetrieb[6]) geeignet, ob eine freiheitliche Gewerbeordnung und freiheitliche Arbeitsverhältnisse von Nutzen seien, ob nicht vielmehr dieses Land für Agrikultur besser geschaffen sei. Die Industrie hatte schon ansehnliches Feld gewonnen; aber der Eckstein, der einen ergiebigen Ausbau im Entwicklungsleben des Arbeitsvertrags

---

[1]) ibidem: p. 83. [2]) ibidem: p. 86. [3]) Württembergisches Reg. Bl.: Jahrgang 1818. [4]) ibidem: Jahrgang 1823. [5]) Köhler: p. 90. [6]) ibidem: p. 95.

fördern konnte, fehlte: Die Freiheit der Bewegung im Großbetrieb und im Gewerbe. Dieses Ziel sollte 1828 erreicht werden.

Vorerst wollen wir noch die Lage der Arbeiterbevölkerung, wie sie von den Verhältnissen bis zu dieser Zeit gestaltet wurde, einer Kritik unterziehen. Der Arbeitsvertrag zwischen Meister und Geselle wurde immer noch von der Zunft geregelt. Die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag zwischen Fabrikanten und deren Arbeitern schienen willkürlich gewesen zu sein, sicher zu Gunsten des Arbeitsgebers. Die damals herrschende Politik war: laissez faire, laissez aller. Der Arbeiter war froh um das, was ihm der Fabrikherr bot. Die Löhne waren in andern Ländern und deutschen Gebieten höher. So erhielt am Unterrhein ein Mulespinner täglich auf „$34^{2}/_{3}$ bis $52^{1}/_{3}$ kr." und ein Vorspinner auf 40 kr.; in Großbritanien stellte sich ein Mulespinner „auf 2 fl. 6 kr. bis 2 fl. 42 kr." und ein Vorspinner „auf 1 fl. 12 kr.", während in Württemberg der Arbeitslohn in der Baumwollspinnerei sich täglich „auf 24—40—50 kr. bis 1 fl." für einen Mulespinner berechnete, für einen Vorspinner auf 20—36 kr., für ein älteres Mädchen bei den Vorbereitungsmaschinen und beim Haspeln auf 18—20 kr.[1]). Aber im Vergleich zu der württembergischen Hausindustrie waren die Löhne golden. Sehen wir: „Ein Wollspinner auf dem Heuberg (Hausindustrie) verdient pro Tag 12—14 kr., mit seiner Familie 1—2 fl.;" dagegen hatte „ein Spinner oder eine Spinnerin in einer mechanischen Wollspinnerei des Landes wöchentlich 2 fl. 42 kr. bis 3 fl. bis 4 fl.; ein erwachsener Flachs- oder Hanfspinner verdient bei angestrengter häuslicher Thätigkeit oder großer Vollkommenheit in seinem Gewerbe in maximo 12 kr., wogegen in einer Spinnerei schon ein zehnjähriges Kind für das Spulen, die einfachste Arbeit in der Spinnerei, 12 kr. erhält, eine erwachsene Person bei der Beschäftigung mit unvollkommenen Maschinen 30—36 kr."[2]) Unter solchen Umständen fügte sich der Arbeiter gerne dem Willen seines Arbeitsherrn und ließ sich eine zwölfstündige und längere Arbeitszeit gefallen. Bei unserer Untersuchung stoßen wir in Württemberg auch auf die Anfänge einer Arbeiterwohlfahrteinrichtung. Ein Spinnereibesitzer wies jedem Arbeiter, der bei ihm beschäftigt war,

[1]) ibidem: p. 104. [2]) ibidem: p. 105.

„ein Stück Land bei dem Etablissement zur Bebauung und Benützung[1]) an.

Die Regierung dachte in solchem Anfangsstadium der Industrie nicht daran, sich in die Arbeitsbedingungen zwischen Unternehmern und Arbeitern einzumischen. Um so mehr sollte dies der Fall sein beim Handwerk. Die Regierung war der Ansicht, man dürfe nicht plötzlich aus den engen Zunftverhältnissen zur vollen Gewerbefreiheit und Freiheit des Arbeitsvertrags übergehen. Stufenweise sollte das Handwerk und dessen Arbeiter auf diesen Schritt vorbereitet werden.

So gestaltete sich auch die allgemeine Gewerbeordnung von 1828 hinsichtlich der Bestimmungen über den Arbeitsvertrag keineswegs zu einem Gesetz freiheitlicher Natur. Der Geselle hatte zwar freie Wahl des Meisters, konnte auch bei unzünftigen Unternehmern sich Arbeit suchen, aber die Arbeitsbedingungen selbst, besonders die Arbeitszeit, war geregelt durch die „örtliche Gewohnheit oder den besonderen Gebrauch des betreffenden Gewerbes“.[2]) Dabei war es den Gesellen nicht gestattet, sich zusammenzuschließen zur Erlangung besserer Arbeitsverhältnisse. Der Art. 44 der allgemeinen Gewerbeordnung bestimmte dieserhalb: „Die Verabredung mehrerer, in einem Ort oder Bezirk arbeitenden Gesellen, zum Austritt aus der Arbeit, aus Trotz oder Ungehorsam gegen die Obrigkeit, oder in der Absicht, durch ihren gleichzeitigen Austritt, die Zugestehung einer von ihnen gemachten Forderung zu erzwingen, wird, wenn die Ausführung bereits versucht oder begonnen worden ist, vorbehaltlich der durch sonstige concurrirende Vergehen verwirkten Strafe, mit Gefängnisstrafe, die bis auf drei Monate steigen kann, gerügt.“[3]) Dagegen brauchte der Geselle die gesetzliche oder die beim Handwerk gebräuchliche[4]) Kündigungsfrist nicht einzuhalten, wenn der Meister die „versprochene Belohnung schmälert oder unzeitig[5]) zahlt“. Trat jedoch der Geselle „unberechtigter Weise aus der Arbeit“, so sollte er durch Zwangsmittel (Zurückbehaltung des Wanderbuches) „zur Erfüllung seiner Verpflichtung“ oder zum

---

[1]) ibidem. [2]) Reg. Bl.: Jahrgang 1828, Art. XXXXII. NB! Damals wurden 13 Zünfte vollständig aufgelöst und zu freien Gewerben erhoben. [3]) ibidem: Art. XXXXIV. [4]) Art. XXXV: „Die Aufkündigungsfrist bestimmt sich, soweit solche nicht durch besondere Verordnung festgesetzt wird, nach dem Handwerksbrauch der einzelnen Gewerbe.“ [5]) ibidem: Art. XXXVIII, II.

Schadenersatz angehalten werden. Ebenso mußte der Meister, der seinen Gesellen ohne gesetzlichen Grund (Krankheit, Veruntreuung u. a.) plötzlich entließ, den Lohn und die Verpflegung, die demselben während der Kündigungsfrist zukämen, ersetzen.

Außer zünftigen Gesellen und Lehrlingen konnte der Meister in seinem Gewerbe auch „andere Arbeitsgehülfen verwenden, ohne daß er hiebei in Hinsicht auf Zahl, Alter, Stand oder Geschlecht der Arbeiter an irgend eine Einschränkung gebunden gewesen wäre“.[1])

Während bis dahin das Oberamt sämtliche Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag zu entscheiden hatte, sollte dieses Recht von nun an den „Bezirks-Zunft-Vereinen“ übertragen und in zweiter Instanz vom Bezirksamt zur Entscheidung kommen. Die Zunftvereine waren Institutionen, die je aus einzelnen zünftigen Gewerben bestanden und das gemeinsame Interesse der Gewerbe fördern sollten. Vor allem hatten sie, wie schon angedeutet, die Befugnis, „bei Streitigkeiten, welche zwischen Meister, Gesellen und Lehrjungen des Zunftvereins über ihre Verhältnisse als solche entstanden sind, eine friedensgerichtliche Entscheidung zu fällen“.[2]) Außerdem durfte auch der Zunftvorstand „bei Nichtbeachtung der allgemeinen Gewerbe- oder der besonderen Zunftordnung“ Strafen verhängen bis zur Höhe von einem Thaler. Ein höheres Strafmaß konnte nur die Polizeibehörde aussprechen.[3]) Die Bezirksvereine hatten auch die Pflicht, die wandernden Gesellen, die keine Arbeit im Bezirk finden konnten, mit Geld zu unterstützen. Fast alle erörterten Bestimmungen betreff des Arbeitsvertrags wurden auch auf unzünftige und Fabrikarbeiter übertragen. Nur der Art. 42 der allgemeinen Gewerbeordnung sollte für derartige Arbeiter nicht gelten. Es heißt darin: „Sonn- und Festtage, sowie die gesetzlichen Feiertage ausgenommen, kann der Gesell . . . gegen den Willen des Meisters sich der Arbeit nicht entziehen.“ Damit war sicher noch nicht das moderne Gesetz der Sonn- und Feiertagsruhe für den Fabrikarbeiter geschaffen. Eher ist anzunehmen, daß der Arbeiter von seinem Arbeitsherrn „auf Grund privater Verabredung“[4]) zur Sonntagsarbeit wohl herangezogen werden konnte. Ebensowenig war Nachtarbeit ausgeschlossen, obwohl das Gesetz ausdrücklich von „Tagesstunden“

[1]) ibidem: Art. LVII d. [2]) ibidem: Art. LXXXVI. [3]) ibidem: Art. LXXXVII. [4]) Köhler: p. 136.

sprach. Dies geht schon daraus hervor, daß der Gesetzgeber ausdrücklich vorschrieb, daß sich die Arbeitsbedingungen, besonders die Arbeitszeit nach der örtlichen Gewohnheit oder dem besonderen Gebrauch des betreffenden Gewerbes"[1]) richten sollten.

Die Gewerbeordnung von 1828 änderte nicht viel an den bisherigen Rechtsverhältnissen der gewerblichen Arbeiter. Das ganze Gewerberecht stand auf Seite der Arbeitgeber. Dennoch gab es deren viele, die mit dieser Gewerbeordnung unzufrieden waren. Alsbald ward bei den Gewerbetreibenden der Wunsch nach einer Revision derselben laut. Einige Gewerbe schienen völlig brotlos zu werden. Die revidierte Gewerbeordnung vom 5. August 1836 verlangte von mehreren Gewerben, um sie vor Verfall zu wahren, den Befähigungsnachweis.[2]) Die gesetzliche Regelung des Arbeitsvertrags hat auch jetzt fast keine Aenderung erfahren. Doch wurde ein kleiner Schritt vorwärts gemacht zu Gunsten der Arbeiter. Es konnte nämlich „jetzt auch der Fabrikant in einem zünftigen Gewerbe von der betreffenden Zunft unter allen Umständen mit Jahresbeiträgen zu der Zunftkasse zu dem Zweck der Unterstützung der Wandergesellen in Anspruch[3]) genommen werden, wogegen er hinsichtlich der Theilnahme der bei ihm arbeitenden Gesellen an den Unterstützungen aus der Zunftkasse ebenfalls gleiche Ansprüche wie ein zünftiger Meister machen darf".

Schutz jugendlicher Arbeiter.

Zwar haben in Württemberg die Gewerbeordnung von 1828 und auch die späteren Verordnungen kein Bedacht auf den Schutz der Arbeiter genommen. Jedoch das treffliche Volksschulgesetz von 1836 bot wenigstens den in den Fabriken arbeitenden Kindern den besten und sichersten Schutz. Dieses Schulgesetz hat keineswegs das Verwenden der Kinder zum Anknüpfen, Lockenanlegen oder Spulen in den Spinnereien verboten, aber es zwang die Eltern, ihre Kinder bis zum 14. Lebensjahre in die Schule zu schicken

---

1) Reg. Bl.: Jahrgang 1828, Art. XXXXII. 2) Köhler: p. 155: Zimmerleute, Steinhauer, Maurer, Ipser, Schreiner, Schlosser, Glaser, Färber, Gerber, Gold- und Silberarbeiter und die Hufschmiede. 3) ibidem: p. 158.

und verhinderte so eine größere Ausdehnung der Kinderbeschäftigung vor diesem Alter. Allerdings scheint die Ausnützung der Kinder in ganz beschränktem Maße stattgefunden zu haben. Dieser Ansicht ist auch Köhler, der uns von einer Baumwollspinnerei berichtet, in der „schichtenweise" gearbeitet wurde, „von morgens 4 bis abends 10 Uhr".[1]) Anknüpfkinder und jüngere Mädchen bei den Vorbereitungsmaschinen haben täglich in zwei Schichten von je 4½ Stunden gearbeitet. Ein Kind von 10 Jahren konnte sich pro Tag 8 kr., ein solches von 12—17 Jahren meist 15—16 kr. verdienen.

Die Gewerbeordnung von 1862.

Lange ruhte die württembergische Gesetzgebung. Die „umwälzerischen Gelüste" der französischen Julitage waren an Württemberg fast spurlos vorübergegangen. Doch machten sich mehrfach Strömungen nach Verbesserung der Gewerbeordnung von 1828 geltend. In den Jahren 1840—1847 machte in Württemberg jeder sechste Tuchmacher „bankerott".[2]) Das Handwerk sank allgemein tiefer und tiefer. Die Ursache suchte man in der, nach der damaligen Meinung, den Verhältnissen so wenig angepaßten Gewerbeordnung. Diese hatte die Handwerker, obwohl sie den Grundsatz der Gewerbefreiheit so wenig konsequent durchführte, in Harnisch gebracht. Ja „die von der Regierung gemachten schüchternen Schritte zur Erweiterung der Freiheit" wurden „ihr itzt in dieser Zeit der Freiheitsaufregung zum Verbrechen gerechnet".[3]) Daher fanden auch zahlreiche Petitionen betreff Aufhebung der Gewerbefreiheit und Interpellationen ihren Weg nach Stuttgart und von da an das Frankfurter Parlament. Doch alles ohne Erfolg. Erst die starke Entwicklung im Großbetriebe in den fünfziger und sechsziger Jahren brachte einen andern Geist in die Gesetzgebung. Um von dem Aufschwung der Rübenzucker- und Tabakfabrikation und anderen blühenden Betrieben zu

[1]) ibidem: p. 107. [2]) „Die Entwicklung und die Krisis der deutschen Weberei im 19. Jahrhundert von Schmoller in: Deutsche Zeit- und Streitfragen 1873", 17 32, 2. Jahrgang, p. 417. [3]) Mohl in Bd. VI, Jahrgang 1850, p. 108.

schweigen, wollen wir nur die gewaltigen Fortschritte der hauptsächlichsten Industriebetriebe betrachten, um die starke und plötzliche Schwenkung Württembergs vom unfreien zum freien Arbeitsvertrag leichter zu verstehen.

Die Gewebe-Industrie, die zu Anfang des 19. Jahrhunderts vollständig darniederlag, erholte sich erst in den vierziger und fünfziger Jahren mit Einführung der Maschinenspinnerei und der Vervollkommnung der Bleicherei und Appretur. Die Streichgarnspinnerei ward mit verbesserten Maschinen ausgerüstet. Durch die Entstehung der Wollmärkte, durch die Gründung der Tuchmanufakturen, begann eine neue Aera für die württembergische Tuchfabrikation. Es wurden nicht nur produktive Maschinen eingeführt, es tauchten auch neue Probleme auf, Menschenkraft mit Wasserkraft zu vertauschen. Zwar waren die Löhne in den verschiedenen Zweigen der Industrie successiv gestiegen; aber das allgemeine Arbeitsverhältnis bewegte sich immer noch in den Schranken engherziger Bevormundung. Es mußte ein Gewerberecht geschaffen werden, das auch den gerechten Wünschen und Forderungen der arbeitenden Klasse wenigstens in etwa Rechnung tragen sollte. Der zu Frankfurt im Jahre 1859 abgehaltene Kongreß verlangte unverzüglich volle Gewerbefreiheit und Freiheit im Arbeitsvertrag. Eine starke Gegenströmung der Gewerbetreibenden machte sich geltend. Die Regierung befaßte sich nun ernstlich mit dem Entwurf einer neuen die Arbeitgeber wie Arbeiter befriedigenden Gewerbeordnung. Ehe diese zustande kam, brachte die Verordnung vom 12. Februar 1861 einige Aenderungen hinsichtlich der Bestimmungen des Arbeitsvertrags zu Gunsten der Fabrikarbeiter. Fürs erste wurde das Trucksystem verboten (Art. XXXXIII). Fürs zweite wurden Schutzgesetze für jugendliche Arbeiter erlassen. Es durften nämlich Kinder unter achtzehn Jahren nur dann in Fabriken beschäftigt werden, wenn in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht keine Gefahr bestand. Die Lokalbehörden mußten darüber genaue Aufsicht führen.[1])

Am 1. Mai 1862 trat alsdann die neue Gewerbeordnung in Kraft. Sie räumte besonders mit dem System des Zunftzwanges und so des vorgeschriebenen Arbeitsvertrages vielleicht am gründlichsten von allen deutschen Staaten auf.

---

[1]) Handwörterbuch der Staatsw.: Bd. I, p. 475.

„Ein Befähigungsnachweis, durch welchen bisher die selbständige Ausübung sämtlicher zünftiger Gewerbe bedingt war“, wurde ganz abgeschafft. Der Arbeitsvertrag selbst sollte ein freier sein. Bei „Gewerbeunternehmungen (Fabriken), welche in geschlossenen Etablissements“ mehr als 20 Arbeiter beschäftigten, mußten „Dienstordnungen“[1]) aufgestellt werden, die für alle Arbeiter Rechtskraft besaßen. Das gegenseitige Rechtsverhältnis zwischen Unternehmer und dessen Arbeiter war durch derartige Fabrikordnungen zu regeln. Sie bezogen sich, wie überall, auf den Inhalt des Arbeitsvertrages. Bestimmt waren darinnen: Lohn, Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Konventionalstrafen, Kündigungsfristen[2]) und dergleichen. Das Wesentlichste war, daß diese Ordnungen auch im Arbeitslokal angeschlagen werden mußten zur allgemeinen Einsicht der Arbeiter; denn nur durch gegenseitige Kontrolle ward das Vertrauen des Arbeiters zum Unternehmer gefördert.

Württemberg folgte 1862 dem Beispiel Preußens von 1845. Es verbot auch den Arbeitgebern den gemeinsamen Zusammenschluß „wegen Einstellung des Gewerbes und Entlassung oder Zurückweisung der ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gesellen“.[3]) Ebensowenig durften sich die Arbeiter koalieren, um „die Gewerbe inhaber zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu nöthigen“, daß sie zu gleicher Zeit bei „einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden“ Arbeitseinstellung verabredeten. Einer Bestimmung gegen das Trucksystem wurde seitens der Kammer der Abgeordneten großer Widerstand entgegengesetzt. Der Antrag der Kommission lautete auf unbedingte Zahlung des Lohnes in Geld, sei es nun Münze oder Papiergeld. Schon war der Antrag auf Truckverbote in der Abgeordnetenkammer gefallen. Aber die Kammer der Standesherrn trat diesem Beschluß gewaltig entgegen. Endlich verglich man sich. Der Arbeiter sollte zwar mit Bargeld gelohnt werden; jedoch konnte nach Abs. III derselbe auf sein ausdrückliches Verlangen statt Barzahlung auch mit „Viktualien“ bezahlt werden. Dadurch hatte der Fabrikherr seinen Arbeiter in gewisser Beziehung doch in Händen. Er konnte leicht einen indirekten Druck auf die diesbezüglichen Wünsche desselben ausüben. Es hatte die Gesetzgebung eigentlich nur halbe Arbeit geschaffen.

[1]) Mascher: p. 626, 13. [2]) Köhler: p. 247: Ueber den Entwurf einer Fabrikordnung (siehe p. 248). [3]) Mascher: p. 14.

Was die Arbeiterschutzgesetzgebung betrifft, so brachte das Gesetz nur allgemeine Wünsche zum Ausdruck. Der Art. XXXXII bestimmte, daß bei Einrichtungen von Werkstätten, „bei dem Betriebe des Gewerbes in denselben, sowie bei der Verwendung oder Ausscheidung gesundheitsschädlicher Stoffe“[1]) dafür gesorgt werden sollte, daß die Gesundheit der Arbeiter nicht Not leide. Betreff Kinderschutz blieb es bei den Bestimmungen von 1836 und 1861. Die wichtigen Anträge der Kommission der 2. Kammer, jugendliche Arbeiter zwischen 14 und 17 Jahren sollten zur Nachtarbeit (Arbeit zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens) gar nicht, zur Tagesarbeit aber höchstens 10 Stunden herangezogen werden, wurde als „unnötig“ abgelehnt.

Schon die Gewerbegesetzgebung von 1836, ferner die Vollzugsinstruktionen vom 12. Oktober 1837 und vom 20. März 1851 hatten eine Art Krankenversicherung ins Leben gerufen. In größeren Gemeinden waren mit „Krankenanstalten Krankenversicherungskassen“ verbunden. „Die Beiträge wurden von den Zunftkassen und Meistern gezahlt, bezw. vorgeschossen. Vielfach bestanden auch Krankenunterstützungsvereine der Gesellen, vielfach wurde die Verpflegung auf Kosten der Zunftkasse geleistet.“[2]) Nun aber waren die Zünfte aufgehoben. Die Krankenunterstützungsfrage trat daher der Gemeinde näher, zumal bei der fortschreitenden Entwicklung der Industrie die Arbeiter weit mehr als früher auf sich selbst angewiesen waren. Die Gemeinde konnte mit Genehmigung der Kreisregierung die Arbeiter verpflichten, periodische Beiträge für Krankenunterstützung zu entrichten. Diese Beiträge mußten die Unternehmer zahlen, waren aber berechtigt, den „Betrag von ihren Arbeitern wieder einzuziehen“.[3]) Die Regierung wünschte, daß in Gemeinden, in denen zwar große „Fabrikunternehmungen sich befänden, aber solche örtliche Einrichtungen nicht aufkommen könnten — da die Gemeinden zu klein seien — noch besondere Fabrikkrankenkassen gegründet werden sollten. Dagegen erhoben sich in der Kammer die größten Schwierigkeiten. Die einen bezeichneten eine derartige Einrichtung als unnötig und ungerecht gegen die Fabriken; die andern wollten sie auf alle Gewerbeunternehmungen ausgedehnt wissen. Schließlich

[1]) Köhler: p. 250. [2]) ibidem: p. 254. [3]) Mascher: p. 613, 15.

kam man darüber überein: Die Unternehmer von Fabriken können durch die zuständige Kreisregierung verpflichtet werden, „für die Unterstützung ihrer Arbeiter in allen Fällen der Erkrankung, soweit hiefür nicht durch örtliche (Art. XXXXIX) oder durch von denselben aus freien Stücken getroffene Einrichtungen genügend gesorgt ist, regelmäßige periodische Beiträge von ihren Arbeitern zu erheben und solche nach einem der Genehmigung der Kreisregierung unterliegenden Statut zu jenen Zwecken zu verwenden".[1]) Drei Monate sollte in der Regel die Vereinskasse, vom Tage der Erkrankung gerechnet, Unterstützung gewähren.

Das gegenseitige Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter wurde also durch den von ihnen geschlossenen Vertrag geregelt. Es bestand der gesetzlich freie Arbeitsvertrag. In diesen Bahnen bewegte sich derselbe bis zur Einführung der Reichsgewerbeordnung.

Großherzogtum Baden.

Baden hatte seine alten Zunftverhältnisse und somit auch die zünftlerischen Bestimmungen über den Arbeitsvertrag im 19. Jahrhundert mit Zähigkeit bewahrt. Das Konstitutionsedikt vom 4. Juni 1808 hatte die althergebrachte Zunftverfassung in der Hauptsache sanktioniert. Man darf nun keineswegs annehmen, daß lediglich das Zunftrecht mit seinen Lehr- und Wanderjahren, mit seinem starren Verlangen des Befähigungsnachweises ohne weiteres floriert hätte. Es gab in Baden eine Menge von Gewerben, die an einem Orte zünftig, am andern unzünftig waren. Die Uhrmacherei z. B. im Schwarzwald war von jeher frei, in den meisten Städten aber zünftig. Außerdem gab es viele Gewerbe, die gar nie zünftig waren. Auch hatte die Regierung es sich zur Aufgabe gemacht, „die Entwicklungen einer größeren Industrie und des Handels möglichst zu begünstigen".[2]) Sie tat dies durch ihr Fabrikkonzessionswesen. Es kamen daher genug Klagen der zünftigen Gewerbetreibenden „über die Beeinträchtigung ihres Nahrungsstandes durch Fabrikation und Handel".[3]) Wo die Regierung

[1]) Köhler: p. 256. [2]) Stempf: p. 3. [3]) ibidem.

aber nur mit Mühe und Not den Unternehmern größerer Betriebe Schutz und Förderung erweisen kann, da geht es nicht leicht an, sich um die inneren Verhältnisse und sonderlich um die Bestimmungen des Arbeitsvertrags anzunehmen. Die Zunft steifte sich fest auf ihr Recht, den Arbeitsvertrag ihrer Genossen zu regeln. Vielfach waren „Spezial-Zunft-Artikel"[1]) in Geltung. Wer keine „Attestate" seiner Zunft in Händen hatte, erhielt keine oder nur bedingungsweise Arbeit. Meister und Gesellentum z. B. zwangen die aus Frankreich (wo ja die Zunft aufgehoben war) einwandernden Gesellen „unter dem Namen Strafe zu Geldabgaben oder Zehrungskosten an Meister und Nebengesellen". Die Regierung mußte hier Wandel schaffen. Die Verordnung vom 18. Juni 1821 verlangte, daß solche Gesellen, die durch Zeugnisse ihrer Obrigkeit sich als gelernte Handwerker ausweisen könnten, „im Großherzogthum ohne weitere Taxe oder Strafe als Gesellen"[2]) zu betrachten seien. Noch wurden in der Zunft wie im 18. Jahrhundert Zunftversammlungen abgehalten, bei denen die Meister und Gesellen bei Strafe von 1 fl. sich einfinden mußten. Eröffnet wurde die Versammlung überall damit, „daß den Anwesenden die General-Zunftartikel und die Zunftrechnung"[3]) vorgelesen wurde. Der Geselle insbesondere sollte nie die Arbeitsbedingungen vergessen, die ihm von der Zunft vorgeschrieben waren. Begreiflich ist dann leicht, daß die Gesellen sich verbanden, um eine solch drückende Bevormundung seitens der Zunft zu brechen. Es scheinen auch die Gesellen mit ihren Forderungen bei den Meistern des öftern durchgedrungen zu sein und dies die Meister drückend empfunden zu haben. Ein Beschluß der Bundesversammlung vom 29. Januar 1841 wandte sich scharf gegen die „unter den Handwerksgesellen stattfindenden Verbindungen und Mißbräuche". Nach diesem Beschluß sollte Gesellen, die „an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen"[4]) teilnahmen, das Arbeiten im Gewerbe untersagt werden. Stand ein solcher „ausständiger" Gesell nicht in seinem Heimatsort in Arbeit, so wurde ihm sein Wanderbuch oder Reisepaß weggenommen und er noch sonstwie gestraft. Das Wanderbuch wurde

[1]) Großherzogl. Bad. Reg. Bl.: Jahrgang 1810, p. 777. [2]) ibidem: Jahrgang 1821, p. 1614. [3]) Kintzinger: p. 183. [4]) Großherzogl. Bad. Reg. Bl.: Jahrgang 1841, p. 11—12.

alsdann an die heimatliche Behörde des betreffenden Gesellen gesandt mit dem Vermerk, was der Gesell getan und wie er dafür gestraft worden ist. Der „aufrührige“ Arbeiter selbst aber sollte „mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst“ er seine Heimat hatte, „gewiesen und dort unter Aufsicht gehalten“ werden.

Merkwürdig ist, daß die arbeitende Jugend bereits durch das Organisationsedikt vom 13. Mai 1803 in der Arbeit geschützt war. Es war hier wie in Bayern das beste Mittel gegen die Ausbeutung der Kinder bei der Arbeit angewandt worden, der Schulzwang. Richtig gehandhabt wurde dieser Grundsatz erst infolge der Ministerialverordnung vom 4. März 1840.[1] Doch waren auch hier nur allgemeine Bestimmungen festgesetzt; „eine bestimmte Stundenzahl“ sollte bei jugendlichen Arbeitern nicht überschritten werden.

Als das Frankfurter Handwerkerparlament seine Beratungen begann, regten sich auch in Baden alle Gewerbetreibende. Eine stürmische Agitation erhob sich für die Verschärfung der Bestimmungen der Zunft hinsichtlich des Gewerbes und des Arbeitsvertrags. Doch schon damals war eine lokale Abschließung der Gewerbe in Baden sozusagen unmöglich gemacht durch die rasche Ausdehnung des Eisenbahnnetzes. Viele traten für Gewerbefreiheit ein, die besonders in Preußen und in der Rheinpfalz so schöne Früchte gezeitigt habe. Mohl ist der Ansicht, die Pfalz habe seinen Bewohnern mit der Gewerbefreiheit und der Freiheit des Arbeitsvertrags „die Lust und Fröhlichkeit“ gegeben. In der damaligen Zeit war auch „die erste Zeitperiode der großen Industrieausstellungen, deren technologische Beweisführung durch unläugbare Thatsachen keine Gegenrede zuließ“.[2] Die Industrie hatte wie in Württemberg, so auch jetzt in Baden einen ungeahnten Aufschwung genommen. Der Handwerker hatte nur mehr die Waffe des Veto gegenüber seinem Mitmeister. Der Konkurrenz des Großbetriebes und des Kapitals konnte er keine Schutzmauer entgegenstellen. Das einzige wirksame Mittel war „die Freigebung der Arbeitskraft“.[3] Das bedachte auch die badische Regierung und leitete daher die Reform der Gewerbeordnung. Nach vielen Streitigkeiten unter den Gewerbetreibenden

[1] Reg. Bl.: Nr. VI, p. 41 ff. [2] Stempf: p. 18. [3] ibidem: p. 25.

und der Regierung kam am 20. September 1862 eine Gewerbeordnung zustande, die am 15. Oktober rechtskräftig wurde.

Die Gewerbeordnung von 1862.

Wollen wir zuerst die gewerblichen Arbeitsverhältnisse kennen lernen.

Nach Art. XXI der Gewerbeordnung war die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Gewerbetreibenden und ihrem Hilfspersonal (einschließlich der Lehrlinge) „Gegenstand der vertragsmäßigen Uebereinkunft". Die Zunftartikel standen — da die Zunft aufgehoben — nunmehr einer für den Arbeiter günstigen Verabredung mit seinem Meister nicht mehr im Wege. Zwar hatte auch die badische Regierung bisher das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter als ein zivilrechtliches aufgefaßt, aber dennoch hatte „die Polizeibehörde als ein Attribut der Gewerbepolizei" entstehende Streitigkeiten zu schlichten. Von nun an sollten nur die bürgerlichen Gerichte bei gewerblichen Streitigkeiten zuständig sein. Nach Art. XXII b war es dem Arbeitgeber und seinem Gehilfen überlassen, sich über die Kündigungsfrist zu vergleichen. War solche nicht ausgemacht, so konnte nur „von Zahltag zu Zahltag" gekündigt werden.

Die Zunft, die Innungsrechte waren nach Art. XXVI des Gesetzes aufgehoben, jedoch nur derart, daß das alte charakteristische Merkmal, der Zunftzwang, beseitigt wurde. Das bisherige Rechtssubjekt verschwand somit. Immerhin konnten sich freie Verbindungen von Gewerbetreibenden konstituieren, welche die genauere Festsetzung der Bedingungen des Arbeitsvertrags zu ihrem Zwecke hatten. Sie mußten nur das Ziel ihres Zusammenschlusses, ihre Verfassung und Einrichtung, die Bedingungen des Eintritts, „die Pflichten und Rechte der Mitglieder" in Satzungen festlegen und der Verwaltungsbehörde zur Begutachtung vorlegen. Dadurch gewannen sie die Rechte einer juristischen Person. Sie konnten die Regelung des Unterstützungswesens sowie die Jurisdiktion in Arbeitssachen vornehmen[1]) (Art. XXV; III). Der Beitrittszwang war ausgeschlossen.

[1]) Reg. Bl.: Jahrgang 1862, Art. XXV. Gemeint waren: „Alle diejenigen Verbindungen von Gewerbetreibenden, welche 1. die Festsetzung

Anders lagen die Verhältnisse der Fabrikanten und deren Arbeiter. Groß war der Unterschied in der Stellung der beiden Kontrahenten. In vielen größeren Betrieben Badens hatte das Bedürfnis schon längst zur Aufstellung sogenannter Fabrikordnungen geführt. Da sie aber lediglich vom Fabrikanten ohne obrigkeitliche Kontrolle aufgestellt wurden, hatten sie den Charakter von Verordnungen. Das Interesse des Unternehmers stand im Vordergrund. Diesen Monopolcharakter[1]) einer „Dienstordnung" wollte die Regierung schwächen zu Gunsten der Arbeiter. Die Verpflichtung der Aufstellung von „Dienstordnungen" wurden auf alle größeren Betriebe ausgedehnt; und wurde, wie wir noch hören werden, auch kleineren Unternehmungen anempfohlen, solche Ordnungen zu schaffen. Der Art. 23 des Gewerbegesetzes bestimmt: „Alle Gewerbetreibende, welche regelmäßig mehr als zwanzig Personen in ihren Magazinen und Werkstätten beschäftigen, sind verpflichtet, eine Dienstordnung aufzustellen, welche jedem Arbeiter bei seiner Anstellung bekannt zu machen und in den Arbeitsräumen anzuschlagen ist". Es mußte in ihr alles bestimmt sein, was für den Arbeiter in seinem Arbeitsverhältnis von Wichtigkeit[2]) war:

1. Die Festsetzung der Arbeitszeit;
2. die allgemeinen Verhaltungsmaßregeln zur Verhütung von Streit, Unsittlichkeit, Feuersgefahr;
3. die Befugnisse des Aufsichtspersonals;
4. die Abrechnungszeiten;
5. die Kündigungsfristen und Entlassungsgründe;
6. die Konventionalstrafen (Lohnabzüge);
7. Bestimmungen über die Behandlung der Erkrankten und Verunglückten.

Die Vorschrift wollte, daß diese „Dienstordnung" keine heimliche sei und daß ferner „jede Abänderung derselben, bevor sie in

und gemeinschaftliche Befolgung gleichmäßiger Grundsätze hinsichtlich des Verhältnisses der Mitglieder zu ihrem Hilfspersonal, insbesondere auch hinsichtlich der Behandlung und Ausbildung ihrer Lehrlinge, 2. die Erhebung von Beiträgen des Hilfspersonals zur Armenunterstützungs-, Krankenpflegungs- und Begräbnißkosten, 3. die gütliche Beilegung der zwischen den Mitgliedern und ihrem Hilfspersonal entstehenden Streitigkeiten zu Gegenstand haben . . . ."

[1]) ibidem: p. 414; Art. XXIII. [2]) Stempf: p. 63.

Vollzug gesetzt wird, der Verwaltungsbehörde"[1]) vorgelegt werde. Das Bezirksamt hatte streng auf die Erfüllung des Art. XXIII zu wachen und im Uebertretungsfalle Strafen zu verhängen bis zu 25 fl. Sämtliche Verwaltungsbehörden wurden auch angewiesen, dem Unternehmertum nahe zu legen, Bestimmungen, die Härten gegen die Arbeiter, übermäßige Lohnabzüge u. s. w. enthalten, wegzulassen, dagegen Anordnungen zu treffen, welche auf die Art der Verpflegung der Erkrankten und der Unterstützung der Verunglückten und deren Familie Bezug nehmen.

Die Konventionalstrafen waren demnach zulässig; nur sollten sie sich in maßvollen Grenzen bewegen.

Wenn auch die Gesetzgebung für Unternehmungen mit weniger als 20 Arbeiter keine Fabrikordnung vorschrieb, so empfahl sie doch in Note II des Art. XXIII „denjenigen Geschäftsleuten, welche in der Regel nur eine kleine Anzahl von Gehilfen beschäftigen, somit nicht unter die Vorschrift des Art. XXIII fallen, die Einführung seiner Dienstordnung".[2])

Arbeiterschutzgesetze.

Die neue Gewerbeordnung wollte den schon längst bestehenden Schulzwang und damit den Schutz jugendlicher Arbeiter keineswegs alterieren. Erstere Vorschrift blieb in Kraft. Doch glaubte der Gesetzgeber mehr Nachdruck, wie bisher, darauf legen zu müssen, daß der jugendliche Arbeiter vor „religiöser und sittlicher, geistiger und körperlicher Verwahrlosung und Verkümmerung" gesichert werde. Der Art. XXII bestimmte demgemäß: „Das Hilfspersonal darf nicht in einer Weise beschäftigt werden, durch welche es von der vorgeschriebenen Benützung der Unterrichtsanstalten abgehalten oder zur regelmäßigen Versäumung seiner Religionspflichten veranlaßt, oder in seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung gefährdet würde."[3])

Anlangend die erwachsenen Arbeiter, sollte besonderer Schutz dem Leben und der Gesundheit gewährt werden. Bei vielen Fabrikherrn wäre eine diesbezügliche Vorschrift überflüssig gewesen. Aber

[1]) Reg. Bl.: Jahrgang 1862, p. 414, Art. XXIII. [2]) Stempf: p. 65.
[3]) ibidem: p. 106.

auch viele Unternehmer hatten dem Gebot der Menschlichkeit, auch für das Leben ihrer Arbeiter besorgt zu sein, noch keine Rechnung getragen. Daher bestimmte die Gesetzgebung in Art. XVI: „Jeder Gewerbeunternehmer ist verbunden, auf seine Kosten in den Arbeitsräumen, an den Maschinen, in der Behandlungsweise der zu bearbeitenden Haupt- und Hilfsstoffe u. s. w. alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit oder Leben erforderlich sind.“ [1]) Wie bei den „Dienstordnungen“, so hatte auch hier das Bezirksamt genau darob zu halten, daß diese Vorschriften auch wirklich eingehalten wurden. Die Vollzugsordnung von 1862 gab in § 37 hierüber noch nähere Erläuterungen: „Wenn das Bezirksamt davon Kenntnis erlangt, daß ein Gewerbsunternehmer die Vorschriften des Art. XVI des Gewerbegesetzes nicht befolgt, so hat dasselbe, nöthigenfalls unter Zuzug von Sachverständigen, die betreffende Gewerbsanlage in so weit einer näheren Untersuchung zu unterwerfen, als zur Feststellung des Thatbestandes erforderlich ist, ja nach Ergebnis die Herstellung der nöthigen Vorkehrungen zu veranlassen und den Vollzug zu überwachen.“ [2])

Vollständig neu wie der Art. betreff Schutzvorrichtungen, war auch der Art. hinsichtlich der Errichtung von Gewerbekammern. Zwar waren, wie schon erwähnt, die Zivilgerichte in gewerblichen Streitigkeiten zuständig; doch wollte auch Baden nach dem Muster anderer Länder eine eigene gewerbliche Gerichtsbarkeit schaffen. Dieselbe sollte nach der Ansicht eigener Abgeordneten „ohne Dazwischentreten eines staatlichen Zwanges aus dem freien Willen der Betheiligten sich entwickeln“. [3]) Andere wieder stimmten für eine derartige Entwicklung der Gewerbekammern, hielten aber eine „ausdrückliche Erwähnung derselben in dem Gesetz“ [4]) für zweckmäßig. Letztere Anschauung, welche auch die der Regierung war, drang durch. So kam denn der Art. XXIX [5]) zustande, der hinsichtlich der Errichtung von Gewerbekammern bestimmte: „Die Regierung kann, wo sich das Bedürfniß zeigt, die Errichtung von Gewerbekammern veranlassen, welchen die Wahrung und Förderung

[1]) ibidem: p. 118—119. [2]) ibidem. [3]) ibidem: p. 72. [4]) ibidem: p. 73. [5]) Reg. Bl.: Jahrgang 1862: p. 414.

der gemeinsamen Interessen aller oder einzelner Klassen des Gewerbestandes eines Orts oder Landestheils zur Aufgabe gestellt ist."[1]) Ob nun die Gewerbetreibenden und Fabrikanten wie in andern Ländern einen „Antrag stellten" auf Errichtung von Gewerbekammmern, darüber war in der Gewerbeordnung nichts enthalten.

Wir finden also, daß die Gewerbeverfassung von 1862 in Baden eine der freisinnigsten der damaligen Zeit war. Allerdings konnte auch in Baden die Koalitionsfreiheit noch keinen Eingang finden. Es war gesetzlich der individuelle Arbeitsvertrag gesichert ohne Möglichkeit seitens der Arbeiter, durch gemeinsamen Zusammenschluß bessere Arbeitsbedingungen zu erzwingen.

E) Schluss.

Anders waren die Anschauungen über das Verhältnis des Arbeitgebers zu seinem Arbeiter in dem merkantilistischen obrigkeitlichen Bevormundungsstaat des 18. Jahrhunderts, anders in dem Rechts- und Kulturstaat des 19. Jahrhunderts. In jenem Jahrhundert erkannte der Staat das Recht des einzelnen Arbeiters auf Arbeit an; in diesem Jahrhundert hingegen erkannte er das individuelle Recht des einzelnen Arbeiters an, frei seine Arbeit zu suchen und auch frei seine Arbeitskraft zu verkaufen. Freiheit der Person und Freiheit der Arbeit waren das Ziel des 19. Jahrhunderts.

Zuerst schützte der Staat den Arbeiter in den Bestimmungen über den Arbeitsvertrag, besonders den jugendlichen Arbeiter. Alsdann gab jeder Staat in den sechziger und siebenziger Jahren, nebst dem staatlichen Schutz, den Arbeitern Gelegenheit, sich selbst vor Uebergriffen der Unternehmer im Arbeitsverhältnis zu schützen, es herrschte nunmehr Koalitionsfreiheit, Freiheit des Zusammenschlusses der Arbeiter zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen. Dem Arbeiter ist nun gesetzlich — nach Einführung der Reichsgewerbeordnung in den deutschen Bundesstaaten — zugestanden, frei zu verhandeln mit seinem Arbeitgeber über die Bedingungen des Arbeitsvertrags. Der Arbeiter kann frei den Ort seiner Arbeitstätigkeit wählen und über die Verwendung seines Verdienstes nach eigenem Gutdünken verfügen.

---

[1]) Stempf: p. 68.

Lebenslauf.

Der Unterzeichnete, Sohn des Schneidermeisters Johann Berléung zu Kaiserslautern, wurde am 31. Dezember 1879 zu Kaiserslautern geboren. Derselbe besuchte nach Absolvierung des Gymnasiums zu Speier die Universität München, wo er nach Zurücklegung seiner philosophischen und staatswirtschaftlichen Studien vorliegendes Thema Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. L. v. Brentano zur gefälligen Gutheißung vorlegte.

Rudolf Berléung.

Buchdruckerei „Pfälzer Volksbote", A.-G., Kaiserslautern.